



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Tätigkeitsbericht 2025 des Rechnungshofes

WIR PRÜFEN UNABHÄNGIG UND OBJEKTIV FÜR SIE.

R
H

VORBEMERKUNGEN

Der Rechnungshof legte am 30. Jänner 2026 seinen Tätigkeitsbericht 2025 vor:

gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz dem
Nationalrat (Bund 2026/4)
III-276 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVIII. GP

gemäß Art. 127 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 127 Abs. 8 Bundes-Verfassungsgesetz dem
Burgenländischen Landtag (Burgenland 2026/1)
Kärntner Landtag (Kärnten 2026/1)
Niederösterreichischen Landtag (Niederösterreich 2026/1)
Oberösterreichischen Landtag (Oberösterreich 2026/2)
Salzburger Landtag (Salzburg 2026/1)
Landtag Steiermark (Steiermark 2026/2)
Tiroler Landtag (Tirol 2026/1)
Vorarlberger Landtag (Vorarlberg 2026/1)
Wiener Gemeinderat (Wien 2026/2)

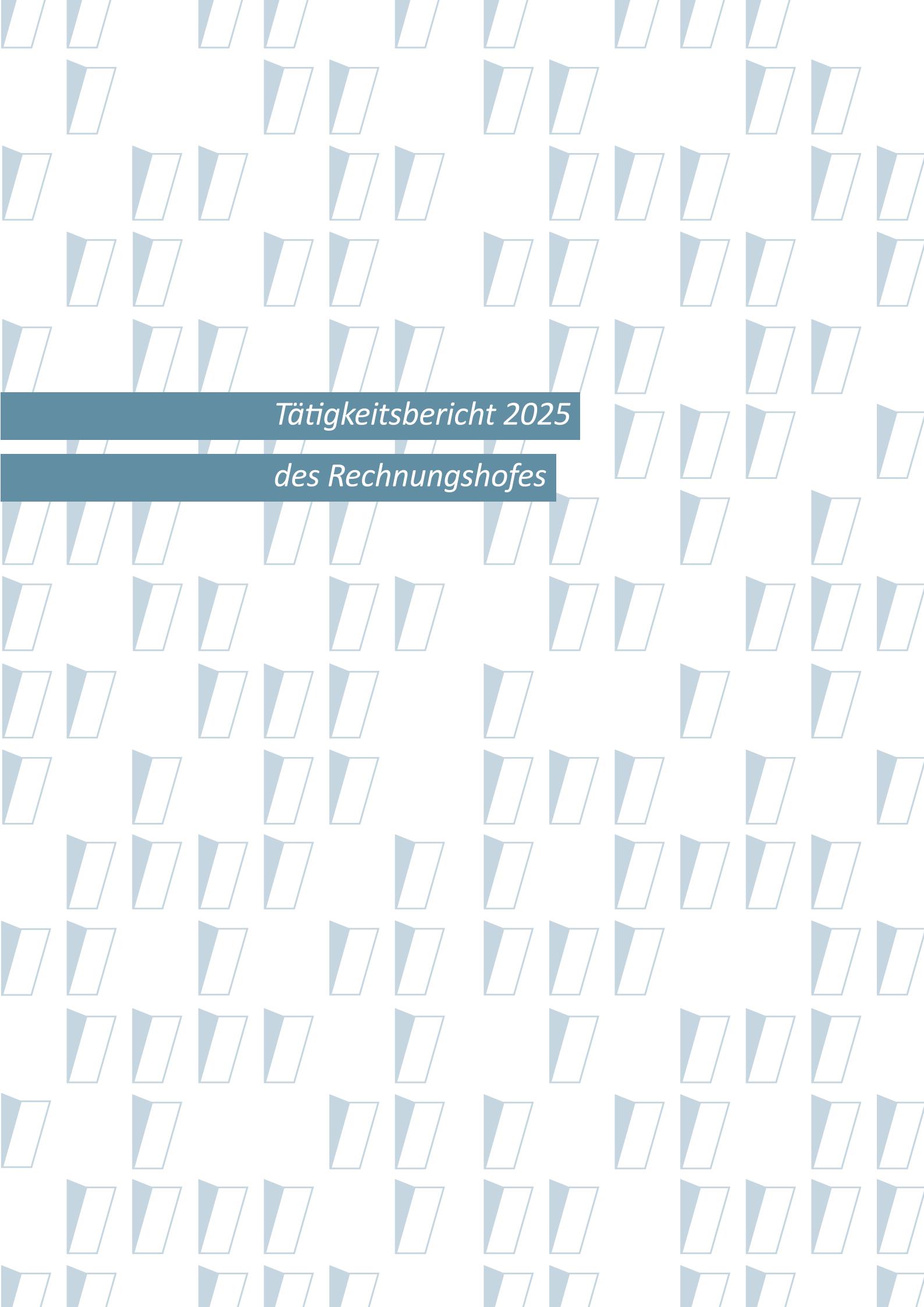
GZ 2026-0.032.475

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik:
Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im Jänner 2026

AUSKÜNFTE

Rechnungshof Österreich
Telefon: +43 (0) 1 711 71 – 8946
E-Mail: info@rechnungshof.gv.at
Bluesky: [@rhsprecher.bsky.social](https://www.bluesky.social/@rhsprecher.bsky.social)
facebook/RechnungshofAT
instagram: [rechnungshofat](https://www.instagram.com/rechnungshofat/)



*Tätigkeitsbericht 2025
des Rechnungshofes*

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Mit dem Tätigkeitsbericht bilanziert der Rechnungshof jährlich über seine Arbeit. Das Jahr 2025 war wiederum ein sehr intensives Jahr für den Rechnungshof. Es galt, mit relevanten Prüfungen und Berichten einen Beitrag zu einer sorgsamen Haushaltsführung des Staates zu leisten und die Notwendigkeit struktureller Reformen anhand von Prüfungsergebnissen immer wieder aufzuzeigen.

In Zeiten schwieriger globaler Rahmenbedingungen ist es umso wichtiger, dass der Staat auf all seinen Ebenen seine Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit unter Beweis stellt. Keine Ebene des Staates einschließlich der Selbstverwaltungskörper kann sich davon ausnehmen. Dies gilt im Besonderen im Hinblick auf die dringend notwendige Konsolidierung des Staatshaushaltes, aber die Zukunftstauglichkeit gilt für sämtliche Aufgabenbereiche, sozial, ökonomisch, sicherheitspolitisch und ökologisch. Um an die Probleme der Zeit offensiv heranzugehen, müssen wir jedenfalls für eine positive Einstellung zur Zukunft werben. Es geht um ein Zukunftsvertrauen als Basis für den gemeinsamen Erfolg. Erst Veränderungen können neue Perspektiven eröffnen, die wir jetzt noch gar nicht sehen. Aber das Einlassen auf Veränderung erfordert Mut und Gestaltungskraft. Die Frage ist: Was müssen wir tun, um ein qualitätsvolles Leben auch in Zukunft zu sichern? Welche neuen Chancen tun sich für uns auf? Wie begegnen wir neuen Gefahren, ohne nur von Angst getrieben zu sein? Es gilt also, den Blick nach vorne zu richten und einen überzeugenden Leitfaden für die gemeinsame Zukunft zu entwickeln. Etwas herbeizusehnen, das nicht mehr ist oder auch gar nie so war, hilft mit Sicherheit nicht, um die Fragen der heutigen Zeit zu lösen.



In Summe hat der Rechnungshof im Jahr 2025 63 Berichte veröffentlicht. Es handelt sich um Berichte zu allen Lebensbereichen mit jeweils zukunftsgerichteten Empfehlungen an die unterschiedlichen überprüften Stellen. Es ist mir sehr daran gelegen, die Wirksamkeit unserer Empfehlungen noch



mehr zu unterstreichen. Dazu lade ich alle Vertretungskörper, den Nationalrat, die Landtage, die Gemeinderäte und die Kammerparlamente sowie die Organe der Sozialversicherungen ein, sich intensiver mit der Frage der tatsächlichen Umsetzung von Empfehlungen zu befassen. Denn nur mit ihrer Unterstützung wird es gelingen, ernsthaft Reformen für Österreich voranzutreiben.

Zudem haben wir im Jahr 2025 16 Prüfungen zum Parteiengesetz, also zu den Rechenschaftsberichten und Wahlwerbungsberichten der politischen Parteien, abgeschlossen und veröffentlicht. Der Rechnungshof Österreich ist nunmehr bereits das dritte Jahr in Folge mit dem Mandat der jährlichen Abschlussprüfung der OSZE betraut. Damit leistet der Rechnungshof seinen Beitrag zum österreichischen Amtssitz der OSZE und unterstützt deren Handlungsfähigkeit als internationale Organisation. Immerhin ist der österreichische Rechnungshof als Sitz der INTOSAI ein international bestens vernetzter Rechnungshof. Im Oktober 2025 fand der XXV. INCOSAI, der alle drei Jahre veranstaltete Kongress der INTOSAI, mit rund 700 Teilnehmenden in Ägypten statt.

Schließlich hat sich der Rechnungshof selbst im Jahr 2025 einer Peer Review durch den deutschen Bundesrechnungshof und das National Audit Office des Vereinigten Königreiches unterzogen. Wir wollten von international renommierten Peers wissen, ob unser Prüfprozess sämtlichen internationalen Standards entspricht und ob es aus Sicht der Peers Innovationspotenziale beim Prüfen gibt. Es freut mich außerordentlich, dass das Prüfurteil unserer Peers, das wir am 12. Dezember 2025 erhalten haben, hervorragend ausgefallen ist und der österreichische Rechnungshof als starke Prüfinstitution bewertet wurde, die ihr Mandat vollumfänglich, professionell und objektiv erfüllt sowie die permanente Bereitschaft zur innovativen Weiterentwicklung aufbringt. Entsprechend den Empfehlungen habe ich mir zum Ziel gesetzt, in den nächsten Jahren mittels „Innovation-Labs“ im Rechnungshof neue, zeitgemäße Prüfmethoden zu erproben. Es gilt nämlich, auch die Kontrolle ständig zu verbessern.

In diesem Sinne wünsche ich eine interessante Lektüre und bedanke mich bei allen für die stets gute Kooperation.

Margit Kraker
Präsidentin des Rechnungshofes

*Der Rechnungshof
wurde überprüft*



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

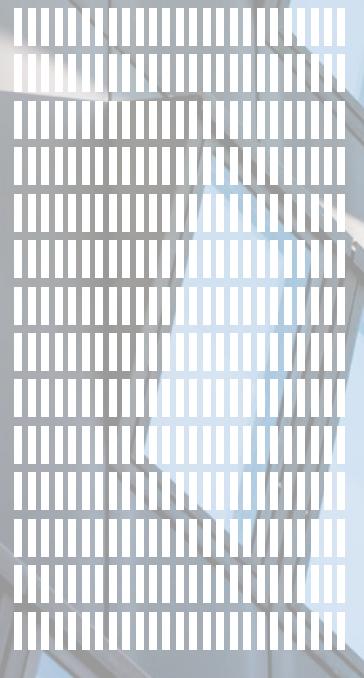
*Der Rechnungshof
setzt Schwerpunkte*



*Der Rechnungshof
prüft und berät*

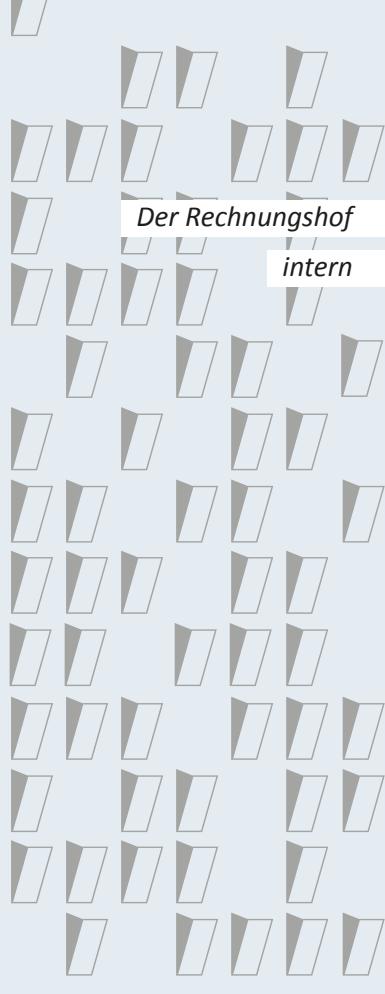
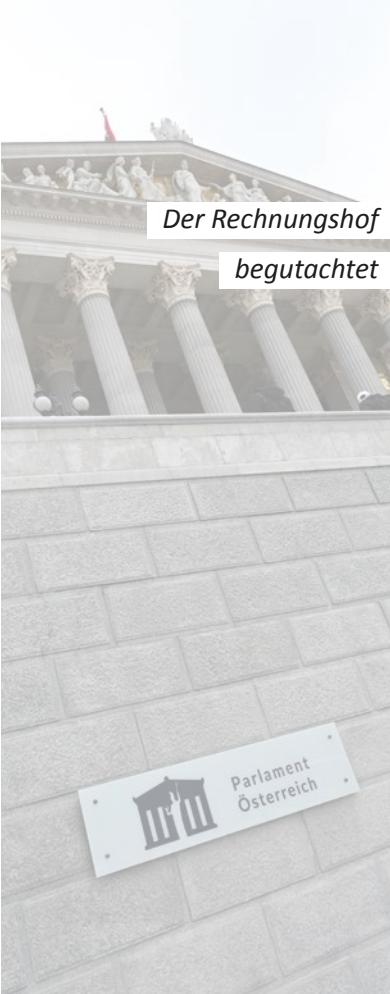


*Der Rechnungshof
wirkt*



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	2
Der Rechnungshof im Überblick	6
Die Leistungen des Rechnungshofes	8
1. Der Rechnungshof wurde überprüft	11
2. Der Rechnungshof setzt Schwerpunkte	15
2.1 Sorgsame Haushaltsführung	15
2.2 Handlungsbedarf bei Gleichstellung und Diversität	17
2.3 Compliance-Schwerpunkte: Medienarbeit, Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigung	19
2.4 Schnittstellenprobleme und Doppelgleisigkeiten	24
2.5 Sicherung und Nutzung natürlicher Ressourcen	26
2.6 Parteiengesetz: 22 Prüfungen und ein Antrag an den Verfassungsgerichtshof	28
3. Der Rechnungshof prüft und berät	35
3.1 Prüfungen	35
3.2 Berichte	36
3.3 Prüfungen in den Ländern	42
3.4 Prüfungen in den Gemeinden	44
3.5 Sonderprüfungen	48
3.6 Bundesrechnungsabschluss	55
3.7 Beratung und Ausschussarbeit	59
3.8 Öffentlichkeitsarbeit	62
4. Der Rechnungshof wirkt	65
4.1 Die neuen Wirkungsziele	65
4.2 Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen aus 2024	67
4.3 Qualitative Auswertung	69
4.4 Follow-up-Überprüfungen 2025	79
5. Der Rechnungshof begutachtet	83
5.1 Bund	84
5.2 Länder	85
5.3 Ausgewählte Stellungnahmen	85



6. Der Rechnungshof erfüllt zahlreiche gesetzliche Aufgaben	89
6.1 Anpassungsfaktor für Politikergehälter	89
6.2 Einkommensberichte	92
6.3 Beurkundung der Finanzschulden	95
6.4 Parteiengesetz	96
6.5 Medientransparenzgesetz	99
6.6 Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetz	99
7. Der Rechnungshof setzt internationale Akzente	101
7.1 Internationale Vernetzung	101
7.2 Schwerpunkte des INTOSAI Generalsekretariats im Jahr 2025	103
7.3 XXV. INTOSAI Kongress (INCOSAI) 2025	104
7.4 Deutsche Präsidentenkonferenz zu Gast in Wien	105
7.5 Konferenz zur „Sicherheit in Europa und die Rolle von Rechnungshöfen“ in Warschau	106
7.6 EU Kontaktausschuss 2025 auf Malta	107
7.7 Internationale Prüfmandate	108
8. Der Rechnungshof intern	113
8.1 Der Rechnungshof in Zahlen	113
8.2 Personalmanagement	114
8.3 Ausbildung und Wissensmanagement	114
8.4 Informationsfreiheit	116
8.5 Compliance-Strategie und Verhaltenskodex	118
8.6 Datenanalyse, Digitalisierung und Künstliche Intelligenz	119

Anhang: Nachfrageverfahren
https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/wirksam/wirksam/Nachfrageverfahren_und_Follow-up-Ueberpruefungen.html

Der Rechnungshof im Überblick



Rechnungshof

Neben seinem Kerngeschäft – Prüfen und Beraten – hat der Rechnungshof eine Reihe von zusätzlichen Aufgaben.



Unabhängig und objektiv für Sie.

Wofür ist der Rechnungshof zuständig?

Für insgesamt rund **5.800 Rechtsträger**:

- öffentliche Stellen, Anstalten, Stiftungen, Fonds auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene,
- Unternehmen mit einer Beteiligung der öffentlichen Hand von mindestens 50 % sowie
- Sozialversicherungsträger und Kammern.

Diese prüft er mit **307 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**.

Wie wirken seine Empfehlungen?

88,4 %

Wirkungsgrad
Nachfrageverfahren

88,4 %

Wirkungsgrad
Follow-up-Überprüfungen

Was will der Rechnungshof bewirken?

- Forcierung einer sorgsamen Gebarung und Haushaltsführung
- Aufzeigen der Notwendigkeit struktureller Reformen
- Verstärkte Kontrolle von Good Governance
- Stärkung der (inter-)nationalen Finanzkontrolle
- Unterstützung von Gleichstellung in der Gesellschaft.

Was leistet der Rechnungshof?

5 veröffentlichte
Sonderprüfungen

63 vorgelegte Berichte an die
Vertretungskörper im Jahr 2025

veröffentlichte
Ergebnisse der Prüfung
von Rechenschafts- und
Wahlwerbungsberichten
von Parteien

16 Bundesrechnungsabschluss

173 gegengezeichnete
Finanzschulden

Einkommenserhebung

7 veröffentlichte
Follow-up-Überprüfungen

laufende
Prüfungen

90

108 Parteispenden
veröffentlicht gemäß
Parteiengesetz

DIE LEISTUNGEN DES RECHNUNGSHOFES



GEBARUNGS- ÜBERPRÜFUNGEN

- Durchführung von Gebarungsüberprüfungen
- Vorlage von Berichten an Allgemeine Vertretungskörper
- Behandlung der Berichte in Ausschuss und Plenum



BUNDESRECHNUNGSABSCHLUSS

- Prüfung der Abschlussrechnungen des Bundes
- Erstellung und Vorlage des Bundesrechnungsabschlusses
- Gegenzeichnung von Finanzschulden
- Mitwirkung beim Budgetvollzug im Bund (Mittelverwendungsüberschreitungen)



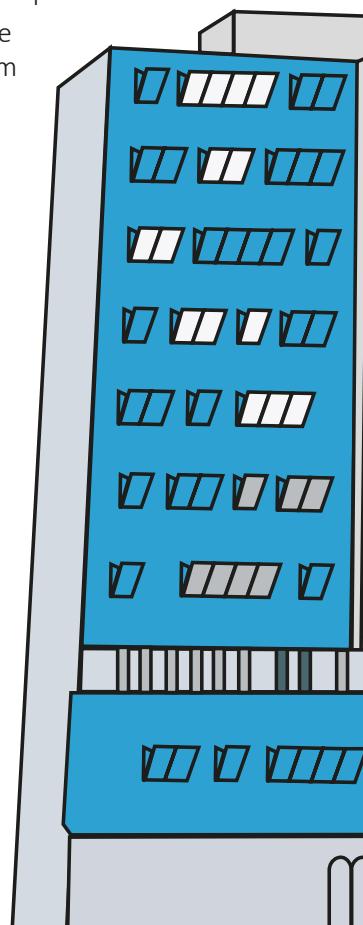
EINKOMMENSBERICHTE

- Erstellung des Allgemeinen Einkommensberichts (alle zwei Jahre)
- Durchführung der Einkommenserhebung – Einkommen der öffentlichen Wirtschaft (alle zwei Jahre)



WEITERE GESETZLICHE AUFGABEN

- Erhebung der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträger gemäß Medientransparenzgesetz
- Kundmachung des Anpassungsfaktors für Politikergehälter gemäß Bezügebegrenzungsgesetz
- Wahrnehmung der Aufgaben der internen (Melde-)Stelle gemäß dem HinweisgeberInnenschutzgesetz



**STELLUNGNAHME ZU GESETZES-
UND VERORDNUNGSENTWÜRFEN****PARTEIEN UND WAHLEN**

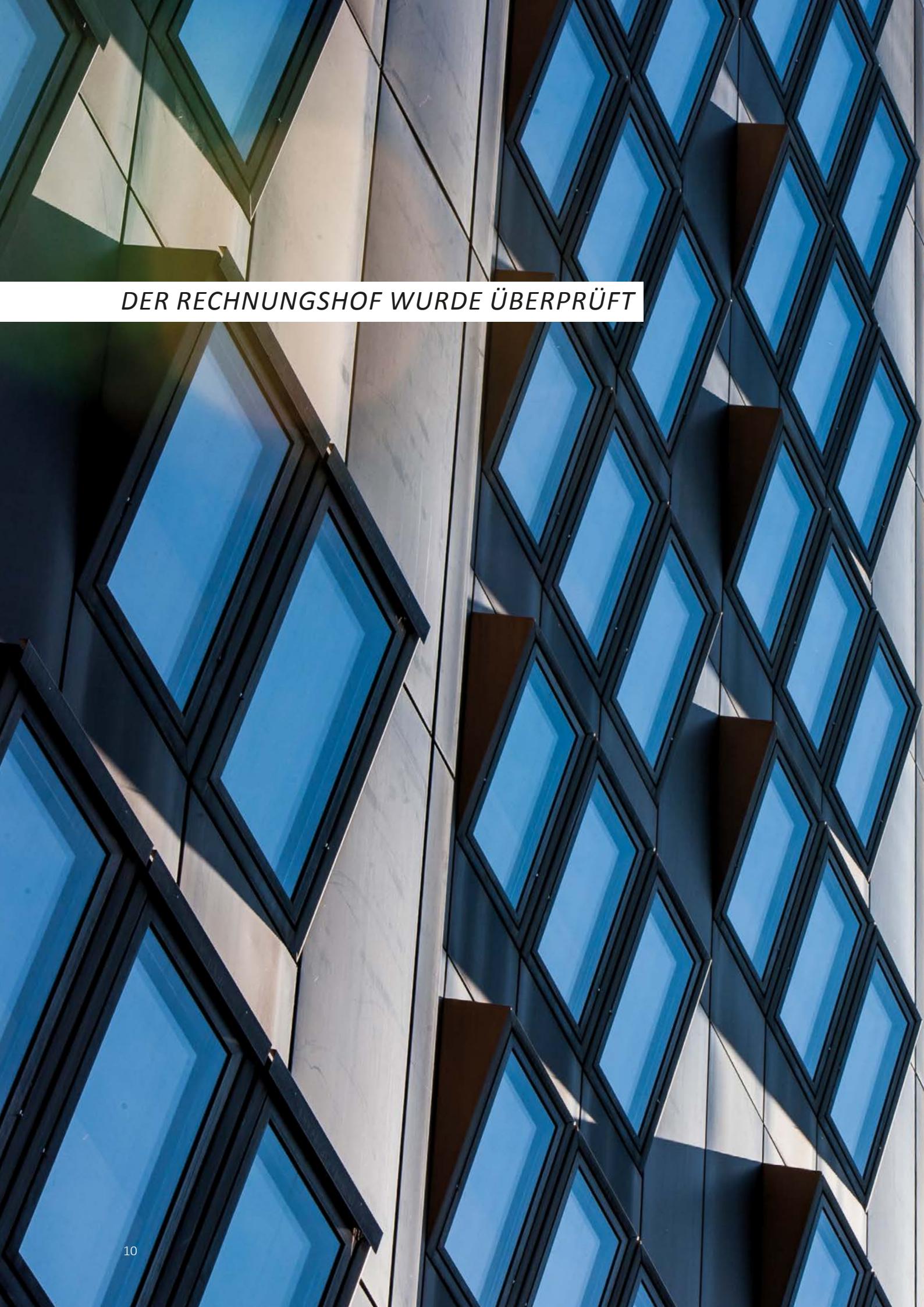
- Kontrollaufgaben gemäß Parteiengesetz (Rechenschaftsberichte, Wahlwerbungsberichte, Spendenmeldungen usw.)
- Kontrollaufgaben gemäß § 24a Bundespräsidentenwahlgesetz
- Offenlegungen gemäß § 3a Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetz

**TÄTIGKEITSBERICHT****WIRKUNGSMESSUNG**

- Durchführung des Nachfrageverfahrens zum Umsetzungsstand der Empfehlungen
- Follow-up-Überprüfungen

**INTERNATIONALES**

- Generalsekretariat der INTOSAI
- Übernahme internationaler Prüfmandate
- Beratung anderer Oberster Rechnungskontrollbehörden, z.B. in Form von Peer-Reviews (auf Anfrage)



DER RECHNUNGSHOF WURDE ÜBERPRÜFT



1. DER RECHNUNGSHOF WURDE ÜBERPRÜFT

Der Rechnungshof schloss im November 2024 eine Vereinbarung mit dem deutschen Bundesrechnungshof (BRH) und dem National Audit Office des Vereinigten Königreichs (NAO) ab, sich im Jahr 2025 einer Peer Review, also einer externen Begutachtung durch andere Rechnungshöfe, zu unterziehen.

Die Rolle und Bedeutung von Peer Reviews als eines der wichtigsten Instrumente für den Ausbau von Sachkompetenzen sind in den Strategischen Dokumenten der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) ausdrücklich hervorgehoben. Rechnungshöfe sollten sich Peer Reviews unterziehen – sie stellen eine wichtige externe Validierung ihrer Aufgabenerfüllung dar. Zudem stärkt es die Glaubwürdigkeit, wenn sich auch ein oberstes Organ wie der Rechnungshof einer Qualitätssicherung unterzieht. Der Prozess basiert auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Entscheidungen über die Berücksichtigung oder die Umsetzung von allfälligen Empfehlungen obliegen dem Rechnungshof. Der Rechnungshof nimmt auch selbst immer wieder an der Begutachtung anderer Rechnungshöfe teil, zuletzt in Rumänien 2022 oder Indonesien 2024.

Ziel der Peer Review 2025 war eine Beurteilung des Prüfungsprozesses am Rechnungshof hinsichtlich Optimierungspotenzial und der Einhaltung internationaler Standards, um Erkenntnisse und Empfehlungen für mögliche Verbesserungen und Innovationsideen zu gewinnen.

Die Peer Review startete mit einem Kick-off im Jänner 2025. Es folgten bis einschließlich Mai 2025 mehrere ausführliche Informationsgespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Rechnungshofes. Gleichzeitig werteten die Peers Berichte, Publikationen sowie umfangreiche interne Unterlagen des Rechnungshofes aus. Die Personalkosten der Peer Review trugen dabei BRH und NAO selbst.

Den Beurteilungsmaßstab bildeten – entsprechend dem Memorandum of Understanding – insbesondere die Prinzipien der INTOSAI.¹ Zugleich nutzten die Peers ihr Wissen und ihre Erfahrungen aus ihrer langjährigen Tätigkeit. Im Dezember 2025 fand die Peer Review 2025 ihren Abschluss mit der offiziellen Übergabe des Berichts durch Präsident Kay Scheller und Direktor Matthias Mähring vom BRH sowie Executive Director Rebecca Sheeran vom NAO an Präsidentin Margit Kraker.

Die Peers stellten dem Rechnungshof ein sehr gutes Zeugnis aus, sie sahen im Rechnungshof eine gut aufgestellte Oberste Rechnungskontrollbehörde, die ihr Mandat mit großer Sorgfalt, Fachlichkeit und Transparenz und in Übereinstimmung mit den internationalen Standards erfüllt. Besonders hervorgehoben wurde dabei das hohe Maß an Professionalität, Sachkenntnis und Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ebenso wie ein tiefes Verständnis für die prüferischen Anforderungen bei gleichzeitiger Bereitschaft zur Weiterentwicklung. In diesem Sinne zeigten die Peers auch Optimierungspotenziale auf.

v.l.n.r.: Direktor Matthias Mähring (BRH),
Executive Director Rebecca Sheeran (NAO),
Anna Sydorak-Tomczyk (NAO), James Patterson (NAO),
Präsidentin Margit Kraker, Felix Claas Becker-Adam (BRH),
Präsident Kay Scheller (BRH), Christine Rabenschlag (BRH),
Bernd Ellermann (BRH)



¹ INTOSAI-P (hier etwa P-12 und P-20), die internationalen Normen für ORKB (ISSAI, hier etwa 300, 3000, GUID 3910 und 3920) sowie Elemente des Performance Measurement Framework (z.B. SAI-PMF 2022, Domain CSAI-13)

Empfehlungen betrafen sowohl die internen Verfahren und Abläufe des Rechnungshofes, wie etwa einzelne Arbeitsschritte im Bereich Qualitätssicherung, Prüfungsdurchführung, IT und Nachfrageverfahren, als auch die verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Grundlagen, wie die Stellungnahmefrist der überprüften Stellen oder eine mögliche Regelung, um den vollen Zugriff auf elektronische Daten durch den Rechnungshof abzusichern. Der Rechnungshof sollte zudem weiterhin besonderen Wert auf Innovation legen, um die wachsenden Anforderungen an öffentliche Stellen auch angesichts begrenzter Ressourcen zu erfüllen.

Der Rechnungshof sieht die Ergebnisse der Peer Review einerseits als Bestätigung seiner Arbeit, vor allem aber als Motivation und Anstoß zur kontinuierlichen Weiterentwicklung.

Dabei entfaltete die Peer Review schon während der Durchführung Wirkung, indem etwa einige Verbesserungsvorschläge sofort aufgegriffen oder Qualitätsstandards – wie auch zum Prüfungsprozess selbst – aktualisiert wurden. Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen und Überlegungen zu möglichen Schritten im Detail werden nun geprüft: Mit der Umsetzung einzelner Empfehlungen, z.B. der Vereinfachung interner Abläufe oder im IT-Bereich, wurde bereits begonnen. Andere Vorschläge sollen im Rahmen von Pilotprojekten erprobt werden.

Der vollständige Peer Review Bericht 2025 ist auf der Website des Rechnungshofes veröffentlicht.

[Link zum Peer Review Bericht](#)



DER RECHNUNGSHOF SETZT SCHWERPUNKTE

- *Sorgsame Haushaltsführung*
- *Handlungsbedarf bei Gleichstellung und Diversität*
- *Compliance-Schwerpunkte*
- *Schnittstellenprobleme und Doppelgleisigkeiten*
- *Sicherung und Nutzung natürlicher Ressourcen*
- *Parteiengesetz*





2. DER RECHNUNGSHOF SETZT SCHWERPUNKTE

2.1 SORGSAME HAUSHALTSFÜHRUNG

Im Jahr 2024 erhöhte sich der gesamtstaatliche Schuldenstand durch weitere Schuldaufnahmen das fünfte Jahr in Folge, die Schuldenquote stieg von 77,8 Prozent des Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2023 auf 79,9 Prozent des Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2024. Die Finanzschulden des Bundes wuchsen im Vergleich zu 2023 um rund 16 Milliarden Euro (+5,6 Prozent) auf 299,252 Milliarden Euro bzw. 62,1 Prozent des Bruttoinlandsprodukts.

Die Gründe dafür waren vielfältig:

- Die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, zur Abfederung der Teuerung sowie zur Stützung der Konjunktur erhöhten in den Jahren 2020 bis 2024 den Finanzierungsbedarf stark. Allein die Auszahlungen des Bundes für die Bewältigung der COVID-19-Pandemie betrugen 45,845 Milliarden Euro, die Auszahlungen von Entlastungsmaßnahmen infolge der Teuerung und für die Energiediversifizierung in den Jahren 2022 bis 2024 betrugen 16,252 Milliarden Euro.
- Im Jahr 2022 stiegen auch die Auszahlungen für die Verzinsung der Finanzschulden deutlich an und blieben 2023 und 2024 auf hohem Niveau. Im Jahr 2024 betragen die Zinsen für die Finanzschulden 6,922 Milliarden Euro (im Jahr 2021 lagen sie noch bei 3,270 Milliarden Euro).

- Durch die hohen Teuerungsraten in den Jahren 2022 und 2023 erhöhte sich zeitverzögert auch der Finanzierungsbedarf für den Personalaufwand der öffentlich Bediensteten und die Auszahlungen für die Pensionen. Die Auszahlungen für die Pensionen stiegen allein von 2023 auf 2024 um 4,574 Milliarden Euro, die Auszahlungen aus dem Personalaufwand um 1,068 Milliarden Euro.
- Hinzu kamen budgetäre Schwerpunkte, etwa ab 2021 in den Bereichen Klima, Umwelt, Mobilität und Energie. Die Mittel aus dem neu geschaffenen Zukunftsfonds im österreichischen Finanzausgleich erhöhten ab 2024 die Auszahlungen für Länder und Gemeinden um 1,100 Milliarden Euro. Die Aussetzung des Erneuerbaren-Förderbetrags und der Erneuerbaren-Förderpauschale kompensierte der Bund mit 908,72 Millionen Euro.

Wie der Rechnungshof in seinen Berichten betont, zeigen die gesetzten Maßnahmen nicht immer die angestrebte Wirkung. In seinem Bericht „Altersteilzeit“ (Bund 2025/40) hielt der Rechnungshof beispielsweise fest, dass das Arbeitsmarktservice im Jahr 2024 fast 600 Millionen Euro an Altersteilzeit-Geld auszahlte. Damit sollte es älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ermöglicht werden, ihre Arbeitszeit unter Abfederung der damit verbundenen finanziellen Nachteile zu reduzieren. Aus der Prüfung des Rechnungshofes ergaben sich allerdings keine Anhaltspunkte, dass die Altersteilzeit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des Ziels leistete, Personen länger im Arbeitsleben zu halten. Vor dem Hintergrund der hohen Kosten der Altersteilzeit und des fraglichen gesamtwirtschaftlichen Nutzens sprach sich der Rechnungshof für eine am Potenzial älterer Arbeitnehmerinnen und

Arbeitnehmer, dem Bedarf am Arbeitsmarkt und einem effizienten Mitteleinsatz orientierte Reform der Altersteilzeit aus.

Mit Blick auf die Verschuldung weist der Rechnungshof erneut auf die Wichtigkeit einer nachhaltigen Budgetpolitik hin. Die in den letzten Jahren unterschiedliche Entwicklung der Einzahlungs- und Auszahlungsdynamik führte zu einer Zunahme der Finanzschulden. Daher müssen für die zukünftigen Aufgaben, die der Staat zu bewältigen hat, dringend fiskalpolitische Spielräume geschaffen werden. Andererseits braucht es angesichts des Defizitverfahrens eine strikte Budget- und Ausgabendisziplin bei gleichzeitiger Berücksichtigung von etwaigen zyklischen Erfordernissen und zugleich den Willen, die staatlichen Strukturen zukunftsfit aufzustellen. Daher besteht Handlungsbedarf zur Wiedergewinnung der haushaltspolitischen Balance und Aktionsfähigkeit. Auch der Staat muss seine Wettbewerbsfähigkeit unter Beweis stellen.



Aus Sicht des Rechnungshofes sind langfristige Reformen in den finanziell intensiven Bereichen Gesundheit, Pensionen, Pflege und Bildung unabdingbar. Für die Versorgungssicherheit mit Energie zu leistbaren Preisen und für den Bereich der Digitalisierung sind neue Steuerungsmechanismen zu entwickeln. Und auch die Förderungen des Staates sind auf Treffsicherheit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Zudem sind im Rahmen einer Strukturreform Aufgaben den föderalen Ebenen eindeutig zuzuordnen und fiskalpolitische Maßnahmen künftig nachvollziehbar gegenzufinanzieren.

Es geht darum, gesamtstaatlich zu agieren: Die Maßnahmen müssen alle Ebenen des Staates (Bund, Länder, Gemeinden, ausgegliederte Einheiten und Sozialversicherungsträger) betreffen und den Kriterien der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Der Rechnungshof setzte sich als Wirkungsziel, eine sorgsame Gebarung und Haushaltsführung zu forcieren. Der Staat muss sich auf die Erfordernisse einer aufgabenorientierten Verwaltung besinnen und wieder auf einen nachhaltigen Budgetpfad zurückfinden. Die staatliche Verwaltung soll effizient, zukunftsorientiert und wettbewerbsfähig sein. Investitionen sind auf ihre Zukunftstauglichkeit zu prüfen, in finanzieller, ökologischer und sozialer Hinsicht.

2.2 HANDLUNGSBEDARF BEI GLEICHSTELLUNG UND DIVERSITÄT

Nachdem sich der Rechnungshof in der Vergangenheit im Rahmen der Wirkungsorientierung die Schaffung von Transparenz bei der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sowie bei der Diversität zum Ziel

gesetzt hatte und dieses im Vorjahr auch erreichte, definierte er ab dem Jahr 2025 die Unterstützung der Gleichstellung in der Gesellschaft als neues Wirkungsziel. Die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen in einer inklusiven Gesellschaft ist dem Rechnungshof ein großes Anliegen. Dazu wertet er im Rahmen seiner Gebarungsüberprüfungen Daten aus, um aufzuzeigen, wenn sich der Einsatz öffentlicher Mittel unterschiedlich auswirkt auf Frauen und Männer, auf unterschiedliche Generationen, auf Menschen mit Behinderung und andere Bevölkerungsgruppen. Er weist auf fehlende Datengrundlagen hin und zeigt Handlungspotenziale auf. Mit diesem Wirkungsziel trägt der Rechnungshof auch zu den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen im Bereich der Gleichstellung bei.

Im Jahr 2025 enthielten mehrere Berichte des Rechnungshofes Gleichstellungs- und Diversitätsaspekte, die in konkrete Empfehlungen mündeten. Dem Rechnungshof ist es seit Jahren wichtig, dass sich die gesellschaftliche Vielfalt in der Mitarbeiterstruktur, insbesondere in Führungspositionen und bei der Besetzung von Entscheidungsgremien zeigt. So empfahl er z.B. der Landeshauptstadt Salzburg, Maßnahmen zu setzen, um den Anteil der weiblichen Führungskräfte im Magistrat der Landeshauptstadt Salzburg zu erhöhen („Landeshauptstadt Salzburg“ (Salzburg 2025/2)). In seinem Bericht „Gemeinnützige Bauvereinigungen im Land Steiermark – Kontrolle der Wohnbauförderung und Aufsicht“ (Steiermark 2025/6) beurteilte der Rechnungshof kritisch, dass fünf der 24 gemeinnützigen Bauvereinigungen keine Maßnahmen zur Gleichstellungsförderung in ihren Corporate-Governance-Berichten anführten. Als Beispiele guter Praxis bei einzelnen gemeinnützigen Bauvereinigungen hob der Rechnungshof z.B. Führungspositionen auch in Teilzeit, eine Karriereplanung

für weibliche Nachwuchsführungskräfte sowie ein Netzwerk zur Förderung von weiblichen Nachwuchsführungskräften hervor. Er empfahl dem Land Steiermark, auf ambitionierte Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern in den gemeinnützigen Bauvereinigungen hinzuwirken.



An die Austrian Institute of Technology GmbH erging die Empfehlung, den Frauenanteil in der Batterieforschung durch gezielte Maßnahmen mittelfristig anzuheben („Batterieforschung“ (Bund 2025/17)).



Die Wirkung derartiger Empfehlungen zeigte sich auch wieder im Rahmen des Nachfrageverfahrens, das der Rechnungshof bei den im Jahr 2024 veröffentlichten Berichten durchführte. So hatte der Rechnungshof mehreren überprüften Stellen empfohlen, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis im Personalbereich, teilweise insbesondere hinsichtlich der Leitungsfunktionen, anzustreben. Die FFoQSI GmbH („FFoQSI GmbH – Austrian Competence Centre for Feed and Food Quality, Safety and Innovation“ (Bund 2024/2, Oberösterreich 2024/1)), das Bundesministerium für Justiz („Steuerung und Koordinierung des Straf- und Maßnahmenvollzugs; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2024/9)) sowie die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Burgenland GmbH („FH Burgenland und FH Vorarlberg“ (Bund 2024/22, Burgenland 2024/5, Vorarlberg 2024/2)) setzten die Empfehlung nach eigenen Angaben zumindest teilweise um; die Fachhochschule Vorarlberg GmbH sagte die Umsetzung zu. Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Burgenland GmbH setzte zudem die Empfehlung des Rechnungshofes um, durch geeignete Maßnahmen der Pflicht stärker nachzukommen, begünstigte Behinderte zu beschäftigen, um Ausgleichszahlungen zu vermeiden und eine gesellschaftliche Vorbildwirkung wahrzunehmen.

Der Bundestheater-Holding GmbH hatte der Rechnungshof empfohlen, den aktualisierten Frauenförderungsplan umzusetzen und dabei die Unterrepräsentation von Frauen in der Volksoper Wien GmbH, vor allem im Bereich Technik, zu berücksichtigen („Volksoper Wien GmbH“ (Bund 2024/27)). Die überprüfte Stelle griff die Empfehlung auf.

Der Rechnungshof thematisiert auch laufend geschlechtsspezifische Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern. Im

Jahr 2025 empfahl er der „RTR Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH“ (Bund 2025/26) im Hinblick auf die Implementierung des Gehaltsmodells die Berücksichtigung der (geplanten) Analysen zum Gender Pay Gap des eigenen Einkommensberichts. Gezielte Maßnahmen wären zu ergreifen, um die strukturellen Gehaltsunterschiede zwischen Frauen und Männern zu verringern und Chancengerechtigkeit sicherzustellen. Die Landeshauptstadt Salzburg sollte auch künftig regelmäßig Einkommensberichte erstellen und dem Gemeinderat zur Kenntnis bringen, um die Transparenz über die Einkommen von Frauen und Männern zu gewährleisten. Die Erkenntnisse aus den Einkommensberichten wären für gegensteuernde Maßnahmen zur Reduzierung der Einkommensunterschiede zu nutzen („Landeshauptstadt Salzburg“ (Salzburg 2025/2)).



Die Barrierefreiheit bei E-Government-Angeboten erhol der Rechnungshof im Bericht „Digitales Leistungsspektrum ausgewählter Gemeinden“ (Niederösterreich 2024/4, Salzburg 2024/2). Darin hatte er vier Stadtgemeinden (je zwei in Niederösterreich und in Salzburg) Maßnahmen zur digitalen Barrierefreiheit empfohlen; unter anderem sollte die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf bei der Erstellung der neuen

Website zeitgemäße Maßnahmen im Sinne der Barrierefreiheit setzen, die Barrierefreiheitserklärung für die Website sowie die Mobilapplikation entsprechend der Mustererklärung erstellen und auf der Website veröffentlichen. Groß-Enzersdorf setzte dies um.

Zur Verbesserung der Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehr hatte der Rechnungshof dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (vormals Klimaschutzministerium) sowie dem Land Vorarlberg in seinem Bericht „Verkehrsverbund Vorarlberg“ (Bund 2024/33, Vorarlberg 2024/3) eine zeitnahe Umsetzung der geplanten Projekte an Bahnstationen empfohlen. Ebenso wären Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit in allen übrigen nicht oder nur unzureichend barrierefreien Bahnstationen mit den Betreibern der Schieneninfrastruktur zu vereinbaren. Die beiden überprüften Stellen setzten die Empfehlungen teilweise um.

2.3 COMPLIANCE-SCHWERPUNKTE: MEDIENARBEIT, NEBENTÄTIGKEITEN UND NEBENBESCHÄFTIGUNGEN

In der Vergangenheit wurden Regierungsinstitute unter anderem in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen regelmäßig thematisiert, zuletzt etwa im Rahmen des Rot-Blauen-Machtmisbrauch Untersuchungsausschusses. Auch die nach dem Medientransparenzgesetz zu veröffentlichten Aufwendungen für Inserate offenbarten den Einsatz wesentlicher öffentlicher Mittel. Der Rechnungshof nahm dies zum Anlass, nach dem Bundeskanzleramt, dem Finanzministerium und dem Klimaschutzministerium (Bund 2024/4) auch die „Kostentransparenz bei der Medienarbeit – Stadt Wien“ (Wien 2025/1) einer Gebarungsüberprüfung zu unterziehen.



Außerdem zeigten mehrere Gebarungsüberprüfungen des Rechnungshofes, dass der Umgang mit Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigen ein wiederkehrendes und problematisches Thema ist. Insbesondere, weil mit Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen potenzielle Interessenkonflikte verbunden sein können, die staatliche Verwaltung aber eine qualitativ hochwertige und objektive Aufgaben erbringung sicherzustellen hat.



Der Bericht „Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigen“ (Bund 2025/19, Burgenland 2025/4 und Oberösterreich 2025/4) beleuchtet, wie das Personalmanagement im Bundes-

ministerium für Finanzen, im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sowie in den Ländern Burgenland und Oberösterreich diesen Anforderungen auf Basis des geltenden Dienstrechts gerecht wurde.

KOSTENTRANSPARENZ BEI DER MEDIENARBEIT

Unter Medienarbeit versteht der Rechnungshof jenen Teil der Öffentlichkeitsarbeit, der die Vorgänge und Verantwortlichkeiten bei der Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit über die Massenmedien (Printmedien, Radio, Fernsehen, Online- und soziale Medien) umfasst. Im Zentrum der Prüfung standen die Planung und Durchführung von Medienkampagnen, -schaltungen und -kooperationen.

Der Rechnungshof betonte, dass den Medien in einer demokratischen Gesellschaft eine zentrale Rolle zukommt: Sie informieren die Bürgerinnen und Bürger unter anderem über das politische Geschehen und sollen so zu einem von Argumenten getragenen öffentlichen Diskurs über gesellschaftlich relevante Themen beitragen. Zugleich schaffen sie – gleichsam im Sinne einer kontrollierenden vierten Staatsgewalt – Transparenz und Nachvollziehbarkeit im staatlichen Handeln. Medienkampagnen und -schaltungen der öffentlichen Hand dürfen daher keine Instrumente der Medienfinanzierung oder Politikwerbung sein. Sie sind nur bei entsprechendem Bedarf durchzuführen; ihr Inhalt und Umfang sowie die Wahl des Mediums sind ausschließlich an der für die Zielgruppe gebotenen Information zu orientieren.

STRATEGIE

In den drei überprüften Ministerien fehlten klare strategische Vorgaben für die Medienarbeit (Kommunikationsstrategien) mit Festlegungen zu Kommunikationszielen, Inhalten, Zielgruppen, Kommunikationskanälen und internen Rollen bzw. Verantwortlichkeiten. Folglich waren auch die relevanten Arbeitsabläufe – etwa für die Abwicklung von Medienkampagnen – nicht festgelegt. Demgegenüber verfügte die Stadt Wien über eine für alle Dienststellen geltende Kommunikationsstrategie und weitere strukturierte strategische Vorgaben für die Medienarbeit. Auch die wesentlichen Arbeitsabläufe waren dort festgelegt.

ORGANISATION, PERSONAL UND AUFWENDUNGEN

Im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium für Finanzen war die Medienarbeit überwiegend zentral organisiert. Im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie waren insgesamt sechs Organisationseinheiten in fünf verschiedenen Sektionen mit Medienarbeit befasst. Auch die Medienarbeit in der Stadt Wien war dezentral organisiert, wobei dem Presse- und Informationsdienst eine zentrale koordinierende Rolle zukam. Die drei Ministerien setzten 64,9 und die Stadt Wien 148,1 Vollbeschäftigungäquivalente in der Medienarbeit ein.

Von 2019 bis 2021 wendeten die drei überprüften Ministerien insgesamt 108,02 Millionen Euro, der Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien 108,64 Millionen Euro für Medienarbeit auf. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und die Stadt Wien hatten jedoch keine vollständige Übersicht über die für Medienarbeit anfallenden Aufwendungen. Die Stadt Wien verfügte mit dem

Jahresabschluss, dem Rahmenkommunikationsplan und dem Jahresbericht der Stadtkommunikation zwar über mehrere Instrumente, die grundsätzlich geeignet wären, Kostentransparenz in der Medienarbeit herzustellen. Allerdings enthielt jedes dieser Instrumente die Darstellung lediglich von Teilbereichen der Medienarbeit; ein umfassender Überblick war damit nicht gegeben. Der Rechnungshof sah darin ein Transparenz- und Steuerungsdefizit.

Er empfahl dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und der Stadt Wien daher, ihre interne Organisation der Medienarbeit so zu gestalten, dass eine Übersicht über die Aufwendungen (sämtlicher Dienststellen) für Medienarbeit sichergestellt ist, insbesondere über Medienkampagnen und -schaltungen inklusive Kreativ- und Produktionsleistungen.

KAMPAGNEN

Da ein Großteil der Medienschaltungen im Rahmen thematischer Kampagnen erfolgte, überprüfte der Rechnungshof beispielhaft 13 solcher Kampagnen, zwei je Ministerium und sieben der Stadt Wien. Diese wählte er risikoorientiert und nach den dafür getätigten Aufwendungen aus. Der Rechnungshof legte dabei den Fokus seiner Prüfung auf die Ziele, Zielgruppen und die Nachvollziehbarkeit des Informationsbedürfnisses.

Keines der Ministerien definierte durchgängig Kommunikationsziele und Zielgruppen für Kampagnen, die Kommunikationsziele waren nur allgemein gehalten. In der Stadt Wien lag mit der erstmaligen Veröffentlichung des Jahresberichts der Stadtkommunikation 2021 eine solche Dokumentation grundsätzlich vor. Angeichts des beträchtlichen Mitteleinsatzes für Medienschaltungen und Kampagnen erachtete

der Rechnungshof die Ermittlung des grundsätzlichen Bedarfs sowie die Definition von Kommunikationszielen und Zielgruppen als wesentliche Voraussetzungen für einen zweckmäßigen Mitteleinsatz. Er kritisierte insbesondere, dass

- im Bundeskanzleramt für die COVID-19-Kampagnen mit Aufwendungen von rund 56 Millionen Euro bis Ende 2021 keine umfassende Dokumentation von Kommunikationszielen, Zielgruppen und strategischen Überlegungen vorlag, und
- das Bundesministerium für Finanzen rund 1 Million Euro aufwendete, um über bereits (im Wege von FinanzOnline) an die Berechtigten versendete Schreiben zu informieren.

Auch die Durchführung von Kampagnen der Stadt Wien war für den Rechnungshof aufgrund des hohen Mitteleinsatzes im Hinblick auf den konkreten Bedarf und die Zweckmäßigkeit besonders begründungsbedürftig, etwa die jährliche Information über Freizeitmöglichkeiten („Sommer in Wien“, 2019: rund 2,35 Millionen Euro) und über eine Bio-Eigenmarke („Wiener Gusto“, 2022: rund 1,21 Millionen Euro). So fehlte insbesondere bei der Kampagne „Wiener Gusto“ eine Kosten-Nutzen-Überlegung in Form einer Darlegung der zu erwartenden Auswirkungen der Kampagne.

Der Rechnungshof empfahl daher den Ministerien und der Stadt Wien, bei der Beauftragung von Medienkampagnen bzw. -schaltungen die (verfassungsrechtlich) vorgegebenen Geburungsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten. Medienkampagnen bzw. -schaltungen wären nur in jenem Umfang durchzuführen, in dem sie sachlich geboten sind, und nur in jenen Medien zu beauftragen, die nach Maßgabe der Kommunikationsziele und Zielgruppen die effizienteste Kommunikation gewährleisten. Bei

Medienkampagnen bzw. -schaltungen wäre vorab stets der konkrete Bedarf zu klären sowie insbesondere die Möglichkeit kostengünstiger alternativer Formen der Kommunikation mit der Öffentlichkeit zu prüfen.

Die Stadt Wien publizierte außerdem die Zeitung „Mein Wien“. Diese hatte eine Auflage von rund 1,2 Millionen Stück und wurde allen Wiener Haushalten zweimal im Monat unentgeltlich und ohne Abonnement zugestellt. Für „Mein Wien“ und ihre sonstigen (digitalen) Eigenmedien wendete die Stadt Wien 2021 insgesamt 15,76 Millionen Euro (exklusive Umsatzsteuer) auf, zusätzlich zu den sonstigen Aufwendungen für Medienarbeit von rund 34,83 Millionen Euro (exklusive Umsatzsteuer). Im Ergebnis führte diese Vorgangsweise der Stadt Wien zu Aufwendungen im Jahr 2021 von zumindest 50,59 Millionen Euro (exklusive Umsatzsteuer). Aus Sicht des Rechnungshofes wäre daher bei der Planung und Durchführung von Informationsmaßnahmen über die für das unmittelbare Lebensumfeld der Wiener Bevölkerung relevanten Angebote der Stadt Wien – vor allem bei der Prüfung des Bedarfs an Medienkampagnen und -schaltungen – auf die (zentralen) Eigenmedien und dabei insbesondere auf „Mein Wien“ verstärkt Bedacht zu nehmen. Dadurch könnten kostenintensive Medienschaltungen reduziert und die Kosten-Nutzen-Relation der einzelnen Informationsmaßnahmen optimiert werden.

Das Nachfrageverfahren zeigte, dass die überprüften Ministerien wichtigen Empfehlungen nachkamen: Sie teilten unter anderem mit, jeweils eine Kommunikationsstrategie und darauf basierend die relevanten Arbeitsabläufe festgelegt zu haben und verstärktes Augenmerk auf den Bedarf an Medienkampagnen und -schaltungen zu legen.

NEBENTÄTIGKEITEN UND NEBENBESCHÄFTIGUNGEN

Wie der Rechnungshof in seinem Bericht „Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigung“ (Bund 2025/19, Burgenland 2025/4 und Oberösterreich 2025/4) feststellte, waren die für Nebentätigkeiten geltenden gesetzlichen Bestimmungen insbesondere in Bezug auf ihren inhaltlichen und persönlichen Anwendungsbereich uneinheitlich und lückenhaft. Die dienstrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Burgenlandes erfassten mit dem Begriff der Nebenbeschäftigung auch nicht erwerbsmäßige sowie ehrenamtliche Tätigkeiten. Es fehlte jedoch ein gesetzlicher Genehmigungsvorbehalt für die Ausübung bestimmter (erwerbsmäßiger) Nebenbeschäftigungen.

Der Rechnungshof empfahl daher die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen unter anderem dahingehend, dass

- Nebentätigkeiten klar von der Haupttätigkeit abgegrenzt werden,
- Nebentätigkeiten für alle Bediensteten (Beamten und Beamte sowie Vertragsbedienstete, unabhängig vom Dienstantrittsdatum) gleich geregelt werden,
- Organfunktionen in juristischen Personen als Nebentätigkeit definiert werden und der Kreis der erfassten juristischen Personen umfassend festgelegt wird,
- Vergütungen für Nebentätigkeiten ausschließlich durch den Dienstgeber nach sachlichen Kriterien transparent festgelegt und auch durch diesen selbst ausbezahlt werden, und nur dann gebühren, wenn die Nebentätigkeiten außerhalb der Dienstzeit (das heißt in der Freizeit) ausgeübt werden,
- der Begriff der Nebenbeschäftigung sämtliche außerberufliche Tätigkeiten (insbesondere auch ehrenamtliche Tätigkeiten) umfasst und

- sämtliche Nebenbeschäftigungen, mit denen Einkünfte über der einkommensteuerrechtlichen Zuverdienstgrenze erzielt werden sollen, einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen werden.

Zur Beurteilung des Vollzugs der gesetzlichen Bestimmungen durch die überprüften Stellen führte der Rechnungshof eine risikoorientierte Stichprobe durch, die 295 Bedienstete mit 479 Nebentätigkeiten und 570 Nebenbeschäftigungen umfasste. Die Stichprobe offenbarte zahlreiche Mängel, z.B. die fehlende Dokumentation der Übertragung einer Nebentätigkeit durch den Dienstgeber, Mängel in der Zeiterfassung und der Auszahlung von Vergütungen; bei Nebenbeschäftigungen auch die fehlende Meldung und Genehmigung sowie die fehlende Beurteilung allfälliger Interessenkonflikte.

In der Stichprobe fanden sich auch 64 Bedienstete mit jeweils mehr als drei Nebentätigkeiten. Insgesamt übten diese 64 Bediensteten 298 Nebentätigkeiten aus, also durchschnittlich 4,66 je Person. Vor allem Aufsichtsfunktionen kumulierten sich bei einzelnen dieser Bediensteten auf bis zu zwölf Nebentätigkeiten. 63 Prozent dieser Bediensteten waren Führungskräfte, 59 Prozent hatten zusätzlich zumindest eine Nebenbeschäftigung gemeldet. Diese Nebentätigkeiten wurden ohne Bezugnahme auf die zeitliche Vereinbarkeit mit der Haupttätigkeit übertragen, was das Risiko einer geminderten Erfüllung der Haupttätigkeit erhöhte.

Zur Behebung der Mängel sprach der Rechnungshof mehrere Empfehlungen zur Standardisierung von Prozessen und Kontrollen aus.

2.4 SCHNITTSTELLENPROBLEME UND DOPPELGLEISIGKEITEN

Schnittstellen erfordern eine umfassende Abstimmung und Koordination aller Beteiligten. Zwischen unterschiedlichen Ebenen bzw. Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung kommt es – beispielsweise infolge mangelhafter Festlegung von Zuständigkeiten, zersplitterter Aufgabenwahrnehmung oder durch Abweichung von Vorgaben – immer wieder zu Störungen und Reibungsverlusten. Der Rechnungshof weist in seinen Berichten auf daraus resultierende Ineffizienzen mit ressourcen- bzw. kostenintensiven Folgewirkungen hin. Mit seinen Empfehlungen will er insbesondere zur Verbesserung der Verwaltungsabläufe und der Zusammenarbeit in der Verwaltung sowie zu strukturellen Reformen beitragen.

In seinem Bericht „INNPATH GmbH“ (Bund 2025/22, Tirol 2025/4) beleuchtete der Rechnungshof die Zusammenarbeit zwischen der Medizinischen Universität Innsbruck und der Tirol Kliniken GmbH als Träger des Landeskrankenhauses (Universitätskliniken) Innsbruck (LKH Innsbruck) im Bereich der Pathologie. Im LKH Innsbruck erbrachte bis 2016 das pathologische Institut der Medizinischen Universität Innsbruck pathologische Befundungen für die Tirol Kliniken GmbH. Nach langjährigen Differenzen stellte die Medizinische Universität Innsbruck diese Leistungen Ende 2016 ein. Die Tirol Kliniken GmbH gründete daraufhin im Juni 2018 die INNPATH GmbH. Deren fachärztliches Personal unterlag nicht dem Gehaltsschema des Landes und wurde deutlich höher besoldet als die Pathologinnen und Pathologen an der Medizinischen Universität Innsbruck. Obwohl die INNPATH GmbH erfolgreich Pathologinnen und Pathologen anwerben konnte, erhöhte sich etwa ihr Aufwand für medizinische Fremdleistungen deutlich. Bei den Vergaben patholo-

gischer Leistungen durch die INNPATH GmbH stellte der Rechnungshof diverse Mängel fest, auch kritisierte er etwa Nebenbeschäftigung, mögliche Interessenkollisionen bei einem Geschäftsführer oder den seit Gründung der INNPATH GmbH deutlich gestiegenen Aufwand der Tirol Kliniken GmbH für die pathologischen Befundungen.



Ab 2018 gab es zahlreiche Bemühungen um und Lösungsvorschläge für eine Kooperation zwischen der INNPATH GmbH bzw. der Tirol Kliniken GmbH und der Medizinischen Universität Innsbruck. Diese blieben großteils erfolglos. Die Medizinische Universität Innsbruck führte in ihrem pathologischen Institut mangels Zuweisungen kaum mehr Befundungen durch, was sich auch auf Forschung und Lehre auswirkte. Der Rechnungshof betonte die Wichtigkeit des Zusammenwirkens von Patientenversorgung mit universärer Forschung und Lehre im Grundlagenfach Pathologie vor dem Hintergrund der Sicherstellung und Weiterentwicklung der Behandlungsqualität und des Leistungsspektrums. Er empfahl daher der INNPATH GmbH, der Tirol Kliniken GmbH und der Medizinischen Universität Innsbruck, zeitnah eine enge Zusammenarbeit bei der Erbringung pathologischer Leistungen anzustreben, auch

zur Nutzung von Synergien und im Sinne eines optimalen Mitteleinsatzes.

Im Bildungsbereich ortete der Rechnungshof unter anderem unterschiedliche Vorgangsweisen der Bildungsdirektionen bei der Beurteilung der Qualifikation von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern. Auf diese setzte das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ab dem Schuljahr 2022/23 verstärkt, um dem Lehrpersonalmangel entgegenzuwirken. Der Rechnungshof beleuchtete diese Maßnahme als Teil der „Strategie Klasse Job“ in seinem Bericht „Lehrpersonaleinsatz“ (Bund 2025/18). Beim Quereinstieg konnten Personen, die kein Lehramtsstudium, aber ein facheinschlägiges bzw. fachverwandtes Studium abgeschlossen hatten und über eine mehrjährige Berufspraxis verfügten, als Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen der Sekundarstufe I und II unterrichten. Voraussetzung dafür war ein Zertifikat, das eine vom Ministerium durch Gesetz eingerichtete Kommission (Zertifizierungskommission für den Quereinstieg) nach Prüfung der Voraussetzungen für den Quereinstieg verlieh. Während das Zertifikat von Bewerberinnen und Bewerbern für den Quereinstieg verpflichtend vorzulegen war, war es für die Bildungsdirektionen, die in ihrer Funktion als Dienstbehörden des Bundes bzw. des Landes die Anstellungserfordernisse zu prüfen hatten, nicht verbindlich. Die Bildungsdirektionen kamen dabei zum Teil zu anderen Ergebnissen als die Zertifizierungskommission und stellten die betroffenen Personen mit Sondervertrag – und damit einhergehenden Gehaltsabschlägen – als Bundes- bzw. Landeslehrpersonen an. Das Ministerium richtete eine Clearingstelle ein, um zwischen den Bildungsdirektionen und der Zertifizierungskommission zu vermitteln und Lösungen zu finden. Im Februar 2024 waren 27 Personen, die die Zertifizierungskommission für den

Quereinstieg zertifiziert hatte, mit Sondervertrag beschäftigt. Der Rechnungshof kritisierte, dass die rechtliche Qualität und Verbindlichkeit der Zertifikate nicht geklärt waren, und empfahl ihre Klärung.

Durch die noch nicht abgeschlossene Integration der Lehrfächerverteilungen der Landeslehrpersonen in das IT-Verfahren des Bundes fehlte auch ein wesentliches Element zur effektiven bundesweiten Steuerung, um gezielt den Bedarf in den jeweiligen Unterrichtsgegenständen zu decken. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung erstellte ab dem Jahr 2009 eine Bedarfsprognose für den Bundesschulbereich, ab 2014 für den Pflichtschulbereich. Dabei standen ihm nur für Ersternen Echtdaten zur Verfügung, für den Landeschulbereich war eine exakte quantitative und hochwertige Prognose in einzelnen Unterrichtsgegenständen nicht möglich.

Doppelgleisigkeiten stellte der Rechnungshof bei der Entwicklungszusammenarbeit in seinem Bericht „Entwicklungszusammenarbeit – Teilbereich Auslandskatastrophenfonds“ (Bund 2025/21) fest.



Nach dem Entwicklungszusammenarbeitsgesetz werden die operationellen Maßnahmen von der Austrian Development Agency (ADA) erarbeitet und abgewickelt. Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten betrachtete die ADA als „Implementierungsagentur“ zur Umsetzung der Entscheidungen der Bundesregierung. Dennoch setzte das Ministerium Projekte des Auslandskatastrophenfonds auch selbst um. Doppelgleisigkeiten waren die Folge. So wickelte das Ministerium im Jahr 2021 Projekte in Höhe von rund 31,2 Millionen Euro selbst ab – das waren 46 Prozent des gesamten Volumens des Auslandskatastrophenfonds in diesem Jahr. Der Rechnungshof erachtete dies als nicht zweckmäßig und kritisierte, dass das Ministerium in drei Fällen Projekte selbst durchführte, obwohl im beschlossenen Ministerratsvortrag ausdrücklich die ADA als umsetzende Stelle festgelegt war. Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten würden seit Jänner 2023 alle Mittel des Auslandskatastrophenfonds im Wege der ADA umgesetzt.

2.5 SICHERUNG UND NUTZUNG NATÜRLICHER RESSOURCEN

Infolge des Klimawandels wächst der Nutzungsdruck auf die natürlichen Ressourcen, sodass – auch im Sinne der nächsten Generationen – besonderes Augenmerk auf deren schonende und nachhaltige Nutzung zu legen ist. Der Rechnungshof greift diese Themen daher immer wieder auf und achtet darauf, dass öffentliche Mittel zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und zur Bewältigung der Herausforderungen im Umwelt- und Klimabereich beitragen.

Im Nationalen Energie- und Klimaplan 2019 setzte sich Österreich das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch bis 2030 auf 46 Prozent bis 50 Prozent anzuheben. Ab 2030 soll der Gesamtstromverbrauch zu 100 Prozent (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden. Der Rechnungshof befasste sich in seinem Bericht „Flächen für Strom aus erneuerbaren Energieträgern“ (Bund 2025/7, Niederösterreich 2025/2, Oberösterreich 2025/2) mit den Flächen, die für den Ausbau der Energieerzeugung und der Übertragungsnetze erforderlich sind. Die frühzeitige Sicherung und Freihaltung der hierfür notwendigen Flächen ist essenziell, um die Ausbauziele für Stromerzeugung aus Photovoltaik, Wasserkraft und Windkraft umsetzen zu können.



Der Rechnungshof hielt kritisch fest, dass vor dem Beschluss des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes im Jahr 2021 keine Abstimmung mit den Ländern über die Aufteilung der Länderbeiträge zu den Ausbauzielen stattfand. Zudem lagen keine detaillierten Informationen zu den Kosten der Energiewende vor, sondern nur eine grobe, in ihren Grundlagen nicht nachvollziehbare Schätzung. Das Bundesministerium

für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und das Land Oberösterreich verfügten über keine Daten über die benötigten Flächen zur Erreichung der Energieziele. Das Ministerium hatte auch keinen Überblick über Anlagen für Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen auf Gebäuden bzw. Flächen des Bundes.

Die vom Ministerium beauftragte Studie „Energie- und Treibhausgas-Szenario Transition 2040“ analysierte, ob bzw. wie das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 erreicht werden könnte. Bei Weiterverfolgung dieses Szenarios wäre ein über die bisherigen Energieziele hinausgehender Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern erforderlich. Der Rechnungshof empfahl dazu, auf die (volks-) wirtschaftlichen Auswirkungen, zum Beispiel Inflationsfolgen, zu achten.

In seinem Bericht „Österreichische Raumordnungskonferenz – Geschäftsstelle und Bodenstrategie“ (Bund 2025/15) hielt der Rechnungshof fest, dass die gesamte Flächeninanspruchnahme in Österreich zwischen 2014 und 2020 um 4,9 Prozent von 5.501 km² auf 5.768 km² zugenommen hatte. Die Bevölkerungszahl war im Vergleich dazu um 4,4 Prozent gestiegen. Der ab 2021 erarbeitete Entwurf der Bodenstrategie sollte den Weg zu einer substanziel- len Reduktion der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung durch Siedlungs- und Verkehrsflächen bis 2030 aufzeigen. Quantitative Zielwerte und der Beschluss der Bodenstrategie durch die politische Konferenz der Österreichischen Raumordnungskonferenz waren allerdings ausstän- dig. Bei dem seit über 20 Jahren kommunizier- ten Zielwert des Bundes von 2,5 Hektar pro Tag blieb unklar, ob sich dieser auf die zusätzliche Flächeninanspruchnahme oder Bodenversie- gelung bezog. Zudem war dieser Zielwert

weder fundiert begründet noch fundiert methodisch hergeleitet. Der Rechnungshof empfahl daher der Österreichischen Raumordnungskonferenz, umgehend Grundlagen zur Festlegung von Zielwerten zur Verringerung der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung zu erarbeiten und die Bodenstrategie zu beschließen. Angesichts der aktuellen Herausforderungen – insbesondere Klimaschutz, Energiewende, Schutz natürlicher Lebensräume und Versorgung einer wachsen- den Bevölkerung – und der daraus entstehen- den Nutzungskonflikte erachtete der Rechnungshof eine höhere Verbindlichkeit und Wirksamkeit der Zusammenarbeit in Fragen der Raumordnung und Raumentwicklung sowie eine Quantifizierung von Zielen als erfor- derlich.



Im Jahr 2025 veröffentlichte der Rechnungs- hof weiters den Bericht „Nationalpark Neu- siedler See – Seewinkel; Follow-up-Überprü- fung“ (Burgenland 2025/2). Der Nationalpark umfasst unter anderem zahlreiche Salzlacken, die durch die Absenkung des Grundwasser- spiegels stark gefährdet waren. Das Land Bur- genland beauftragte eine Reihe von Studien und Projekten als Basis für einen Grundwas-

serbewirtschaftungsplan. Maßnahmen, um die Salzlacken zu erhalten und zu renaturieren, sagte das Land zu. Offen blieb die Vorschreibung von Vorrichtungen, die die tatsächlichen Grundwasserentnahmen messen, um feststellen zu können, ob die bewilligten Mengen eingehalten werden. Die Einhaltung insbesondere dieser Auflagen in den Wasserrechtsbescheiden wäre nachvollziehbar und konsequent zu kontrollieren.



Ein von der Nationalparkgesellschaft geschlossener Vertrag über eine rund 100 Hektar große Jagdpachtfläche beendete die Bejagung von Wasserwild in der Naturzone. In der Bewahrungszone war die Bejagung von Wasserwild auf rund drei Viertel der Fläche aber weiterhin zulässig.

Die Nationalparkgesellschaft erstellte, wie im Vorbericht empfohlen, einen Managementplan. Konkrete Planungen wären noch auszuarbeiten, wann und wie die im Managementplan Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel 2021–2031 enthaltenen Maßnahmen umgesetzt werden und welche personellen und finanziellen Ressourcen dafür erforderlich sind.

2.6 PARTEIENGESETZ: 22 PRÜFUNGEN UND EIN ANTRAG AN DEN VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Im Jänner 2023 trat eine Parteiengesetz-Novelle in Kraft, die dem Rechnungshof zusätzliche Aufgaben übertrug und im Jahr 2025 in vollem Umfang zur Anwendung kam: die Kontrolle der wesentlich erweiterten Rechenschaftsberichte 2023 und – aufgrund der Europawahl 2024 und der Nationalratswahl 2024 – die Kontrolle der Wahlwerbungsaufwendungen der Parteien. Der Rechnungshof hatte somit im Jahr 2025 22 Berichte zu kontrollieren: zehn Rechenschaftsberichte, fünf Wahlwerbungsberichte zur Europawahl und sieben Wahlwerbungsberichte zur Nationalratswahl.

KONTROLLE DER RECHENSCHAFTSBERICHTE 2023

Wie in der Parteiengesetz-Novelle vorgesehen, veröffentlichte der Rechnungshof am 1. Jänner 2025 die bis dahin eingelangten Rechenschaftsberichte 2023 der fünf im Parlament vertretenen Parteien (FPÖ, ÖVP, SPÖ, NEOS, GRÜNE), von drei in Landtagen vertretenen Parteien (Bürgerforum Tirol – Liste Fritz, Team Kärnten – Liste Köfer, MFG Österreich – Menschen Freiheit Grundrechte) und einer in Wiener Bezirken vertretenen Partei (Bierpartei); dies mit dem Hinweis, dass deren Prüfung im Laufen ist. Am 1. Jänner 2025 veröffentlichte er somit neun Rechenschaftsberichte. Den verspätet übermittelten Rechenschaftsbericht der in Landtagen vertretenen KPÖ veröffentlichte er unverzüglich Mitte Jänner 2025.

Der Rechnungshof musste aufgrund konkreter Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten in den Rechenschaftsberichten 2023 alle zehn Parteien zur Stellungnahme auf-

fordern. Die Parteien setzten die neuen inhaltlichen Vorgaben des Parteiengesetzes 2012 zum Teil mangelhaft um, der jeweilige Wirtschaftsprüfer beanstandete dies nicht. Schwierigkeiten bereiteten insbesondere der korrekte Ausweis der Spenden in Abgrenzung zu den Einzelzuwendungen sowie der erstmals verpflichtende Ausweis im Zusammenhang mit nahestehenden Organisationen, Immobilienvermögen, Kredit- und Darlehensverträgen sowie Erträgen und Aufwendungen der Landeshauptstädte. In den meisten Fällen musste der Rechnungshof die Parteien mehrmals zu einer Stellungnahme auffordern.

Der Rechnungshof stellte im neu geschaffenen Berichtsformat „Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof“ zusammenfassend das Prüfungsverfahren, die Mängel im Rechenschaftsbericht und deren Behebung sowie erforderlichenfalls die Klärung bestimmter Sachverhalte dar und veröffentlichte dieses Ergebnis nach Abschluss seiner Kontrolle. Damit leistete er einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Transparenz der Parteifinanzen.

Da Parteien eine Verbesserungsmöglichkeit haben, führte eine Vielzahl an Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten zu keiner Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (UPTS). Sofern jedoch – wegen eines vom Rechnungshof vermuteten Verstoßes gegen das Parteiengesetz 2012 – eine Mitteilung an den UPTS erforderlich war, veröffentlichte der Rechnungshof auch diese zeitgleich mit seinem „Ergebnis der Prüfung“.

Insgesamt schloss der Rechnungshof im Jahr 2025 die Prüfung von fünf Rechenschaftsberichten zum Rechenschaftsjahr 2023 ab (NEOS, GRÜNE, Team Kärnten – Liste Köfer, Bürgerforum Tirol – Liste Fritz und Bierpartei). Infolge des erheblich erweiterten Umfangs der Rechen-

schaftsberichte, der Schwierigkeiten der Parteien bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen und der daraus resultierenden komplexen und zeitaufwändigen Stellungnahmeverfahren waren die Prüfungshandlungen zu den Rechenschaftsberichten von FPÖ, ÖVP, SPÖ, KPÖ und MFG Österreich – Menschen Freiheit Grundrechte noch im Gange.

Aufgrund von Anhaltspunkten zu Verstößen gegen das Parteiengesetz 2012 erstattete der Rechnungshof zu den Rechenschaftsberichten 2023 der NEOS, der GRÜNEN und der Partei „Team Kärnten – Liste Köfer“ jeweils eine Mitteilung an den UPTS.

Zwei Verfahren waren vom UPTS bereits entschieden. So schloss sich der UPTS der Ansicht des Rechnungshofes an, dass die NEOS im Jahr 2023 eine Spende über 7.000 Euro zu spät gemeldet hatten. Die Partei „Team Kärnten – Liste Köfer“ hatte dem Rechnungshof den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Rechenschaftsbericht 2023 erst verspätet übermittelt.

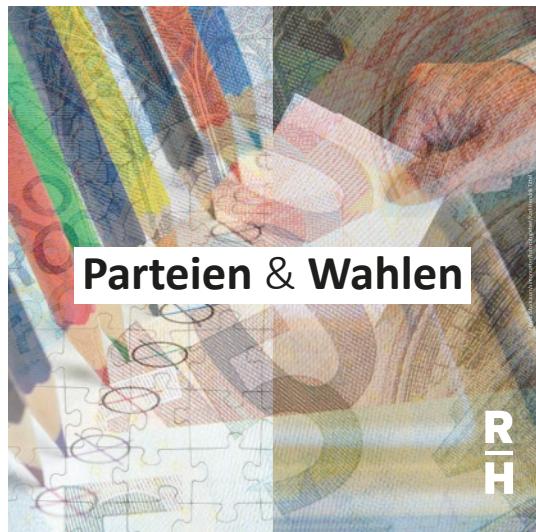
Das Verfahren zum Rechenschaftsbericht 2023 der GRÜNEN war beim UPTS noch im Laufen: Der Rechnungshof hatte festgestellt, dass die Partei 14 Spenden von jeweils unter 500 Euro nicht rechtzeitig mit der Quartalsmeldung gemeldet hatte.

KONTROLLE DER WAHLWERBUNGS-BERICHTE 2024

Erstmals hatten die Parteien, die Anspruch auf Förderungen nach dem Parteien-Förderungsgesetz 2012 hatten, dem Rechnungshof auch Wahlwerbungsberichte zu übermitteln.

Der Wahlwerbungsbericht muss sämtliche Wahlwerbungsaufwendungen enthalten, die zwischen Stichtag und Wahltag wirksam wur-

den. Sie sind nach neun Kategorien aufzuschlüsseln, z.B. Werbung, Inserate oder Wahlveranstaltungen.



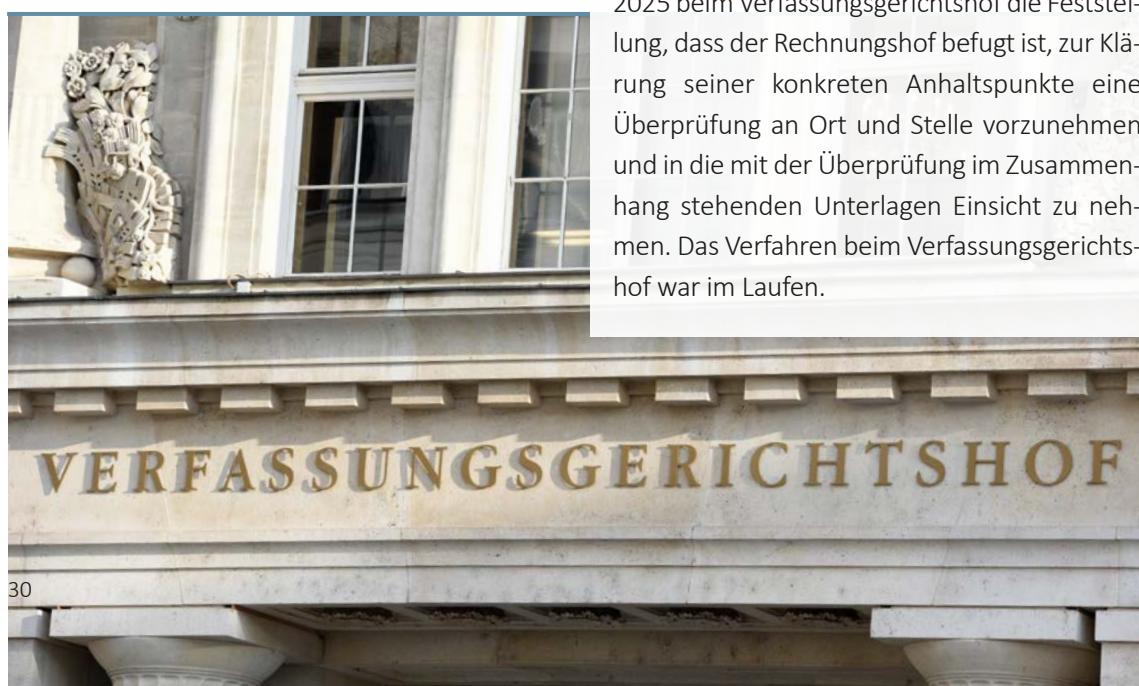
Im Rahmen seiner Prüfung der zwölf Wahlwerbungsberichte für die Europawahl und für die Nationalratswahl forderte der Rechnungshof aufgrund konkreter Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten alle Parteien zur Stellungnahme auf. Diese betrafen insbesondere Abweichungen von Wahlwerbungsaufwendungen gegenüber den Gutachten aus dem Bereich der Transparenz- und Kampagnenforschung und aus dem Gebiet des Medienwesens. Einzelne Parteien berichtigten daraufhin die Höhe ihrer Wahlwerbungsaufwendungen.

In mehreren Fällen hatte der Wirtschaftsprüfer aufgrund der Feststellungen des Rechnungshofes seinen ursprünglichen Bestätigungsvermerk zu ergänzen bzw. zu aktualisieren. Die Kontrollen der Wahlwerbungsberichte konnten – mit Ausnahme des Wahlwerbungsberichts der FPÖ zur Europawahl – abgeschlossen werden: vier Wahlwerbungsberichte zur Europawahl (ÖVP, SPÖ, GRÜNE, NEOS) sowie alle sieben Wahlwerbungsberichte zur Nationalratswahl (FPÖ, ÖVP, SPÖ, NEOS, GRÜNE, KPÖ, Bierpartei).

ANTRAG AN DEN VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Im Zuge der Prüfung des Wahlwerbungsberichts der FPÖ zur Europawahl konnten die Stellungnahmen der FPÖ die konkreten Anhaltspunkte des Rechnungshofes, dass die darin enthaltenen Angaben unrichtig oder unvollständig sein könnten, nicht ausräumen. Die FPÖ übermittelte dem Rechnungshof keine Unterlagen und verweigerte in weiterer Folge die Einschau an Ort und Stelle; sie teilte zudem mit, dass sie sowohl § 10 Abs. 4 als auch § 10 Abs. 7 Parteigesetz 2012 als verfassungswidrig erachte. Diese Ansicht teilte der Rechnungshof nicht.

Da somit eine Meinungsverschiedenheit zwischen der FPÖ und dem Rechnungshof vorlag, beantragte der Rechnungshof im November 2025 beim Verfassungsgerichtshof die Feststellung, dass der Rechnungshof befugt ist, zur Klärung seiner konkreten Anhaltspunkte eine Überprüfung an Ort und Stelle vorzunehmen und in die mit der Überprüfung im Zusammenhang stehenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. Das Verfahren beim Verfassungsgerichtshof war im Laufen.



VERFAHREN VOR DEM VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Der Rechnungshof erstattete zu den Rechenschaftsberichten von 2019 bis 2022 der ÖVP Mitteilungen an den UPTS, unter anderem weil der Ausweis der Einnahmen und Ausgaben des ihr zuzurechnenden Vereins „Österreichischer Seniorenbund“ und der entsprechenden Vereine auf Landesebene fehlte. Der UPTS verpflichtete deshalb die ÖVP mit Bescheid vom 17. Jänner 2023 zur Entrichtung einer Geldbuße in Höhe von 15.000 Euro. Dies betraf den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2019. Für die Jahre 2020 bis 2022 waren die Entscheidungen des UPTS ausgesetzt.

Die ÖVP er hob gegen den Bescheid des UPTS Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Das Bundesverwaltungsgericht stellte fest, dass der von der Teilorganisation der Partei rechtlich und organisatorisch getrennte Verein nicht in der Satzung der ÖVP genannt war und gab der Beschwerde der Partei statt. Der UPTS beschloss im September 2025, gegen diese Entscheidung Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts war laut UPTS als rechtswidrig zu erachten, weil es bei der Zurechnung der Vereine auf ein rein formal-organisatorisches Verständnis von „politischer Partei“ und „Gliederung“ abstelle. Ein solches Verständnis sei mit dem Zweck des Parteiengesetzes 2012 nicht vereinbar.



KRITISCHE STELLUNGNAHME DES RECHNUNGSHOFES ZU SOCIAL-MEDIA-REGELUNGEN

Bei der Prüfung „Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern“ (Bund 2024/13, Burgenland 2024/1, Oberösterreich 2024/2, Wien 2024/2) verwies der Rechnungshof auf Abgrenzungsfragen und mögliche Fälle unzulässiger Spenden einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, wenn diese Social-Media-Accounts mitbetreut, die Parteien bzw. den Regierungsmitgliedern gehören. Diese Problematik griff der Rechnungshof bei der Prüfung der Rechenschaftsberichte 2022 auf und erstattete dahingehend unter anderem bei drei politischen Parteien bzw. in vier Fällen eine Mitteilung an den UPTS: zwei Fälle GRÜNE; jeweils ein Fall ÖVP und NEOS. Der UPTS schloss sich der Ansicht des Rechnungshofes an und verhängte Geldbußen in Höhe von insgesamt rund 219.600 Euro. Infolge der Entscheidungen des UPTS und der öffentlichen Debatte initiierten vier Parteien (ÖVP, SPÖ, NEOS, GRÜNE) eine Novelle des Parteiengesetzes 2012; diese im Juli 2025 in Kraft getretene Änderung nahm die Zurverfügungstellung von Inhalten und Beiträgen für Social-Media-Accounts vom Spendenbegriff aus, wenn Kabinetts- oder Büromitarbeiterinnen und -mitarbeiter einzelner Bundes- oder Landesregierungsmitglieder diese erstellten.

Im Vorfeld dieser Novelle hatte der Rechnungshof dazu eine kritische Stellungnahme abgegeben. Darin vertrat er die Auffassung, dass die Regelung für Social Media weiterhin zu einer – in Wahlkampfzeiten besonders problematischen – Vermischung der Sphären von Regierungs- und Parteiarbeit führen wird und Sachverhalte legitimiert, die den Tatbestand unzulässiger Spenden erfüllen.

Im Oktober 2025 stellte die FPÖ in Bezug auf die mögliche Verfassungswidrigkeit der neuen

Bestimmung im Parteiengesetz 2012 einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof. Sie sah sich als Oppositionspartei kraft Gesetzes von der Nutzung staatlicher Ressourcen ausgeschlossen. Das Verfahren beim Verfassungsgerichtshof war im Laufen.



LÜCKEN IM PARTEIENGESETZ

Im Sommer 2025 beschloss der Nationalrat, die Valorisierung der Parteienförderung für das Jahr 2026 auszusetzen. Ebenso kam es zu einer Änderung der Spendenmeldungen, die ab Juli 2025 jährlich und nicht mehr quartalsweise zu erfolgen haben.

Ungeachtet dessen sah der Rechnungshof zusätzlichen Reformbedarf im Parteiengesetz 2012 in Bezug auf folgende inhaltliche Punkte:

- Die Abfrage der Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen bezieht sich ab dem Jahr 2023 auf die im Berichtsjahr geleisteten Zahlungen an Beteiligungsunternehmen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegende Rechtsträger tätigten. Der Rechnungshof hatte bereits in seinem Tätigkeitsbericht 2024 darauf verwiesen, dass die Transparenz dieser Zahlungsflüsse einge-

schränkt wurde, weil seit der Parteiengesetz-Novelle 2022 keine Ermächtigung besteht, die Abfrageergebnisse zu veröffentlichen.

- Das Parteiengesetz 2012 sieht vor, dass die Parteien dem Rechnungshof periodisch Einzelspenden von mehr als 150 Euro melden müssen. Für das Berichtsjahr 2023 hatten die Parteien dem Rechnungshof noch sämtliche Spenden bekannt zu geben. Der Betrag von 150 Euro war zu valorisieren; er betrug demnach 165 Euro im Jahr 2024 und 170 Euro im Jahr 2025. Damit waren dem Rechnungshof Spenden in einer Spanne zwischen 150 Euro und 165 Euro bzw. 170 Euro nicht mehr zu melden. Diese Tatsache untergräbt die ursprüngliche Intention, dass die Parteien gegenüber dem Rechnungshof alle Spenden offenlegen müssen.
- Der Rechnungshof tritt für die Schaffung einer Beschwerdemöglichkeit gegen Bescheide des UPTS ein. Das Recht, gegen Bescheide des UPTS Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben die politischen Parteien, nicht jedoch der Rechnungshof.
- Zur begleitenden Analyse der Aufwendungen für Wahlkämpfe und zur Kontrolle der Wahlwerbungsaufwendungen soll der Rechnungshof unter anderem eine Sachverständige bzw. einen Sachverständigen aus dem Kreis von Wirtschaftsprüfern bestellen. Bei seiner Ausschreibung der Sachverständigen für die Europawahl und die Nationalratswahl im Jahr 2024 meldete sich kein Wirtschaftsprüfer. Der Rechnungshof führt dies darauf zurück, dass ein Gutachten über Wahlwerbungsaufwendungen ohne Berechtigung, in Bücher der Parteien Einsicht zu nehmen, faktisch nicht erstellt werden kann. Er regt daher eine diesbezügliche Gesetzesanpassung an.
- Gemäß Parteiengesetz 2012 sind die Rechenschaftsberichte der Parteien auf der

Website des Rechnungshofes am 1. Jänner des auf das Berichtsjahr zweitfolgenden Jahres mit dem Hinweis auf eine allenfalls noch anhängige Prüfung zu veröffentlichen. Die Möglichkeit der Fristverlängerung für die Übermittlung des Rechenschaftsberichts um bis zu drei Monate (30. Dezember) nahmen drei Parteien für die Rechenschaftsberichte 2023 in Anspruch. Darüber hinaus teilte eine Partei nach vorangegangener Fristverlängerung letztlich am 30. Dezember 2024 mit, nicht mehr fristgerecht übermitteln zu können. Der Rechnungshof regt daher an, eine Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte zum Beispiel mit Mitte Jänner des auf das Berichtsjahr zweitfolgenden Jahres vorzusehen.

Zusätzlich zu den inhaltlichen Punkten hält es der Rechnungshof für zweckmäßig, im Parteiengesetz 2012 Inkonsistenzen sowie Redaktions- bzw. Schreibfehler zu beheben.



DER RECHNUNGSHOF PRÜFT UND BERÄT

- *Prüfungen*
- *Berichte*
- *Prüfungen in Ländern*
- *Prüfungen in Gemeinden*
- *Sonderprüfungen*
- *Bundesrechnungsabschluss*
- *Beratung und Ausschussarbeit*
- *Öffentlichkeitsarbeit*



3. DER RECHNUNGSHOF PRÜFT UND BERÄT

3.1 PRÜFUNGEN

Der Rechnungshof überprüft als unabhängiges Organ der externen öffentlichen Finanzkontrolle die Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden, der Sozialversicherungsträger, der Kammern und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug, sie umfasst vielmehr alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

Mit seinen Prüfungen zeigt der Rechnungshof Schwachstellen und Verbesserungspotenziale auf. Er trägt dazu bei, Transparenz über den Einsatz öffentlicher Mittel zu schaffen und damit Effizienz und Effektivität im öffentlichen Bereich zu steigern. Er schafft so einen wesentlichen Mehrwert und Nutzen für die Gesellschaft.

Dem Rechnungshof als öffentliche Finanzkontrolle, die ex post, also im Nachhinein prüft, ist es jedoch wichtig, bereits vorausschauend die künftigen Herausforderungen, die auf Staat und Gesellschaft mittelfristig zukommen werden, zu identifizieren und zu antizipieren sowie darauf aufbauend strategisch das Prüfungsprogramm zu entwickeln.

Ende Dezember 2025 waren 90 Prüfungen im Laufen. 55 dieser laufenden Prüfungen betrafen den neuen Prüfungsschwerpunkt „Vertrauen in den Staat. Wie zukunftstauglich ist die Verwaltung in Österreich?“, den sich der Rechnungshof für die Jahre 2025 bis 2027 gesetzt hat.

Im Juli 2025 startete der Rechnungshof seine Prüfungsplanung für die Prüfungen im Jahr 2026. Zur Kick-off-Veranstaltung begrüßte er Fiskalrats-Präsident Christoph Badelt, der in seinem Impulsvortrag die Entwicklung der öffentlichen Finanzen und die Grundsatzproblematik der Nachhaltigkeit des öffentlichen Haushalts erläuterte. Der Prüfungsplan 2026 wurde auch mit den Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien abgestimmt und koordiniert, um Doppelprüfungen zu vermeiden.



Fiskalrats-Präsident Christoph Badelt
bei der Kick-off-Veranstaltung
für die Prüfungsplanung 2026
im Rechnungshof

3.2 BERICHTE

Im Jahr 2025 veröffentlichte der Rechnungshof 63 Berichte. Diese behandelten zahlreiche Themen, die auch für die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen relevant sind:

Berichtstitel	Reihe	Konnex zu SDG
Erdgas – Versorgungssicherheit	Bund 2025/1	
Kostentransparenz bei der Medienarbeit – Stadt Wien	Wien 2025/1	
Vorbereitung auf den Blackout-Fall	Bund 2025/2 Steiermark 2025/1	 16 PEACE, JUSTICE AND STRONG INSTITUTIONS

Berichtstitel	Reihe	Konnex zu SDG
<u>Tätigkeitsbericht 2024 des Rechnungshofes</u>	Bund 2025/3 Burgenland 2025/1 Kärnten 2025/1 Niederösterreich 2025/1 Oberösterreich 2025/1 Salzburg 2025/1 Steiermark 2025/3 Tirol 2025/1 Vorarlberg 2025/1 Wien 2025/2	
<u>Universitätsfinanzierung NEU</u>	Bund 2025/4	
<u>INI TS Universitäres Gründerservice Wien GmbH</u>	Bund 2025/5 Wien 2025/3	  8, 9
<u>Umsetzung des Waldfonds</u>	Bund 2025/6 Steiermark 2025/4 Vorarlberg 2025/2	  13, 15
<u>Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel; Follow-up-Überprüfung</u>	Burgenland 2025/2	 15
<u>Flächen für Strom aus erneuerbaren Energieträgern</u>	Bund 2025/7 Niederösterreich 2025/2 Oberösterreich 2025/2	 7
<u>GKB-Bergbau GmbH</u>	Bund 2025/8	
<u>Liegenschaften der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt</u>	Bund 2025/9	
<u>NÖ COVID-Hilfsfonds für Corona-Folgen</u>	Niederösterreich 2025/3	 16
<u>Bundesfinanzgericht; Follow-up-Überprüfung</u>	Bund 2025/10	
<u>Spanische Hofreitschule – Lipizzaner-gestüt Piber; Follow-up-Überprüfung</u>	Bund 2025/11	
<u>Aufsicht über Ärztekammern</u>	Bund 2025/12 Wien 2025/4	
<u>Innovationsstiftung für Bildung</u>	Bund 2025/13	 4
<u>Projekt Koralmbahn</u>	Bund 2025/14 Steiermark 2025/7	 9

Berichtstitel	Reihe	Konnex zu SDG
Landeshauptstadt Salzburg	Salzburg 2025/2	 11
Österreichische Raumordnungs-konferenz – Geschäftsstelle und Bodenstrategie	Bund 2025/15	   9, 11, 13
Stadtgemeinde Deutschlandsberg	Steiermark 2025/5	 11
Zuschussverträge zur Finanzierung der Schieneninfrastruktur der ÖBB; Follow-up-Überprüfung	Bund 2025/16	
Batterieforschung	Bund 2025/17	 9
Lehrpersonaleinsatz	Bund 2025/18 Oberösterreich 2025/3 Tirol 2025/2	 4
Gemeinnützige Bauvereinigungen im Land Steiermark – Kontrolle der Wohnbauförderung und Aufsicht	Steiermark 2025/6	
Aufsicht über Gemeindeverbände in Niederösterreich und Tirol	Niederösterreich 2025/4 Tirol 2025/3	
Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigung	Bund 2025/19 Burgenland 2025/4 Oberösterreich 2025/4	
Montforthaus Feldkirch GmbH	Vorarlberg 2025/3	  9, 13
Künstliche Intelligenz in der Bundesverwaltung	Bund 2025/20	  8, 9
Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2024	BRA	
Entwicklungszusammenarbeit – Teilbereich Auslandskatastrophenfonds	Bund 2025/21	 17
INNPATH GmbH	Bund 2025/22 Tirol 2025/4	
Rettungswesen in Wien; Follow-up-Überprüfung	Wien 2025/5	 3
Zentrum für angewandte Technologie Leoben GmbH	Bund 2025/23 Steiermark 2025/7	  8, 9

Berichtstitel	Reihe	Konnex zu SDG
<u>Gerichtsmedizinische Leistungen in der Strafrechtspflege</u>	Bund 2025/24	 5, 9, 16
<u>Medienförderungen durch die KommAustria und die RTR</u>	Bund 2025/25	
<u>RTR – Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH</u>	Bund 2025/26	
<u>Digitalisierung von Kulturerbe im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans</u>	Bund 2025/27	
<u>„Stolz auf Wien“ Beteiligungs GmbH</u>	Wien 2025/6	
<u>Kinder- und Jugendpsychiatrie – Versorgungsplanung und Umsetzung</u>	Bund 2025/28	 3
<u>Kinder- und Jugendhilfe im Burgenland und in der Steiermark</u>	Bund 2025/29 Burgenland 2025/5 Steiermark 2025/8	 1, 2, 3, 4
<u>KELAG</u>	Kärnten 2025/2	 7
<u>Bildungseinrichtungen der politischen Parteien</u>	Bund 2025/30	
<u>Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan</u>	Bund 2025/31	 7, 8, 9, 13
<u>Universitäts-Sportinstitut Wien</u>	Bund 2025/32	
<u>Barrierefreies Arbeiten und Studieren an Universitäten; Follow-up-Überprüfung</u>	Bund 2025/33	 4
<u>Energieeffizienz von Gebäuden der BIG mit Schwerpunkt Sanierung</u>	Bund 2025/34	 11, 13
<u>Extremwetterschäden in Österreich</u>	Bund 2025/35 Kärnten 2025/3 Tirol 2025/5	 11, 13
<u>Agentur für Europäische Integration und wirtschaftliche Entwicklung und die Rolle der Bundesministerien</u>	Bund 2025/36 Oberösterreich 2025/5	
<u>Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. – Versorgungsplanung und -struktur</u>	Steiermark 2025/9	 3

Berichtstitel	Reihe	Konnex zu SDG
<u>Österreichische Akademie der Wissenschaften; Follow-up-Überprüfung</u>	Bund 2025/37	
<u>Gemeindeverband Soziale Dienste Stanzertal</u>	Tirol 2025/6	
<u>KlimaTicket</u>	Bund 2025/38 Oberösterreich 2025/6 Salzburg 2025/3	 11
<u>Schulaufsicht Neu – Qualitätsmanagement für Schulen</u>	Bund 2025/39	 4
<u>Konsolidierungsmaßnahmen der Marktgemeinden Hard und Lauterach</u>	Vorarlberg 2025/4	 11
<u>Interkommunale Betriebsansiedlungsgebiete im Bezirk Schärding</u>	Oberösterreich 2025/7	  8, 11
<u>Schafbergbahn – Streckensanierung und Neubau Talstation</u>	Oberösterreich 2025/8 Salzburg 2025/4	 8
<u>Altersteilzeit</u>	Bund 2025/40	
<u>Gemeindeverband Musikschule Staatz</u>	Niederösterreich 2025/5	
<u>Veranlagungen der Österreichischen Nationalbank</u>	Bund 2025/41	
<u>Haftungen im Exportfinanzierungsverfahren</u>	Bund 2025/42	
<u>Ärztliche Versorgung im niedergelassenen Bereich 2018 bis 2023</u>	Bund 2025/43	 3
<u>Sicheres Internet für Schülerinnen und Schüler</u>	Bund 2025/44 Burgenland 2025/6 Kärnten 2025/4	 16
<u>Durchschnittliche Einkommen und zusätzliche Leistungen für Pensionen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes 2023 und 2024</u>	Einkommen 2025/1	 10

Die Berichte legte der Rechnungshof dem Nationalrat, den Landtagen und dem Wiener Gemeinderat sowie Gemeinderäten und Gemeindeverbänden elektronisch vor. Darüber hinaus veröffentlicht der Rechnungshof alle Berichte im Sinne der Transparenz auf seiner Website www.rechnungshof.gv.at barrierefrei. Somit können die PDF-Dokumente mithilfe eines Sprachwiedergabeprogramms auch von Menschen mit Sehbeeinträchtigungen abgerufen werden.

Im Jahr 2025 kontrollierte der Rechnungshof auch die Rechenschaftsberichte der politischen Parteien auf Vollständigkeit, auf ziffernmäßige Richtigkeit und auf deren Übereinstimmung mit dem Parteiengesetz; er veröffentlichte dazu folgende Ergebnisse der Prüfung:

Ergebnisse der Prüfung durch den Rechnungshof	Reihe
Bürgerforum Tirol – Liste Fritz Rechenschaftsbericht 2023	Parteien 2025/3
Die Bierpartei Rechenschaftsbericht 2023	Parteien 2025/5
NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum Rechenschaftsbericht 2023	Parteien 2025/7
Team Kärnten – Liste Köfer Rechenschaftsbericht 2023	Parteien 2025/8
DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE Rechenschaftsbericht 2023	Parteien 2025/16

Weiters veröffentlichte der Rechnungshof 2025 folgende Ergebnisse der Prüfung der Wahlwerbungsberichte zur Nationalratswahl 2024 und zur Europawahl 2024:

Ergebnisse der Prüfung durch den Rechnungshof Reihe

WAHL ZUM NATIONALRAT 2024

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)	Parteien 2025/9
Die Bierpartei	Parteien 2025/10
NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum	Parteien 2025/11
Kommunistische Partei Österreichs (KPÖ)	Parteien 2025/12
Österreichische Volkspartei (ÖVP)	Parteien 2025/13
DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE	Parteien 2025/14
Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen	Parteien 2025/15

EUROPAWAHL 2024

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)	Parteien 2025/1
Österreichische Volkspartei (ÖVP)	Parteien 2025/2
DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE	Parteien 2025/4
NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum	Parteien 2025/6

3.3 PRÜFUNGEN IN DEN LÄNDERN

Im Rahmen von Gebarungsüberprüfungen beleuchtet der Rechnungshof – neben den seiner Kontrolle unterliegenden Stellen auf Bundesebene – auch regelmäßig die Verwendung öffentlicher Mittel auf Länderebene sowie die Zusammenarbeit mit den Bundesdienststellen. Dabei gelangt er zu Feststellungen und Empfehlungen, die auch für jene Länder relevant sein können, die nicht in die Prüfungen einbezogen waren. Damit kann der Rechnungshof als Bund-Länder-Organ einen Mehrwert generieren und zu einem gemeinsamen Verständnis in der Aufgabenwahrnehmung beitragen.

Im Jahr 2025 legte der Rechnungshof unter anderem seinen Bericht „Aufsicht über Gemeindeverbände in Niederösterreich und Tirol“ (Niederösterreich 2025/4, Tirol 2025/3) vor. Gemeindeverbände sind Zusammenschlüsse von Gemeinden, damit diese Aufgaben gemeinsam und effizienter wahrnehmen können, z.B. Aufgaben der Wasserwirtschaft oder der Schulerhaltung. In Niederösterreich gab es zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 631 Gemeindeverbände, in Tirol 289. Die Aufsichtsbehörden waren in beiden Ländern in den Ämtern der Landesregierungen angesiedelt. Ihre Aufsichtstätigkeiten umfassten rechtliche und finanzielle Genehmigungen, Aufsichtsprüfungen und die Kontrolle der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse.

Die Aufsichtsbehörden hatten keine Methodik zur Auswahl der Gemeindeverbände für ihre Aufsichtsprüfungen festgelegt und auch nicht alle Gemeindeverbandstypen regelmäßig überprüft. Prüfungshandlungen zu Aufgabenerfüllung, Compliance-System, Wirtschaftlichkeit und finanziellen Risiken waren nur vereinzelt dokumentiert. Der Rechnungshof empfahl daher, zweckmäßige Strategien zur risikoba-

sierten Auswahl der Prüfobjekte festzulegen und im Rahmen der Aufsichtsprüfungen alle erforderlichen Prüfungshandlungen durchzuführen.



Ab dem Finanzjahr 2020 mussten Gemeindeverbände eine doppelte Buchhaltung führen, der veröffentlichte Rechnungsabschluss musste eine Finanzierungs-, eine Ergebnis- und eine Vermögensrechnung enthalten. Anders als in Tirol bestand in Niederösterreich eine Ausnahme für kleine Gemeindeverbände bis zu einem Schwellenwert von 700.000 Euro: Diese mussten nur einen Finanzierungshaushalt vorlegen. Das Land Niederösterreich informierte die Gemeindeverbände nicht ausreichend über die Anwendung des Schwellenwerts, wodurch Rechtsunsicherheiten für kleine Gemeindeverbände entstehen konnten. Noch 2022 gab es Gemeindeverbände, die keinen ihrer Größe entsprechenden bzw. vollständigen Rechnungsabschluss vorlegten. Eine Überprüfung der elektronisch übermittelten Haushaltsdaten im Land Tirol ergab zudem, dass diese zum Teil Fehler aufwiesen, obwohl automatisierte Plausibilitätschecks vorgesehen waren. Daher empfahl der Rechnungshof, Gemeindeverbände über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und sie darauf

hinzuwiesen, wenn ihre Rechenwerke nicht der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 entsprechen. Auch die Plausibilitätschecks der Aufsichtsbehörden sollten effektiver gestaltet werden.

In seinem Bericht „Lehrpersonaleinsatz“ (Bund 2025/18, Oberösterreich 2025/3, Tirol 2025/2) beurteilte der Rechnungshof insbesondere den Bedarf sowie die Prognosen und die gesetzten Maßnahmen zur Deckung des Lehrpersonalbedarfs. Im Schuljahr 2022/23 erbrachten Bundes- und Landeslehrpersonen Mehrdienstleistungen im Ausmaß von rund 7.000 Vollzeitbeschäftigte. Seit dem Schuljahr 2018/19 stieg die Anzahl der Mehrdienstleistungen um 20 Prozent an. Obwohl vor allem Bundeslehrpersonen Mehrdienstleistungen erbrachten, stiegen die von Landeslehrpersonen erbrachten Mehrdienstleistungen im Zeitraum 2018/19 bis 2022/23 um über 40 Prozent an. Für den Rechnungshof war der Anstieg auf eine angespannte Personalsituation zurückzuführen, da Mehrdienstleistungen zur Deckung offenen Lehrpersonalbedarfs herangezogen wurden. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sah die Mehrdienstleistungen als einen Pool für zusätzliche Personalressourcen an. Der Rechnungshof erkannte darin ein Risiko verstärkter Belastung einzelner Lehrpersonen. Er würdigte die vom Ministerium durchgeführten Analysen der Gründe für Mehrdienstleistungen, hielt aber kritisch fest, dass nur einzelne Bildungsdirektionen Maßnahmen zur Reduktion setzen. Dem Ministerium und den Bildungsdirektionen empfahl der Rechnungshof, eine verbindliche Strategie zur Reduktion von Mehrdienstleistungen auszuarbeiten und etwa ein Limit pro Lehrperson festzulegen.

Die durchschnittliche Teilzeitquote stieg sowohl bei Bundes- als auch bei Landeslehr-

personen insbesondere seit dem Schuljahr 2020/21 an. Von 126.993 Lehrpersonen österreichweit waren 49.201 Lehrpersonen oder 39,5 Prozent teilzeitbeschäftigt, in Oberösterreich 46,4 Prozent und in Tirol 41,4 Prozent. Dem Rechnungshof war bewusst, dass ein Teil der hohen Teilzeitquote auf Studierende in Teilzeit, die Inanspruchnahme der gesetzlichen Teilzeit und andere Gründe (z.B. Werteinheitensystem) zurückzuführen war. Er sah aber in einer Reduktion der hohen Teilzeitquote ein Potenzial zur Verringerung des Lehrpersonalmangels. In diesem Sinne empfahl er dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und den Bildungsdirektionen ein Monitoring der Entwicklung des durchschnittlichen Beschäftigungsausmaßes und eine verbindliche Strategie zur Reduktion der Teilzeitquoten.

In seinem Bericht „NÖ COVID-Hilfsfonds für Corona-Folgen“ (Niederösterreich 2025/3) zeigte der Rechnungshof auf, dass die Inanspruchnahme der insgesamt elf unterschiedlichen Fördertatbestände des Fonds deutlich unter den Erwartungen lag. Mit Stand Anfang Juni 2024 waren lediglich 12 Prozent des budgetierten Fördervolumens von 31,30 Millionen Euro ausbezahlt.



Die mit dem Fonds finanzierten Ausgleichszahlungen für Verwaltungsstrafen waren geeignet, Notwendigkeit und Nutzen der Normbefolgung zu relativieren, und damit hinsichtlich ihrer Signalwirkung rechtsstaatlich bedenklich. Für Vereinsprojekte fehlten in den Förderrichtlinien Hinweise, welche Art von Projekten mit welchen inhaltlichen Schwerpunkten gefördert werden sollten. Auch war die Qualität der durch die Vereinsprojekte angebotenen Leistungen nicht sichergestellt.

Das Land Niederösterreich hatte vor Einrichtung des NÖ COVID-Hilfsfonds für Corona-Folgen den Förderbedarf nicht ermittelt und sich keinen Überblick über bereits bestehende Einrichtungen und Unterstützungen mit vergleichbaren Zielsetzungen verschafft. Der Rechnungshof betonte, dass im Sinne eines effizienten öffentlichen Mitteleinsatzes neue Förderinstrumente erst nach eingehender Bedarfsprüfung eingeführt werden sollten.

In seinem Bericht „Vorbereitung auf den Blackout-Fall“ (Bund 2025/2, Steiermark 2025/1) überprüfte der Rechnungshof unter anderem in der Steiermark die geplanten und getroffenen Maßnahmen zur Vorbereitung auf den Eintritt eines Blackouts. Er stellte fest, dass das Land Steiermark zu diesem Zweck einen Maßnahmenplan entwickelte, der unter anderem die Festlegung der blackout-relevanten Aufgaben und des blackout-relevanten Personals, die Erhebung der notstromversorgten Infrastruktur, einen Alarmierungsplan und einen Kommunikationsplan umfasste. Die dabei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse sowie die dabei aufgetretenen Probleme sollten im Rahmen des Koordinationsausschusses des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements – angesiedelt beim Bundesministerium für Inneres – weitergegeben

werden. Der Zivilschutzverband Steiermark erarbeitete – gefördert durch das Land Steiermark – einen Leitfaden für Gemeinden in Form einer Arbeitsmappe und stellte diese im Herbst 2019 allen 286 steiermärkischen Gemeinden zur Verfügung, um sie bei der Formulierung eines Blackout-Vorsorgeplans zu unterstützen.



3.4 PRÜFUNGEN IN DEN GEMEINDEN

Die Prüfzuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Gemeinden ab 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie auf Gemeindeverbände. Diese bezieht der Rechnungshof regelmäßig in sein Prüfungsprogramm ein und analysiert anlassbezogen die Rechnungsabschlussdaten von Gemeinden. Nachdem viele Gemeinden vor vergleichbaren Problemen stehen, geht der Rechnungshof davon aus, dass Prüfungen in einzelnen Gemeinden nicht nur für die jeweils überprüften Stellen Wirkung entfalten, sondern auch andere Gemeinden von den Empfehlungen des Rechnungshofes profitieren können.

Aufgrund des überdurchschnittlich hohen Niveaus und des deutlichen Zuwachses an Schulden im Zeitraum 2010 bis 2023 sah der Rechnungshof einen Konsolidierungsbedarf in den Vorarlberger Marktgemeinden Hard und Lauterach. Im Rahmen der Prüfung „Konsolidierungsmaßnahmen der Marktgemeinden Hard und Lauterach“ (Vorarlberg 2025/4) analysierte er die finanzielle Situation der beiden Gemeinden und beurteilte ihre Konsolidierungsmaßnahmen.



Beide Gemeinden wiesen einen hohen Finanzierungsbedarf auf, der vor allem auf folgenden Faktoren beruhte: hohe Investitionstätigkeit (z.B. betreffend Kinderbetreuung und Abwasserentsorgung), Tilgungsleistungen für Finanzschulden und vergleichsweise geringe Überschüsse in der operativen Gebarung. Den Finanzierungsbedarf deckten beide Gemeinden hauptsächlich durch Darlehen, teilweise auch durch den Abbau liquider Mittel. Die Gemeinde Hard hatte zum 31. Dezember 2023 zehn fix verzinsten und 16 variabel verzinsten Darlehen, Lauterach 22 fix verzinsten und 15 variabel verzinsten. Beide Gemeinden übertrugen Gemeindeaufgaben an Beteiligungen und Verbände, die zum Teil auch hohe Verbindlichkeiten aufwiesen und an die

beide Gemeinden finanzielle Transfers leisten mussten. Auch übernahmen die Gemeinden Haftungen für ihre Beteiligungen und Verbände, die Gemeinde Hard sogar für Vereine.

Die Gemeinde Hard führte verschiedene Maßnahmen zur Senkung ihrer operativen Ausgaben durch, eine strategische Ausrichtung der Konsolidierungsmaßnahmen fehlte jedoch. Lauterach setzte nur vereinzelte Maßnahmen zur Reduktion der Ausgaben. Im Bereich der Aufgabenreform ortete der Rechnungshof ebenso Verbesserungspotenzial – einen formellen Aufgabekritikprozess, der die Aufgabenerfüllung der Gemeinde strukturiert und zielorientiert analysieren und optimieren soll, gab es in keiner der beiden Gemeinden. Der Rechnungshof zeigte in seinem Bericht allgemein die Erfolgsfaktoren für die Konsolidierung in Gemeinden auf: Selbstverpflichtung, Gesamtstrategie, finanzielle Konsolidierung, strukturelle Veränderungen, konsequente Umsetzung sowie Transparenz und Kommunikation über den Konsolidierungsprozess. Weder Hard noch Lauterach verfügte über ein Haushaltkonsolidierungskonzept oder mittel- und langfristige Konsolidierungsziele. Der Rechnungshof empfahl beiden Gemeinden daher, ein Haushaltkonsolidierungskonzept zu erstellen, das die Prinzipien der Haushaltsführung, (quantifizierbare) mittel- und langfristige Ziele sowie die umzusetzenden Maßnahmen enthält. Die Neuverschuldung sollte eingedämmt und weitere Maßnahmen zur Reduktion der operativen Ausgaben sollten gezielt geprüft werden, um auch strukturelle Einsparungen erreichen zu können.

In seinem Bericht „Landeshauptstadt Salzburg“ (Salzburg 2025/2) hielt der Rechnungshof fest, dass sich die finanzielle Lage ab 2021 verbesserte. Im Jahr 2022 konnte die Stadt

ein positives Jahresergebnis von 66,08 Millionen Euro insbesondere aufgrund gestiegener Steuereinnahmen erzielen. Gleichzeitig reduzierte sie die Schulden um mehr als 64 Millionen Euro und konnte die liquiden Mittel um 49 Prozent erhöhen. Diese positive Entwicklung wird sich laut mittelfristigem Finanzplan 2024 bis 2027 aufgrund der steigenden Personal-, Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (von 2019 bis 2022 erhöhte sich der Personalstand um 66 Vollbeschäftigungäquivalente, der Personalaufwand stieg um 8 Prozent auf 241,84 Millionen Euro) sowie des Investitionsvolumens (Sanierung und Erweiterung der Festspielhäuser) nicht fortsetzen. Der Haushaltsausgleich wird lediglich durch Darlehensaufnahmen möglich sein.



Die Landeshauptstadt Salzburg beschloss ein neues Gehaltssystem mit höheren Einstiegs- und niedrigeren Endgehältern und somit abgeflachten Lebensverdienstkurven; dieses verursachte 2023 Einführungskosten von 7,10 Millionen Euro und soll ab 2052 zu einer Ersparnis im Vergleich zu den bisherigen Personalkosten führen. Bis zum Jahr 2051 gingen Kostenschätzungen allerdings von 206 Millionen Euro an zusätzlichen Personalkosten aus.

Eine Reform der Aufgaben, Strukturen und Prozesse in der Stadtverwaltung setzte die Landeshauptstadt um, betragliche Einsparungsziele definierte sie dabei nicht. Sieben von elf verbundenen und assoziierten Beteiligungsunternehmen der Stadt Salzburg und die Messezentrum Salzburg GmbH waren nachhaltig auf Transferzahlungen der Stadt Salzburg angewiesen. Die Stadt Salzburg stellte im Zeitraum 2019 bis 2022 keine durchgängig einheitliche und vollständige Berichterstattung ihrer Beteiligungsunternehmen sicher.

Wie der Rechnungshof in seinem Bericht „Stadtgemeinde Deutschlandsberg“ (Steiermark 2025/5) aufzeigte, hatte die Stadtgemeinde Deutschlandsberg in den Jahren 2020 bis 2023 kaum finanziellen Spielraum, um geplante Investitionen aus eigener Kraft zu finanzieren. Die Ergebnisrechnung der Stadtgemeinde wies für diesen Zeitraum ein negatives Nettoergebnis auf, das sie nur durch Auflösung einer Haushaltsrücklage (10,36 Millionen Euro) verbessern bzw. ausgleichen konnte. Im Kernhaushalt konnten die Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung nicht durch Einzahlungen gedeckt werden. Für ihre Gebührenhaushalte verfügte die Stadtgemeinde weder über eine Kosten- und Leistungsrechnung noch über eine Gebührenkalkulation. Im mittelfristigen Finanzplan 2025 bis 2028 fehlten budgetwirksame Konsolidierungsmaßnahmen, eine Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts war folglich nicht zu erwarten.

Die Stadtgemeinde Deutschlandsberg war an sechs Unternehmen unmittelbar beteiligt. 2020 bis 2022 zahlte sie an diese Subventionen von 1,02 Millionen Euro aus, insbesondere zur Abgangsdeckung und für den laufenden Betrieb. Die überwiegende Geschäftstä-

tigkeit der Mehrheitsbeteiligungen war die Vermietung und Verpachtung von dem Gemeindevermögen zurechenbaren Immobilien. Diese Leistungen wären auch durch die Stadtverwaltung selbst zu bewältigen.



Die Stadtgemeinde verfügte Anfang April 2023 über rund 1.200 Liegenschaften im Ausmaß von insgesamt 3,07 Millionen m², hatte jedoch keine Liegenschaftsstrategie. Die Liegenschaftstransaktionen eines von der Stadtgemeinde kontrollierten Vereins und eines Unternehmens unterlagen keiner Willensbildung im Gemeinderat, geringeren Anwesenheits- und Zustimmungsquoren als im Gemeinderat und bedurften keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Sie wiesen dadurch einen geringeren Grad an Transparenz auf. In der Stadtgemeinde bestand weder ein standardisiertes Vorgehen zur Bepreisung von Liegenschaften noch war festgelegt, wann ein Verkehrswertgutachten zur Ermittlung des Liegenschaftswerts zu beauftragen war. Insgesamt fehlte eine vollständige Dokumentation der Verkaufsprozesse.

Im Rahmen einer Stichprobenprüfung, bei der die überprüfte Stelle nach dem Zufallsprinzip und unabhängig vom Gebarungsumfang oder anderen Risikomerkmalen ausgewählt wird, überprüfte der Rechnungshof die „Montforthaus Feldkirch GmbH“ (Vorarlberg 2025/3). Diese steht im Eigentum der Stadt Feldkirch und ist Betreiber des – ebenfalls im Eigentum der Stadt stehenden – Kongress-, Kultur- und Veranstaltungszentrums Montforthaus. Das im Jahr 2015 eröffnete Montforthaus – die Errichtungskosten betragen fast 45 Millionen Euro – belastete den Haushalt der Stadt Feldkirch mit jährlich rund 4 Millionen Euro. Für die jährlichen Betriebsabgänge waren neben einer unzureichenden Auslastung maßgebliche Verluste des angeschlossenen Gastronomiebetriebs ursächlich. Das Ziel eines ausgeglichenen Betriebsergebnisses wurde nicht erreicht, der Eigendeckungsgrad betrug im Jahr 2023 lediglich 43 Prozent.



Die Stadt Feldkirch änderte das Aufgaben- bzw. Tätigkeitsspektrum der Montforthaus Feldkirch GmbH seit ihrer Errichtung wiederholt, eine klare strategische Ausrichtung lag ungeachtet gelegentlicher Diskussionen in den Organen der Gesellschaft ebenso wenig vor wie Zielvorgaben des Eigentümers für die Gesellschaft

bzw. ihren Geschäftsführer. Hinzu kam, dass die Gesellschaft weder die für die jährliche Budgeterstellung getroffenen Annahmen dokumentierte noch über steuerungsrelevante Daten, etwa Veranstaltungs- und Besucherstatistiken, in hinreichender Qualität verfügte.

Bereits in ihrer Stellungnahme zum Prüfungsergebnis des Rechnungshofes sagte die Stadt Feldkirch die Umsetzung zentraler Empfehlungen zu, insbesondere die Erarbeitung einer Unternehmensstrategie, die Definition kennzahlenbasierter Ziele sowie die laufende Überwachung des Zielerfüllungsgrades. Nach der Veröffentlichung des Berichts im Juni 2025 kündigte die Stadtregierung einen Neustart für das Montforthaus mit Unterstützung eines externen Beratungsunternehmens und unter Beteiligung der Bevölkerung an. Zudem kam es zu personellen Veränderungen in der Geschäftsführung und im Aufsichtsrat der Montforthaus Feldkirch GmbH.

3.5 SONDERPRÜFUNGEN

Die Bundesverfassung sieht unter besonderen Voraussetzungen und in begrenztem Ausmaß vor, dass die Bundesregierung oder eine Landesregierung sowie der Nationalrat oder ein Landtag ein Prüfungsersuchen oder -verlangen stellen können.

Durch die mit 1. Jänner 2023 in Kraft getretenen Änderungen der Geschäftsordnung des Nationalrates (BGBl. I 141/2022) können nunmehr auch Abgeordnete eines Parlamentsklubs, der weniger als 20 Abgeordnete aufweist, Prüfungsverlangen an den Rechnungshof richten. Dies jedoch unter der Bedingung, dass alle Klubmitglieder das Prüfungsverlangen unterstützen. Die Gesamtbeschränkung auf

drei anhängige Geburungsüberprüfungen entfiel mit der Novelle.

Im Jahr 2025 gab es kein Verlangen auf Sonderprüfung gemäß § 99 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975 des Nationalrates.

Ende Dezember 2025 waren im Rechnungshof folgende Sonderprüfungen anhängig:

- betreffend die Gemeinde Matrei in Osttirol (einstimmiger Beschluss des Tiroler Landtages; der dazu gestellte Zusatzantrag wurde mehrheitlich (gegen Die GRÜNEN und Liste Fritz) angenommen)
- betreffend Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang mit politischen Parteien (Verlangen von Abgeordneten des Nationalrates (FPÖ))
- betreffend Spionageprävention (Verlangen von Abgeordneten des Nationalrates (NEOS))

Der Rechnungshof veröffentlichte im Jahr 2025 fünf Sonderprüfungen:

- „Gemeinnützige Bauvereinigungen im Land Steiermark – Kontrolle der Wohnbauförderung und Aufsicht“ (Steiermark 2025/6)
- „KELAG“ (Kärnten 2025/2)
- „Agentur für Europäische Integration und wirtschaftliche Entwicklung und die Rolle der Bundesministerien“ (Bund 2025/36, Oberösterreich 2025/5)
- „Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. – Versorgungsplanung und -struktur“ (Steiermark 2025/9)
- „Veranlagungen der Österreichischen Nationalbank“ (Bund 2025/41).

Der Rechnungshof prüfte von Dezember 2023 bis Juli 2024 die Kontrolle der Wohnbauförderung des Landes Steiermark für gemeinnützige Bauvereinigungen und die Aufsicht über diese. Anlass dafür war ein Verlangen von Abgeordneten des Landtages Steiermark (FPÖ, Die GRÜNEN und KPÖ). Dem lagen Medienberichte zugrunde, wonach die Steiermärkische Landesregierung ihrer Aufsichtspflicht nach dem Wohnungsgemeinnützigen Gesetz beim Wohnbauprojekt Messequartier Graz nicht nachgekommen sei. Im Bericht „Gemeinnützige Bauvereinigungen im Land Steiermark – Kontrolle der Wohnbauförderung und Aufsicht“ (Steiermark 2025/6) zeigte der Rechnungshof auf, dass die Kontrollen der Wohnbauförderung in Teilespekten verbesserungsfähig waren. Insbesondere kontrollierte das Land Steiermark die komplexe und für die Mieterinnen und Mieter gemeinnütziger Bauvereinigungen kaum nachvollziehbare Mietzinsbemessung nach dem Steiermärkischen Wohnbauförderungsrecht nicht systematisch.

Anfang 2004 legte das Land Steiermark den gemeinnützigen Bauvereinigungen nahe, bei geförderten Mietwohnungen mit Kaufoption eine als „Steirisches Modell“ bezeichnete, aber förderrechtlich unverbindliche Berechnungsmethode für den Kaufpreis anzuwenden. Im Jahr 2017 teilte die Landesgruppe Steiermark gemeinnütziger Bauvereinigungen dem Land Steiermark jedoch mit, dass diese Methode der Kaufpreisberechnung nicht mehr aufrechterhalten werden könne. Betroffene Mieterinnen und Mieter ließen in der Folge die Bemessung der Kaufpreishöhe ihrer Wohnungen im Gerichtsweg feststellen. Der Rechnungshof sah daher nach Wegfall des Steirischen Modells Handlungsbedarf, um die Berechnungsmethode für den Kaufpreis bei einer geförderten Mietwohnung mit Kaufoption transparenter und nachvollziehbarer zu gestal-

ten. Er empfahl dem Land Steiermark, geförderte gemeinnützige Bauvereinigungen zu verpflichten, bereits bei Abschluss des Mietvertrags eine transparente und nachvollziehbare Berechnungsmethode zu vereinbaren.

Die Aufsichtstätigkeit des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der Bemessung des Mietentgelts und der Kaufpreisbildung nach dem Wohnungsgemeinnützigen Gesetz war grundsätzlich geeignet, das Risiko einer fehlerhaften Bemessung gering zu halten.

Dem Bericht „KELAG“ (Kärnten 2025/2) lag ein Verlangen von Kärntner FPÖ-Landtagsabgeordneten zugrunde, die Stromtarifgestaltung der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (KELAG) zu prüfen. Hintergrund war die Erhöhung von Stromtarifen der KELAG infolge von Verwerfungen auf dem Strommarkt ab Herbst 2021.



Diese führten zu einem starken Anstieg der Strom-Großhandelspreise am Terminmarkt, die im August 2022 ihren Höchststand erreichten. Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Tariferhöhungen (auch andere Energieversorger erhöhten ihre Tarife) führten österreichweit zu vielen gerichtlichen Klagen, von denen auch die KELAG

betroffen war. Auch lösten die höheren Gewinne durch den Verkauf der Stromerzeugungsmengen aus erneuerbaren Energiequellen am Großhandelsmarkt Bedenken an der Notwendigkeit von Tariferhöhungen aus.

Der Rechnungshof stellte in seiner Prüfung fest, dass die KELAG die Bestandskundentarife – im Vergleich zu anderen Landesenergieversorgern – später und in geringerem Ausmaß erhöhte. Zeitpunkt und Höhe der jeweiligen Tarifänderungen waren aufgrund der längerfristigen Beschaffungsstrategie für Strom und anhand der Tarifkalkulationen der KELAG nachvollziehbar.

Bei der Gestaltung der Tarife bestanden jedoch gewisse Handlungsspielräume, weil ab 2023 ein höheres Gesamtergebnis im Segment Energie für die KELAG erwirtschaftet werden konnte. Die Nutzung dieser Spielräume war stets eine Entscheidung der Organe der KELAG im Rahmen ihres unternehmerischen Handelns unter Berücksichtigung der Unternehmensziele, des Wettbewerbs sowie der Eigentümvorgaben. Anbieter von Energiedienstleistungen hatten gemäß Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011 nach den Grundsätzen einer „sicheren, kostengünstigen, umweltverträglichen und effizienten Bereitstellung der nachgefragten Dienstleistungen sowie eines wettbewerbsorientierten und wettbewerbsfähigen Elektrizitätsmarktes“ zu agieren. Der Rechnungshof empfahl der KELAG und dem Land Kärnten, diese Grundsätze entsprechend den gesetzlichen Vorgaben als Unternehmensziel der KELAG zu verankern, beispielsweise in der Satzung oder im Unternehmensleitbild.

Die im Syndikatsvertrag mit einem weiteren Minderheitsaktionär enthaltenen strategischen Ziele des Landes waren zu allgemein

gehalten und enthielten keine übergeordneten, im Rahmen von EU-Vorgaben entwickelten Strategien und Ziele des Bundes und des Landes Kärnten. Der Rechnungshof empfahl dem Land Kärnten, eine Beteiligungsstrategie für die KELAG zu formulieren und die strategischen Beteiligungsziele nachvollziehbar und transparent festzulegen. In der Beteiligungsstrategie wären auch die im Rahmen von EU-Vorgaben entwickelten übergeordneten Strategien und Ziele zu berücksichtigen, z.B. energiepolitische Ziele des Landes Kärnten zum Ausbau von erneuerbaren Energiequellen oder Vorgaben zur Leistbarkeit und Versorgungssicherheit von Energie.

Die Prüfung der „Agentur für Europäische Integration und wirtschaftliche Entwicklung und die Rolle der Bundesministerien“ (Bund 2025/36, Oberösterreich 2025/5) hatte die Bundesministerin für Landesverteidigung durch ein begründetes Ersuchen initiiert.



Die 2003 durch Bedienstete des Bundesministeriums für Finanzen gegründete Agentur für Europäische Integration und wirtschaftliche Entwicklung (AEI) war ein Unternehmen in der Rechtsform eines gemeinnützigen Vereins. Im Jahr 2006 gründete der Verein als Alleingesell-

schafter die gleichnamige GmbH. Verein und GmbH bestanden fortan parallel und verfolgten denselben Zweck, nämlich EU-geförderte Projekte unter anderem mit Beteiligung österreichischer Bundesministerien bzw. deren Bediensteten als Expertinnen und Experten durchzuführen bzw. zu administrieren. Im überprüften Zeitraum 2017 bis 2022 waren neben dem Bund zeitgleich maximal zwei weitere Gebietskörperschaften ordentliche Vereinsmitglieder. Bis zu sechs Bundesministerien begründeten ressortübergreifend die Vereinsmitgliedschaft des Bundes. An EU-geförderten Projekten mit AEI-Beteiligung nahmen nur das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Inneres teil. Bis 18. Mai 2021 verfügte der Bund über die Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung, da jedes am Verein teilnehmende Bundesministerium nach Maßgabe der statutarischen Mitgliederrechte den ordentlichen Vereinsmitgliedern gleichgestellt war. So stand dem Bund für jedes am Verein teilnehmende Bundesministerium ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie im Vorstand des Vereins zu. Im Jahr 2021 waren neben dem Bund (Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, Bundesministerium für Inneres, Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Bundesministerium für Landesverteidigung) nur die Stadt Wels und die Gemeinde Deutsch Jahrndorf ordentliche Mitglieder des Vereins AEI. Eine wirksame Steuerung und Kontrolle durch den Bund hing jedoch von einer abgestimmten Vorgangsweise der von den Bundesministerien entsandten Personen bzw. Organwalter in den Vereinsgremien ab. Dies konnten die teilnehmenden Bundesministerien – auch aufgrund fehlender Steuerungs- und Kontrollmechanismen im Sinne eines Beteiligungsmanagements – nicht durchgehend gewährleisten. Entsandte Organwalter agierten teils zu

passiv und ließen ein mangelhaftes Bewusstsein für Interne Kontrollsysteme erkennen, unter anderem im Umgang mit Mehrfachfunktionen in Personalunion oder bei Stimmrechtsübertragungen. Zutage getretene Informationslücken, Steuerungsdefizite, Interessenkonflikte, Aufsichts- und Kontrollmängel sowie mangelnde Transparenz waren die Folge.

Unter diesen Rahmenbedingungen verlor der Bund durch eine Statutenänderung im Mai 2021 seine dominierende Stellung. In der Mitgliederversammlung des Vereins verfügte der Bund – so wie die Stadt Wels und die Gemeinde Deutsch Jahrndorf – danach nur mehr über eine anstatt der vier Stimmen für jedes teilnehmende Bundesministerium. Diese Statutenänderung war umstritten, aber rechtswirksam, da sie durch die Bundesministerien nicht beansprucht wurde. Ende 2021 zogen sich die teilnehmenden Bundesministerien aus dem Verein zurück und beendeten derart auch die Mitgliedschaft des Bundes.

Die wirtschaftliche Lage der AEI war maßgeblich von der Anzahl und der Art der abgewickelten Projekte abhängig. In den Jahren 2017 bis 2021 erhielt die AEI finanzielle Mittel in Höhe von zumindest 32,63 Millionen Euro. Die beiden größten öffentlichen Mittelgeber waren mit 19,32 Millionen Euro die Europäische Kommission und mit 4,26 Millionen Euro das Bundesministerium für Inneres. Die Projekte konnten für die AEI durch verrechenbare Dienstleistungen ertragreich (wie bei den Twinning-Projekten) oder kaum kostendeckend (wie bei den Projektassistenzleistungen für das Bundesministerium für Inneres) sein. Letztere nahmen im überprüften Zeitraum zu.

Infolge der Statutenänderung im Mai 2021 entzog die Europäische Kommission der AEI GmbH im August 2022 die Mandatierung für

Twinning-Projekte. Damit konnte die AEI die für sie ertragreichen Twinning-Projekte nicht mehr durchführen.

Die Buchführung der AEI wies Mängel auf: Buchhaltungsunterlagen (etwa bei Leistungsverrechnungen zwischen Verein und GmbH) waren nicht durchgängig nachvollziehbar und Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung teilweise verletzt. Bei Auszahlungen und Buchungen ohne Beleg war z.B. weder die Grundlage noch der Verwendungszweck nachvollziehbar.

Im Frühjahr 2022 nahm die Staatsanwaltschaft Wien strafrechtliche Ermittlungen gegen juristische und natürliche Personen im Umfeld der AEI auf. Im Oktober 2022 erfolgte die Insolvenzanmeldung der AEI GmbH, die seit 2018 die operativen Geschäfte führte und deren negatives Eigenkapital bis 2021 auf 1,12 Millionen Euro angestiegen war. Die Insolvenzanmeldung bewirkte, dass die Europäische Kommission zuvor suspendierte Projekte abbrach und im Insolvenzverfahren Forderungen in Höhe von rund 9,72 Millionen Euro anmeldete. Die gesamten Forderungen gegenüber der AEI GmbH beliefen sich auf rund 10,98 Millionen Euro. Sowohl die strafrechtlichen Ermittlungen als auch das Insolvenzverfahren waren im Frühjahr 2025 noch nicht abgeschlossen.

Aus Sicht des Rechnungshofes sollten die überprüften Bundesministerien Unternehmen in der Rechtsform eines Vereins in ihrem Einflussbereich identifizieren und sicherstellen, dass Informationsdefizite über deren Gebarung und Geschäftstätigkeit zumindest durch ein Monitoring im Rahmen einer Beteiligungsverwaltung ausgeschlossen werden. Falls die wirtschaftliche Lage dieser Vereine es erfordert, z.B. bei einem periodenübergreifend negativen Eigenkapital, wären sie im Sinne eines

Beteiligungsmanagements aktiv zu steuern und zu kontrollieren.



Anlässlich eines begründeten Ersuchens der Steiermärkischen Landesregierung überprüfte der Rechnungshof die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes), das Land Steiermark und den Gesundheitsfonds Steiermark mit dem Schwerpunkt Versorgungsplanung und -struktur. Zeitgleich beantragten Mitglieder des Landtages Steiermark beim Landesrechnungshof Steiermark eine Gebarungsüberprüfung der KAGes mit Schwerpunkt Personal. In seinem Bericht „Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. – Versorgungsplanung und -struktur“ (Steiermark 2025/9) zeigte der Rechnungshof auf, dass in Österreich die Inanspruchnahme des kostenintensiven stationären Bereichs höher war als im internationalen Vergleich. Der Bund, alle Länder und die Sozialversicherung vereinbarten in der Gesundheitsreform 2013, einen Teil dieser Versorgungsleistungen in den tagesklinischen und spitalsambulanten sowie in weiterer Folge auch in den extramuralen Bereich zu verlagern.

Das Land Steiermark, der Gesundheitsfonds Steiermark und die Sozialversicherung entwarfen und diskutierten bereits ab 2016 unter Einbeziehung von Gesundheitspartnern wie der KAGes und der Ärztekammer für Steiermark mit dem Gesundheitsplan 2035 eine langfristige Strategie, wie diese Anpassung der Gesundheitsversorgung in der Steiermark gelingen könnte. Dies insbesondere vor dem Hintergrund wesentlicher Änderungen der Rahmenbedingungen, wie der alternden Bevölkerung, der medizinischen Entwicklung, neuer arbeitszeitrechtlicher Vorgaben oder der steigenden Teilzeitquote.

Erste Planungsschritte für den im Gesundheitsplan 2035 vorgesehenen langfristigen Strukturwandel setzte der im Jahr 2017 beschlossene Regionale Strukturplan Gesundheit Steiermark 2025 (RSG 2025). Er bildete die angestrebte Ausweitung des Fächerspektrums an wenigen, zentral gelegenen Krankenanstalten-Standorten aber nur teilweise ab. Dies führte dazu, dass die KAGes in Umsetzung des RSG 2025 keine weitergehende Reorganisation ihrer Standorte durch Bündelung des Leistungsangebots – wie im Gesundheitsplan 2035 vorgesehen – durchführte, sondern ihre kleineren Standorte (wenn auch in Verbünden organisiert) behielt.

In den Jahren 2022 und 2023 hatte die KAGes Schwierigkeiten, ihre Standorte mit dem vorhandenen Personal zu betreiben. Dies erforderte kurzfristig außerhalb des RSG 2025 liegende Strukturmaßnahmen, um die bedarfsgerechte Versorgung mit den vorhandenen Personalressourcen gewährleisten zu können. Für den Rechnungshof entsprachen diese Maßnahmen grundsätzlich dem vom Gesundheitsplan 2035 und vom RSG 2025 angestrebten Strukturwandel in Form einer Bündelung an wenigen, zentral gelegenen Krankenanstal-

ten-Standorten. Die vollständige Umsetzung des geplanten Versorgungskonzepts erfordert jedoch noch weitergehende Maßnahmen im Spitals- und niedergelassenen Bereich und war in vielen Regionen noch offen.

Für die Umsetzung des bundes- und landesweit vorgesehenen Strukturwandels waren Leistungsverlagerungen nicht nur in den tagesklinischen und spitalsambulanten, sondern auch in den extramuralen Bereich notwendig. Dazu ist eine aufeinander abgestimmte Anpassung der Kapazitäten und jedenfalls die Kooperation mit der Sozialversicherung erforderlich. Im extramuralen Bereich waren in der Steiermark Ende 2024 von den bis 2025 geplanten 30 Primärversorgungseinheiten (Gesundheitszentren) 19 in Betrieb.

Der Rechnungshof empfahl dem Land Steiermark, dem Gesundheitsfonds Steiermark und der KAGes, im Hinblick auf die Versorgungslage an den Standorten, auf die vorhandenen Personalressourcen und auf eine qualitätsvolle Versorgung die geplanten Strukturmaßnahmen unter Berücksichtigung des im Gesundheitsplan 2035 vorgesehenen Versorgungskonzepts in verbindlichen Strukturplanungsinstrumenten (insbesondere RSG 2030) möglichst konkret und ausreichend bestimmt zu verankern und in der Folge umzusetzen.

Aufgrund eines Verlangens von Abgeordneten des Nationalrates der SPÖ überprüfte der Rechnungshof die „Veranlagungen der Österreichischen Nationalbank“ (Bund 2025/41).

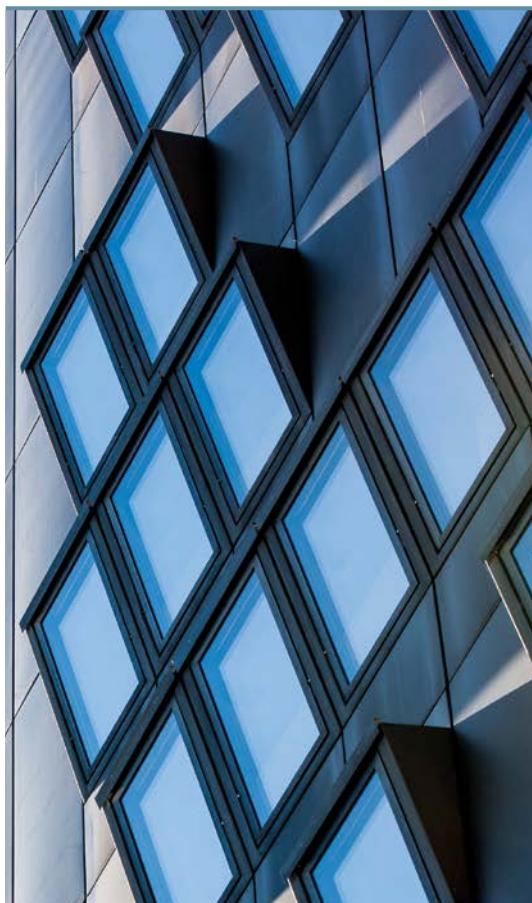


Im Fokus dieser Gebarungsüberprüfung stand die Veranlagungstätigkeit der Österreichischen Nationalbank (OeNB), insbesondere im Bereich der Eigenveranlagungen im Zeitraum 2019 bis 2023. Ihr Wert verringerte sich von 27,408 Milliarden Euro im Jahr 2019 auf 24,294 Milliarden Euro im Jahr 2023. Im Jahr 2022 waren die Veranlagungsergebnisse der OeNB bei ihren Eigenveranlagungen stark negativ (insgesamt 2,271 Milliarden Euro). Diese negativen Ergebnisse waren vor allem auf Kursverluste bei Anleihen infolge hoher Inflationsraten und gestiegener Leitzinsen zurückzuführen. Obwohl Anleihe- und Aktienmärkte eine negative Entwicklung verzeichneten, wies die OeNB für 2022 keinen Bilanzverlust aus. Sie erreichte dies insbesondere durch die Auflösung einer Risikorückstellung im Ausmaß von 1,934 Milliarden Euro. Damit deckte die OeNB vor allem die Verluste aus der direkten Veranlagung in Staatsanleihen ab.

Ab 2022 konnte die OeNB keine Gewinne und Dividenden mehr an den Bund abführen. Die OeNB ging für die kommenden Jahre von einem Bilanzverlust aus, sodass für den Bund weiterhin weder mit einem Gewinnanteil noch mit einer Dividende zu rechnen sein wird.

Im Jahr 2021 beschloss die OeNB ein neues Veranlagungs- und Risikomanagementkonzept: Es war ausgerichtet auf ein längerfristig stabiles Portfolio mit einem Volumen von 25,500 Milliarden Euro. Die OeNB setzte das Konzept um, obwohl die IT-Systemlandschaft die dafür notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllte. Der Abschluss des diesbezüglichen Projekts verschob sich laut OeNB von Mitte 2024 auf Ende 2026.

Im Jänner 2024 verringerte die OeNB – vor dem Hintergrund einer nicht mehr ausreichenden Risikodeckung und gestiegener Zinskosten – das Volumen und die Zusammensetzung ihrer Veranlagungen grundlegend. Das Volumen belief sich nun auf 12,500 Milliarden Euro; das war weniger als die Hälfte des ursprünglichen Volumens. Die massive Reduktion zeigte aus Sicht des Rechnungshofes konzeptionelle Mängel im zugrunde liegenden Veranlagungs- und Risikomanagement. Der Rechnungshof empfahl daher der OeNB unter anderem, vor der Implementierung neuer Veranlagungs- und Risikomanagementkonzepte die erforderlichen Rahmenbedingungen und Systemausstattungen sicherzustellen. Darüber hinaus wäre das Veranlagungs- und Risikomanagementkonzept grundlegend zu überarbeiten; dabei angemessen zu berücksichtigen wären unter anderem die Entwicklung des Zinsniveaus und der eigenen Finanzierungskosten, geldpolitische Risiken und der Bedarf an Veranlagungserträgen zur Deckung der operativen Aufwendungen der OeNB.



3.6 BUNDESRECHNUNGS- ABSCHLUSS

WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Im Juni 2025 legte der Rechnungshof dem Nationalrat den Bundesrechnungsabschluss 2024 vor. Im Finanzjahr 2024 verzeichnete die heimische Wirtschaft das zweite Jahr in Folge einen Wachstumsrückgang und das fünfte Jahr in Folge ein schwieriges konjunkturelles Umfeld. Die COVID-19-Pandemie sowie die stark gestiegene Inflation beeinflussten die Gesamtwirtschaft noch erheblich und hinterließen nachhaltig Spuren im gesamtwirtschaftlichen Umfeld. Die heimische Wirtschaft schrumpfte real um 0,7 Prozent, nominell wuchs sie hingegen um 3,4 Prozent. Die Inflation war mit 2,9 Prozent weit geringer als im Jahr 2023 und näherte sich langsam an den Zielwert der Europäischen Zentralbank von 2,0 Prozent an. Mit der Rezession begann auch die Arbeitslosigkeit zu steigen, sie belief sich im Jahr 2024 auf 7,0 Prozent.

KONSOLIDIERTE ABSCHLUSSRECHNUNGEN UND VORANSCHLAGSVERGLEICH

Das Nettoergebnis 2024 – die Differenz zwischen den Aufwendungen und den Erträgen – war mit -13,755 Milliarden Euro erneut deutlich negativ und fiel damit um 3,038 Milliarden Euro schlechter aus als im Jahr 2023. Höhere Steuereinnahmen infolge des gestiegenen Lohnniveaus und der Inflation führten einerseits zu einem starken Anstieg der Erträge. Andererseits stiegen auch die Aufwendungen mit 9,909 Milliarden Euro beträchtlich an. Insbesondere höhere Förderungen für erneuerbare Energieträger sowie höhere Bundesbeiträge an die Sozial- und Pensionsversicherungsträger verursachten den starken Anstieg.

Der Finanzierungshaushalt 2024 wies einen negativen Saldo von -19,119 Milliarden Euro auf und war damit um 1,736 Milliarden Euro besser als veranschlagt. Die – im Vergleich zum Voranschlag – um 1,065 Milliarden Euro geringeren Einzahlungen resultierten vor allem aus Mindereinzahlungen bei den Energieabgaben und der Umsatzsteuer; Letzteres aufgrund des verhaltenen Konsumwachstums. Hohe Mindereinzahlungen waren auch auf die Aufbau- und Resilienzfazilität der EU zurückzuführen, weil der Ende 2024 eingereichte Zahlungsantrag noch zu keiner Einzahlung führte. Die Auszahlungen waren um 2,801 Milliarden Euro niedriger als veranschlagt. Dies resultierte vor allem aus Minderauszahlungen bei den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen, weil das Zinsniveau niedriger war als bei der Budgetierung angenommen.



Ein Vergleich zwischen Voranschlag und Vollzug zeigt seit 2020 große Abweichungen bei den Erträgen und Aufwendungen, sodass das Nettoergebnis zumeist deutlich besser als veranschlagt ausfiel. Aus Sicht des Rechnungshofes war nicht immer eine hohe Qualität der Budgetierung gegeben. Der Rechnungshof erachtet es als notwendig, sich zukünftig wie-

der stärker an den Grundsätzen der Veranschlagung gemäß § 28 Bundeshaushaltsgesetz 2013 zu orientieren.

Das Vermögen des Bundes betrug zum 31. Dezember 2024 131,387 Milliarden Euro und war höher als im Jahr 2023 (+5,417 Milliarden Euro). Der Anstieg war hauptsächlich auf die höheren lang- und kurzfristigen Forderungen zurückzuführen. Diese resultierten vor allem aus Abgrenzungen für Zinsen und Abgelder (Disagien) der Finanzschuldenebene und aus der Forderung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität gegenüber der Europäischen Kommission. Einen Rückgang verzeichneten die liquiden Mittel (-3,184 Milliarden Euro). Dem Vermögen standen Fremdmittel von 360,026 Milliarden Euro gegenüber; sie waren um 17,797 Milliarden Euro höher als 2023 und resultierten vor allem aus gestiegenen Finanzschulden.

Das Nettovermögen – die Saldogröße aus Fremdmitteln und Vermögen – war im Jahr 2024 mit -228,639 Milliarden Euro negativ. Durch das weiterhin hohe negative Nettoergebnis hatte es sich neuerlich, um 12,379 Milliarden Euro, gegenüber 2023 verschlechtert.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER ENTLASTUNGSMASSNAHMEN INFOLGE DER TEUERUNG SOWIE FÜR DIE ENERGIEVERSORGUNGSSICHERHEIT

Wie im Jahr 2023 wurde auch 2024 die Bevölkerung von der Teuerung entlastet, insbesondere in Form von Zuschüssen zur Abfederung der gestiegenen Energiekosten. Dafür waren 2024 ein- und auszahlungsseitig insgesamt 5,766 Milliarden Euro vorgesehen. Die tatsächlichen Auszahlungen für Entlastungsmaßnahmen betrugen 2,642 Milliarden Euro. Zielgruppe der Entlastungen waren private

Haushalte und Unternehmen gleichermaßen. Die Privathaushalte erhielten Unterstützungsleistungen von 1,472 Milliarden Euro. An Unternehmen und Selbstständige wurden zur Eindämmung der Auswirkungen der Teuerung 1,170 Milliarden Euro ausgezahlt.

BUDGETSTEUERUNG

Im Jahr 2024 genehmigte der Bundesminister für Finanzen Mittelverwendungsüberschreitungen im Finanzierungshaushalt in Höhe von 4,726 Milliarden Euro, davon 909,00 Millionen Euro für den Ausbau von erneuerbaren Energieträgern und 698,88 Millionen Euro aufgrund von geringeren Pflichtbeiträgen zur Pensionsversicherung und gestiegenem Pensionsaufwand. Die Mittel für die Budgetüberschreitungen wurden fast zur Gänze durch Mehreinzahlungen (4,467 Milliarden Euro) aufgebracht, die überwiegend aus Kreditoperationen stammten.

Der Stand der Haushaltsrücklagen belief sich zum 31. Dezember 2024 auf 28,681 Milliarden Euro. Dies bedeutete einen neuerlichen Höchststand seit der Haushaltsrechtsreform. Die höchsten Rücklagenzuführungen fielen in der Untergliederung 58 (Finanzierungen, Währungstauschverträge) an. Gründe dafür waren vorwiegend niedrige Nettodisagien, da für den Bund andere Bundesanleihen aufgestockt wurden, als zum Zeitpunkt der Budgeterstellung geplant war, sowie das niedrigere durchschnittliche Zinsniveau und die veränderte Nachfragestruktur am Geld- und Kapitalmarkt.

Die Ergebnisse für das Jahr 2024 sollten nach Ansicht des Rechnungshofes Anlass dafür sein, die Weiterentwicklung des Haushaltsrechts wieder in Angriff zu nehmen. Dies sollte im Lichte des EU-Defizitverfahrens zu einem verbesserten Budgetvollzug führen.

Die Budgetlage des Staates muss zu jedem Zeitpunkt vollständig und transparent sein. Der mittelfristige Bundesfinanzrahmen ist ein ambitioniertes Steuerungsinstrument für die Budgetplanung. Am Beispiel der mittelfristigen Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen für das Finanzjahr 2024 ist erkennbar, dass es deutliche Verbesserungspotenziale zur Stärkung der Haushaltsdisziplin gibt.

GESAMTSTAATLICHE HAUSHALTSPLANUNG

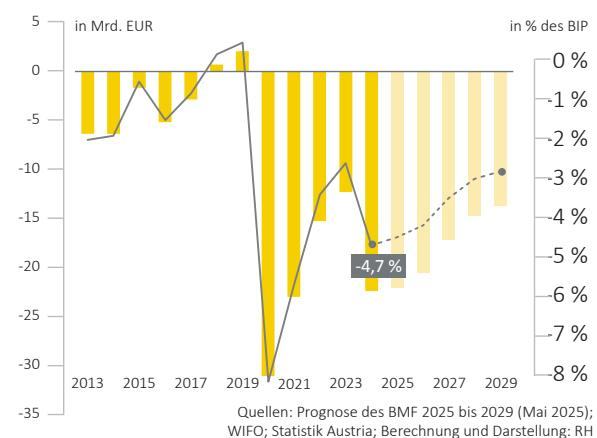
Die europäischen Fiskalregeln kamen nach der Aussetzung infolge der COVID-19-Pandemie und Energiepreiskrise für das Haushaltsjahr 2024 erstmals – und reformiert – wieder zur Anwendung. Mit der Reform wurde der Netto-Ausgabenpfad zum zentralen Steuerungsinstrument für die Mitgliedstaaten.

ENTWICKLUNG DER ÖFFENTLICHEN FINANZEN

Auf gesamtstaatlicher Ebene wies Österreich im Jahr 2024 ein öffentliches Defizit von -4,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts auf, dies war eine Verschlechterung um 2,1 Prozentpunkte gegenüber dem Jahr 2023. Der gesamtstaatliche Schuldenstand stieg durch weitere Schuldaufnahmen das fünfte Jahr in Folge an, die Schuldenquote stieg von 77,8 Prozent des Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2023 auf 79,9 Prozent des Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2024. Die konsolidierten Staats-einnahmen stiegen im Vergleich zum Jahr 2023 um 12,469 Milliarden Euro auf 249,563 Milliarden Euro, im Wesentlichen aufgrund der hohen Lohnabschlüsse und der stabilen Beschäftigungslage. Die Staatseinnahmenquote betrug im Jahr 2024 50,5 Prozent. Die konsolidierten Staatsausgaben stiegen im Vergleich zum Jahr 2023 um 23,197 Milliarden Euro auf 272,668 Milliarden Euro, etwa für Sozialleistungen und Personalaufwand. Die Staatsausgaben wuchsen damit deutlich stärker als die Staatseinnahmen. Die Staatsausgabenquote stieg in der Folge von 52,2 Prozent im Jahr 2023 auf 55,2 Prozent im Jahr 2024.

ENTWICKLUNG DES ÖFFENTLICHEN DEFIZITS

■ Öffentliches Defizit in Mrd. EUR
— Öffentliches Defizit in % des BIP



Der im Mai 2025 von der Bundesregierung erstmals vorgelegte Fiskalstrukturplan nimmt ein Defizitverfahren gegen Österreich sowie eine siebenjährige Anpassungsperiode an. Für den Zeitraum 2025 bis 2031 sieht der Plan neben den Konsolidierungsmaßnahmen 67 Reform- und Investitionsvorhaben vor. Im Juli 2025 leitete der Rat der Europäischen Union nach der Feststellung eines übermäßigen Defizits das Defizitverfahren gegen Österreich ein. Der Rechnungshof anerkennt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen Spielraum für Zukunftsinvestitionen in Bildung, Wirtschaftsstandort, Klimaschutz, Forschung und Sicherheit bringen sollen. Gleichzeitig sind

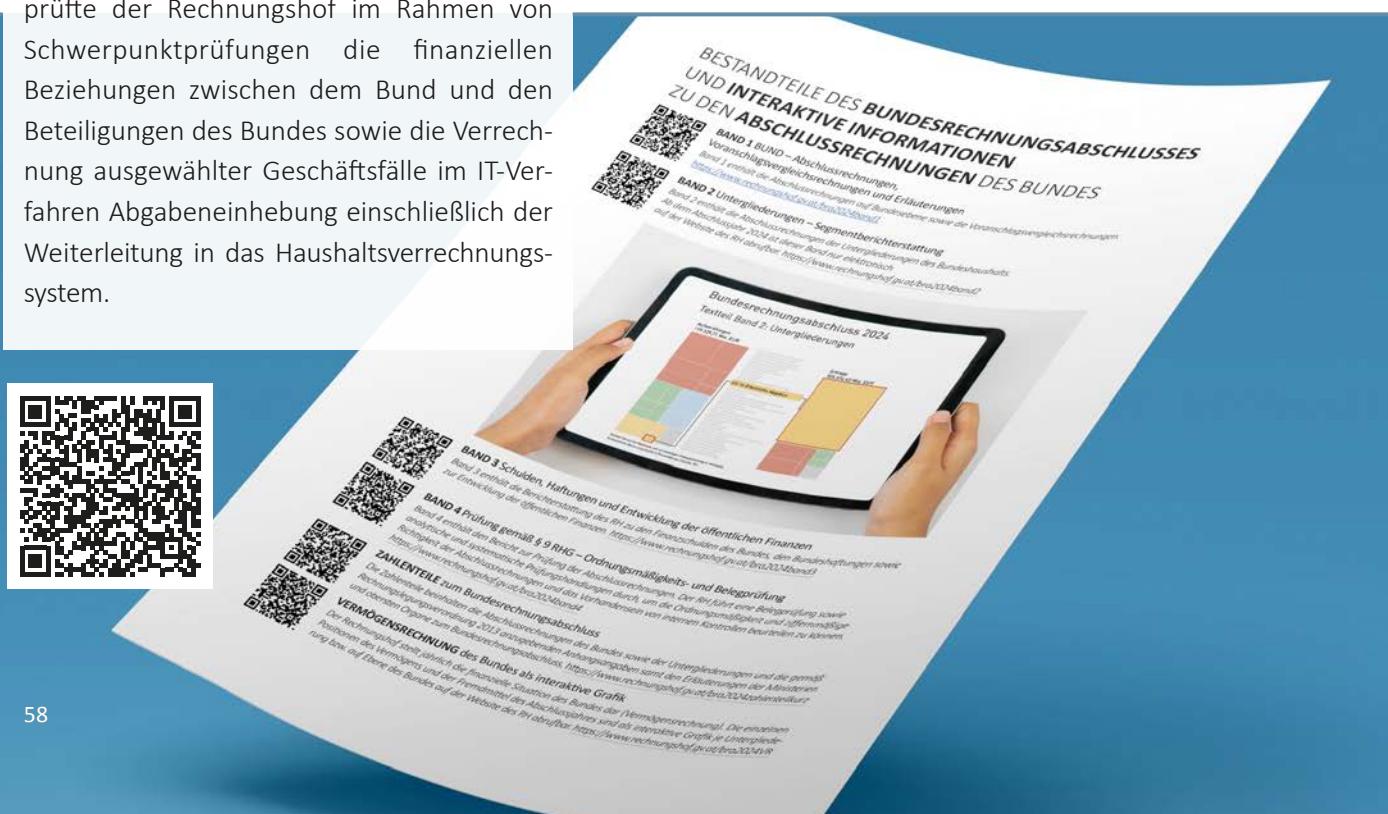
strukturelle und inhaltliche Reformen in den finanziierungsintensiven Bereichen Gesundheit, Pflege und Bildung aus Sicht des Rechnungshofes unabdingbar. Seit Jahren wird die Verflechtung der föderalen Finanzierungsströme in diesen Bereichen beklagt. Hinzu kommt die Ausgabendynamik durch den demografischen Wandel, insbesondere bei der Finanzierung von Gesundheit, Pensionen und Pflege. Diese Ausgabendynamik gilt es einzudämmen.

PRÜFUNG DER ABSCHLUSSRECHNUNGEN

Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und der ziffernmäßigen Richtigkeit der Verrechnungsaufschreibungen und Belege überprüfte der Rechnungshof die Abschlussrechnungen 2024 gemäß § 9 Rechnungshofgesetz 1948. Neben der stichprobenmäßigen Beleghandlung umfasste diese Prüfung auch analytische und systematische Prüfungshandlungen, wie etwa die Bewertung und Erfassung von Beteiligungen, die Verbuchung von Anlagenzugängen, die Dotierung von Rückstellungen und die Überprüfung der offenen Posten und der Bankkontenstände. Darüber hinaus überprüfte der Rechnungshof im Rahmen von Schwerpunktprüfungen die finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Beteiligungen des Bundes sowie die Verrechnung ausgewählter Geschäftsfälle im IT-Verfahren Abgabeneinhebung einschließlich der Weiterleitung in das Haushaltsverrechnungssystem.

Der Bundesrechnungsabschluss 2024 ist auf der Website des Rechnungshofes unter https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/news/Meldungen_2025/Bundesrechnungsabschluss_2024.html verfügbar.

Dort ist auch die Berichterstattung über die Untergliederungen (Band 2) zu finden, die erstmals elektronisch und in interaktiver Form zur Verfügung steht. Neben dem Textteil ergänzen nunmehr Erläuterungen zur Vermögensrechnung, zu den Unterschieden zwischen Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sowie die Darstellung der Erträge sämtlicher Untergliederungen das Gesamtbild einer Untergliederung. Mit der Veröffentlichung der interaktiven Segmentberichterstattung trägt der Rechnungshof zur Stärkung der Transparenz durch eine zeitgemäße Form der Berichterstattung bei und leistet auch einen Beitrag zu einem reduzierten Ressourcenverbrauch durch den Verzicht auf die gedruckte Version des Textteils Band 2: Untergliederungen.



3.7 BERATUNG UND AUSSCHUSSARBEIT

Nach der Vorlage und Veröffentlichung der Berichte werden diese im jeweiligen Vertretungskörper behandelt. Im Vorfeld und im Zusammenhang mit der parlamentarischen Behandlung der Berichte steht der Rechnungshof den Abgeordneten auch beratend zur Verfügung.

NATIONALRAT

Mit Anfang 2025 war die Behandlung von 62 Berichten des Rechnungshofes aus den Jahren 2020 bis 2024 offen. Im Jahr 2025 legte der Rechnungshof dem Nationalrat 44 Berichte sowie den Bundesrechnungsabschluss 2024 und die Einkommenserhebung 2023 und 2024 vor, also insgesamt 46 Berichte.

Präsidentin Margit Kraker nahm an vier Sitzungen des Rechnungshofausschusses teil, weiters an zwei Sitzungen des Budgetausschusses sowie an vier Sitzungen des Nationalratsplenums. Der Rechnungshofausschuss behandelte 17 Berichte einschließlich des Tätigkeitsberichts 2024 sowie des Allgemeinen Einkommensberichts 2024. Somit waren Ende des Jahres 90 Berichte des Rechnungshofes aus den Jahren 2022 bis 2025 vom Rechnungshofausschuss noch nicht beraten.



Am 10. April 2025 setzte sich der Rechnungshofausschuss mit dem „Tätigkeitsbericht 2024 des Rechnungshofes“ (Bund 2025/3) und dem „Allgemeinen Einkommensbericht 2024“ (Einkommen 2024/1) auseinander. Das Nationalratsplenum behandelte diese Berichte am 25. April 2025.

Der Budgetausschuss des Nationalrates befasste sich am 4. Juni 2025 mit dem Budget des Rechnungshofes. Dazu nahm Präsidentin Margit Kraker auch am 16. Juni 2025 an der Plenarsitzung teil.

In der Sitzung des Rechnungshofausschusses am 24. Juni 2025 wurden – in Anwesenheit von Bundesministerin Eva-Maria Holzleitner – folgende drei Berichte aus dem Bereich Frauen, Wissenschaft und Forschung inhaltlich behandelt: „INITS Universitäres Gründer-service Wien GmbH“ (Bund 2025/5), „Akkreditierung und öffentliche Finanzierung von Privathochschulen; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2024/38) und „Universitätsfinanzierung NEU“ (Bund 2025/4). Der Bericht „FH Burgenland und FH Vorarlberg“ (Bund 2024/22) wurde ohne Debatte zur Kenntnis genommen. Die Geschäftsführerin der INITS Universitäres Gründer-service Wien GmbH und der Geschäftsführer der AQ Austria standen den Abgeordneten während der Debatte zum jeweiligen Bericht als Auskunftspersonen zur Verfügung. Die Diskussion und Kenntnisnahme dieser Berichte durch das Nationalratsplenum erfolgten am 24. September 2025.

Am 9. September 2025 debattierte der Rechnungshofausschuss unter Teilnahme von Bundesminister Christoph Wiederkehr inhaltlich drei Berichte aus dem Bildungsbereich: „Innovationsstiftung für Bildung“ (Bund 2025/13), „Lehrpersonaleinsatz“ (Bund 2025/18) und „8-Punkte-Plan für eine digitale Schule“ (Bund

2024/29). Die Berichte „Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz“ (Bund 2020/24), „Österreich Institut G.m.b.H; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2020/44), „Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2021/10), „Österreichische Kulturforen; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2021/18) und „Spanische Hofreitschule – Lippizanergestüt Piber“ (Bund 2021/36) wurden ohne Debatte zur Kenntnis genommen. Der Vorstand der Innovationsstiftung für Bildung war für die Debatte zum betreffenden Bericht als Auskunftsperson geladen. Die Berichte wurden in der Plenarsitzung des Nationalrates am 24. September 2025 diskutiert und zur Kenntnis genommen.

Der Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2024 wurde am 18. September 2025 im Budgetausschuss und am 24. September 2025 im Plenum des Nationalrates behandelt.

Am 4. November 2025 widmete sich der Rechnungshofausschuss – in Anwesenheit von Bundesministerin Klaudia Tanner – drei Berichten aus dem Bereich Landesverteidigung. Beraten wurden die Berichte „Vorbereitung auf den Blackout-Fall“ (Bund 2025/2), „Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft der 4. Panzergrenadierbrigade“ (Bund 2023/32) und „Koordination der Cyber-Defence“ (Bund 2023/30). Das Plenum behandelte die Berichte am 20. November 2025 und nahm sie zur Kenntnis.

Am 27. November 2025 brachte der Rechnungshof seine Expertise insbesondere aus dem Bereich des Förderwesens im Ständigen Unterausschuss des Rechnungshofausschusses ein. In dessen erster Sitzung zur Prüfung sämtlicher Zahlungen des Bundes an Vereine, gemeinnützige GmbH, Stiftungen oder vergleichbare Gesellschaftsformen waren Sektionsleiter Robert Sattler und Sektionsleiter-Stellvertreterin Claudia Kroneder-Partisch als Auskunftspersonen geladen. Im Rahmen der Befragungen durch die Abgeordneten erläuterten sie die zentralen Elemente, wesentlichen Handlungsfelder und Verbesserungspotenziale im Bereich der Förderungen.

RECHNUNGSHOFSPRECHERINNEN UND RECHNUNGSHOFSPRECHER IM RECHNUNGSHOF

Nach der Nationalratswahl am 29. September 2024 und der Angelobung des neuen Nationalrates am 24. Oktober 2024 konstituierte sich am 26. Februar 2025 der Rechnungshofausschuss für die 28. Gesetzgebungsperiode. Zum Vorsitzenden wurde erneut der Abgeordnete Douglas Hoyos-Trauttmansdorff (NEOS) gewählt.

Am 9. September 2025 waren die Rechnungshofsprecherinnen und -sprecher der fünf Parlamentsfraktionen auf Einladung von Präsidentin Margit Kraker zu einem Gedankenaustausch im Rechnungshof zu Gast. Zu Beginn der neuen Legislaturperiode stand die zukünftige Gestaltung der Zusammenarbeit des Rechnungshofes mit dem Rechnungshofausschuss im Fokus der Besprechung.

Präsidentin Margit Kraker betonte in ihrer Begrüßung die Bedeutung einer guten Zusammenarbeit mit dem Rechnungshofausschuss und bedankte sich für die konstruktive Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren. Sie informierte über aktuelle Entwicklungen im Rechnungshof und lud die Abgeordneten dazu ein, das Angebot der Vorbesprechungen zu nutzen. Anschließend präsentierten die Sektions- und Bereichsleitungen ihre aktuellen Arbeitsschwerpunkte.

Die Abgeordneten bedankten sich für die Informationen, die gute Zusammenarbeit, die Vorbesprechungen und die verständlichen Berichte. Sie betonten, dass der Rechnungshof wichtige Arbeit leistet, und hoben auch die offene Gesprächsbasis als positiv hervor.

Präsidentin Margit Kraker stellte eine Feedback-Befragung der Abgeordneten im Jahr 2026 in Aussicht. Dabei können die Abgeordneten Anregungen vorbringen. Sie selbst äußerte das Anliegen, die dreimonatige Stellungnahmefrist im Prüfungsprozess auf sechs Wochen zu verkürzen.



v.l.n.r.: Christian Lausch (FPÖ), Karin Greiner (SPÖ), Präsidentin Margit Kraker, Markus Koza (Die GRÜNEN), Harald Servus (ÖVP), Douglas Hoyos-Trauttmansdorff (NEOS)

PARLAMENTARISCHE ANFRAGEN

Im Jahr 2025 wurden drei schriftliche Anfragen der FPÖ an die Präsidentin des Rechnungshofes gerichtet. Für die Beantwortung besteht eine Frist von zwei Monaten. Der Rechnungshof hält grundsätzlich fest, dass sich das Interpellationsrecht der Abgeordneten nicht auf die Prüftätigkeit des Rechnungshofes erstreckt. Gemäß § 91a Geschäftsordnungsgesetz 1975 unterliegen dem Fragerecht von Abgeordneten des Nationalrates gegenüber dem Rechnungshof „die Gegenstände des Wirkungsreichs des Präsidenten des Rechnungshofes, soweit sie die Haushaltsführung im Sinne des

Bundeshaushaltsgesetzes, die Diensthoheit im Sinne des Art. 125 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz und die Organisation des Rechnungshofes im Sinne des § 26 Abs. 2 Rechnungshofgesetz betreffen.“

LANDTAGE

Im Jahr 2025 legte der Rechnungshof den Landtagen 32 Berichte vor. Die Beziehung des Rechnungshofes zu den Landtagen ist in den Landesverfassungen und den Geschäftsordnungen der Landtage unterschiedlich gestaltet. Alle Landtage befassen sich mit den Berichten des Rechnungshofes und ziehen die Prüferinnen und Prüfer regelmäßig zu den Verhandlungen bei.

Vertreterinnen und Vertreter aus dem Prüfdienst des Rechnungshofes nahmen an 31 Sitzungen von Ausschüssen der Landtage in den Ländern und des Wiener Gemeinderats teil. In der Sitzung des Wiener Gemeinderats am 18. Dezember 2025 wurden sechs Berichte des Rechnungshofes beraten.

Die Möglichkeit, an Ausschusssitzungen mittels Videokonferenz teilzunehmen, wird von allen Landtagen genutzt. Insgesamt waren die Prüfteams des Rechnungshofes 24 Mal in Landtags-Kontrollausschüssen zugeschaltet. Der Rechnungshof ist ungeachtet der positiven Erfahrungen mit Videokonferenzen gerne bereit, bei Einladung auch physisch an den Ausschusssitzungen der Landtage teilzunehmen.

Eine Besonderheit gibt es beim Finanzüberwachungsausschuss im Salzburger Landtag: Während die Ausschussberatungen sowohl im Nationalrat als auch in den Landtagen in der Regel nicht öffentlich sind, überträgt der Salzburger Landtag die Debatten in seinen Ausschüssen als Livestream auf seiner Website.

GEMEINDERÄTE

Gemeinderäten legte der Rechnungshof im Jahr 2025 sechs Berichte vor.

Die Zusammenarbeit mit Gemeinderäten ist dem Rechnungshof wichtig. Der Rechnungshof ist bestrebt, diese Zusammenarbeit zu verstärken, und weist bei Berichtsvorlagen auf Gemeindeebene ausdrücklich darauf hin, dass die Prüferinnen und Prüfer bei der Behandlung des Berichts im Gemeinderat als Auskunftspersonen zur Verfügung stehen.

2025 gab es eine Einladung: Die Prüferinnen und Prüfer stellten dem Kontrollausschuss der Stadt Salzburg am 23. Juni 2025 den Bericht „Landeshauptstadt Salzburg“ (Salzburg 2025/2) vor und standen den Ausschussmitgliedern für Fragen zur Verfügung.

3.8 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Auf seiner Website www.rechnungshof.gv.at veröffentlicht der Rechnungshof regelmäßig Berichte, Presseinformationen und Schaubilder und kommt seinen umfassenden Veröffentlichungspflichten laut Parteiengesetz 2012 nach.



Präsidentin Margit Kraker im Gespräch mit Eva Linsinger (ORF)

Im Jahr 2025 war Präsidentin Margit Kraker in Medien besonders als Expertin zum Thema Sparen, Budget und Reformen gefragt. „Österreich muss darauf achten, dass es wieder nachhaltige öffentliche Finanzen erreicht. Koste es, was es wolle – das rächt sich“, sagte Margit Kraker zu Jahresbeginn 2025 im Interview für die ORF-Sendung Dok1. Und im ORF-Format „ZIB erklärt“ wies sie darauf hin, dass es unter anderem im Förderwesen viele Gelegenheiten gibt, um im System des Staates zu sparen. Im Interview mit dem ORF-Report forderte sie Strukturreformen: „Es führt kein Weg daran vorbei, die Republik zu erneuern. Die Strukturblockaden müssen aufgelöst werden.“ Angesichts des hohen Budgetdrucks sei jetzt der ideale Zeitpunkt dafür.

In einem Gastkommentar in der „Kronen Zeitung“ zum Jahresende forderte sie erneut „Reform-Mut“. Verhandlungen zwischen Bund und Ländern dürften kein Machtpoker sein, so Margit Kraker. „Das Beispiel Gesundheitssystem zeigt deutlich, dass wir uns dringend erneuern müssen“, schrieb sie.

Auch in „Trust. Der Podcast aus dem Rechnungshof“ mahnte Margit Kraker „Sparen und Strukturreformen“ ein (Staffel 5 Episode 1). „Da ermutige ich die Bundesregierung, hier nicht nachzulassen, sondern Nägel mit Köpfen zu machen“, sagte sie in Folge 3 der mittlerweile fünften Staffel des Podcasts. Gleichzeitig sollte „jetzt der strukturelle Wandel“ eingeleitet werden: „Wir müssen uns unsere Wettbewerbsfähigkeit wieder erarbeiten“, so Margit Kraker im Podcast, der als Eigenproduktion im Rechnungshof entsteht.

Darüber hinaus ist der Rechnungshof auch mit Bürgerinnen und Bürgern über seine Website sowie via Social Media in Kontakt.

Neu: Mit seinem TikTok-Kanal erreicht er seit 2025 vermehrt auch die junge Zielgruppe. In kurzen Videos präsentiert der Rechnungshof ausgewählte Berichte und macht so auf seine Arbeit und sein Wirken aufmerksam. Zahlreiche „Views“, also Aufrufe, hatte beispielsweise das Video zum Projekt Koralm bahn oder auch jenes zum Bundesrechnungsabschluss.

Rechnungshof Österreich - Offizieller Account
www.rechnungshof.gv.at



Der Rechnungshof lädt immer wieder die Öffentlichkeit ein mitzureden: So rief er im Sommer 2025 Bürgerinnen und Bürger einmal mehr dazu auf, Vorschläge zu machen, was geprüft werden soll. Im Rahmen dieser „zeigenSie auf!“-Kampagne erreichten ihn zahlreiche Anregungen, die er in der Prüfungsplanung berücksichtigte. Die bisher veröffentlichten Prüfungen, die auf Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern zurückgehen, sind auf der Website des Rechnungshofes unter www.rechnungshof.gv.at/buergerbeteiligung abrufbar.



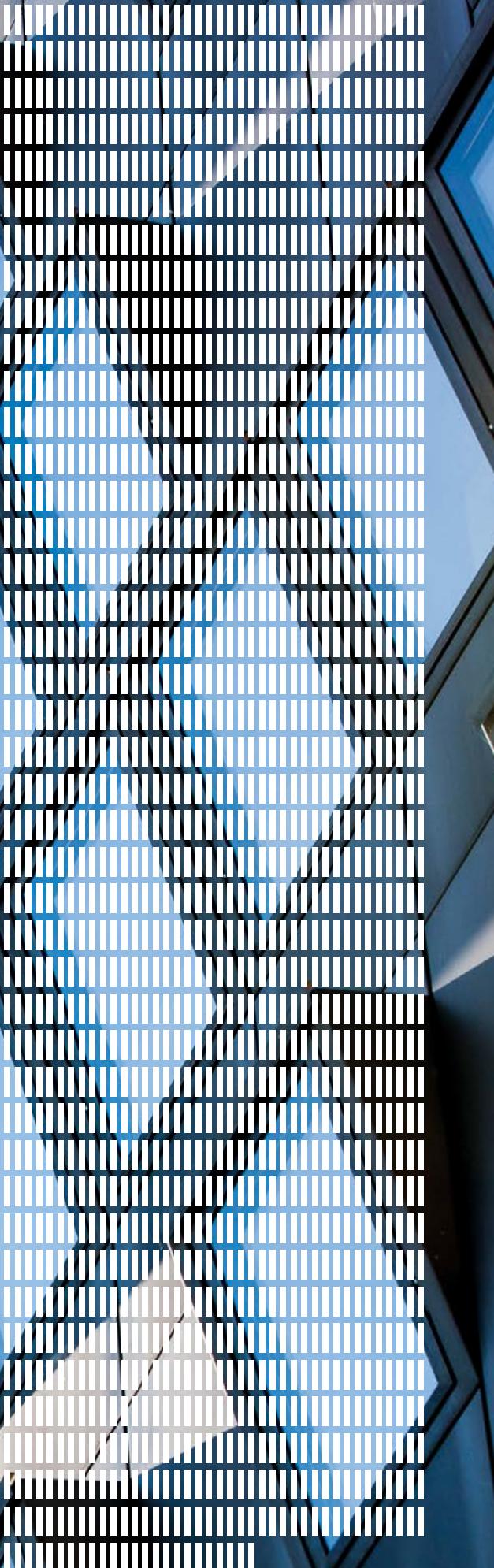
Auf Einladung des Vereins PolEdu – Politics & Education nahm Präsidentin Margit Kraker im Jänner 2025 gemeinsam mit Christoph Grabenwarter, dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, an einer Diskussion mit Jugendlichen über die Rolle des Rechnungshofes und über starke Institutionen teil. Die beiden Gäste gaben Einblick in die Arbeit ihrer Institutionen und unterstrichen deren Unabhängigkeit von politischen Einflüssen.

DER RECHNUNGSHOF WIRKT

- *Die neuen Wirkungsziele*
- *Nachfrage zum Umsetzungsstand
der Empfehlungen aus 2024*
- *Qualitative Auswertung*
- *Follow-up-Überprüfungen 2025*

1.704
bewertete
Empfehlungen aus 2024





4. DER RECHNUNGSHOF WIRKT

4.1 DIE NEUEN WIRKUNGSZIELE

Dem Rechnungshof ist es stets ein großes Anliegen, mit seinen Ressourcen und Leistungen die bestmöglichen Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger zu erzielen. Ab dem Jahr 2025 setzte sich der Rechnungshof fünf neue Ziele, mit deren Erreichung er einen Mehrwert und Nutzen für die Gesellschaft schaffen möchte.

FORCIERUNG EINER SORGSAMEN GEBARUNG UND HAUSHALTSFÜHRUNG

Österreich steht vor neuen Herausforderungen, die eine leistungsfähige, zeitgemäße und zukunftstaugliche Verwaltung verlangen. Eine sorgsame Gebarung und Haushaltsführung basieren in Zeiten knapper öffentlicher Mittel auf einem sparsamen, effizienten und wirksamen Verwaltungshandeln sowie auf gezielten Maßnahmen, die direkt bei den Bürgerinnen und Bürgern ankommen, nachhaltig im Sinne einer Generationengerechtigkeit wirken und auch zukunftstauglich sind. Das Potenzial für Einsparungen identifiziert der Rechnungshof in seinen Prüfungen.

AUFZEIGEN DER NOTWENDIGKEIT STRUKTURELLER REFORMEN

Der Rechnungshof ist bestrebt, eine gesamtstaatliche Sicht auf die öffentlichen Finanzen zu gewährleisten. Immer wieder zeigte er das Auseinanderfallen von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung sowie eine Zersplitterung von Kompetenzen in seinen Berichten auf. Ineffizienzen, Doppelgleisigkeiten, unklare Verantwortlichkeiten und Mehr-

ausgaben können die Folge dieser Zersplitterung sein. Der Rechnungshof nutzt seine in den Gebarungsüberprüfungen gewonnene Expertise über den effizienten und effektiven Einsatz öffentlicher Mittel und berät die allgemeinen Vertretungskörper sowie die überprüften Stellen; er zeigt strukturelle Mängel bestehender Systeme, Risiken und Fehlentwicklungen auf und empfiehlt zukunftsgerichtete Lösungsansätze.

VERSTÄRKTE KONTROLLE VON GOOD GOVERNANCE

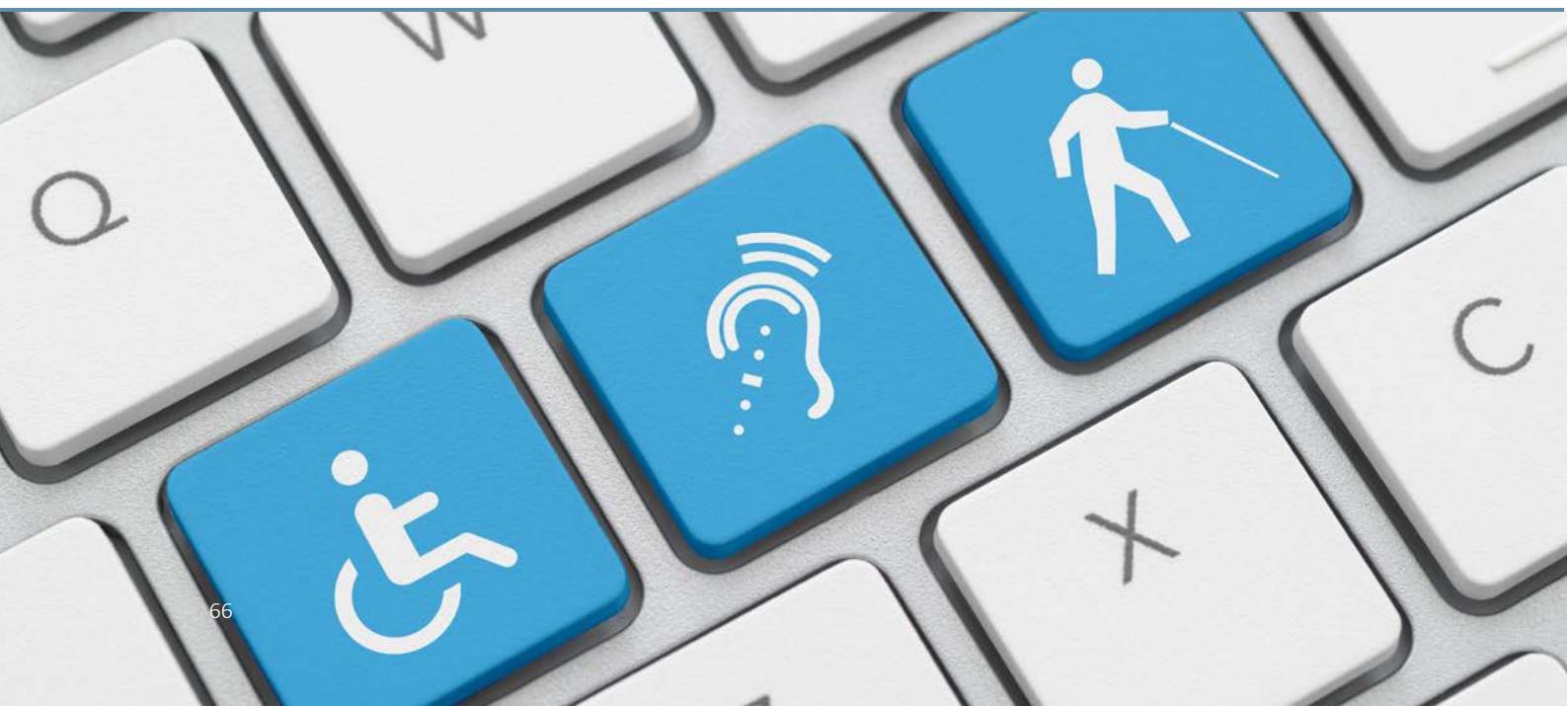
Korruption, Misswirtschaft und eigennütziges, auf den persönlichen Vorteil ausgerichtetes Handeln schädigen den Wirtschaftsstandort und untergraben die Wirksamkeit des staatlichen Handelns. Mit der Veröffentlichung seiner Berichte schärft der Rechnungshof das Bewusstsein für Compliance im öffentlichen Sektor. Er schafft damit Nachvollziehbarkeit und Transparenz, die wesentliche Grundlagen für das Vertrauen der in Österreich lebenden Menschen in eine objektive, sachliche und regelbasierte Aufgabenerbringung durch die öffentliche Hand sind.

STÄRKUNG DER (INTER-)NATIONALEN FINANZKONTROLLE

In Österreich und international besteht ein wirkungsvolles Netz der öffentlichen Finanzkontrolle, das zur bestmöglichen Wahrnehmung der Kontrollaufgaben laufend gepflegt werden muss. Dem Rechnungshof als oberstem Organ der externen öffentlichen Finanzkontrolle in Österreich und als Generalsekretariat der INTOSAI kommt dabei eine hohe Verantwortung zu. Ein besonderes Anliegen ist ihm in diesem Zusammenhang die Stärkung der Unabhängigkeit der Kontrolleinrichtungen.

GLEICHSTELLUNGSZIEL – UNTERSTÜTZUNG VON GLEICHSTELLUNG IN DER GESELLSCHAFT

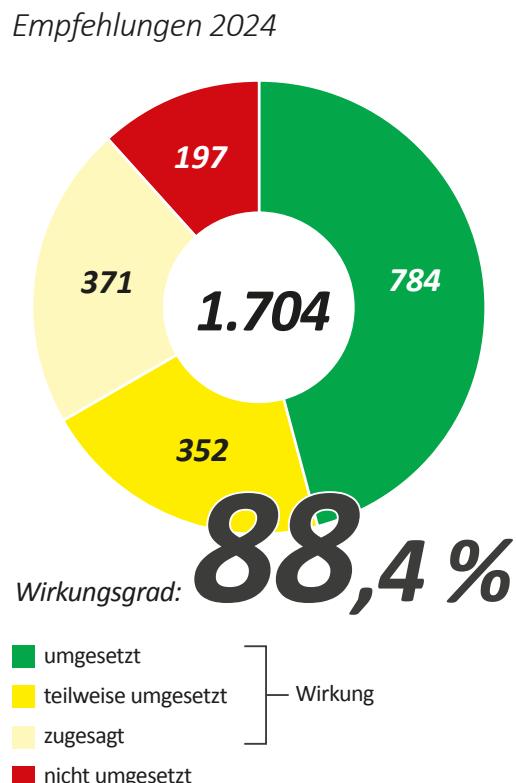
Die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen in einer inklusiven Gesellschaft setzt geeignete Datengrundlagen und Informationen darüber voraus, welche unterschiedlichen Auswirkungen der Einsatz öffentlicher Mittel auf Frauen und Männer, unterschiedliche Generationen, auf Menschen mit Behinderung und andere Bevölkerungsgruppen hat. Der Rechnungshof wertet dazu Daten aus, weist auf Datenlücken hin und zeigt Handlungspotenziale auf.



4.2 NACHFRAGE ZUM UMSETZUNGSSTAND DER EMPFEHLUNGEN AUS 2024

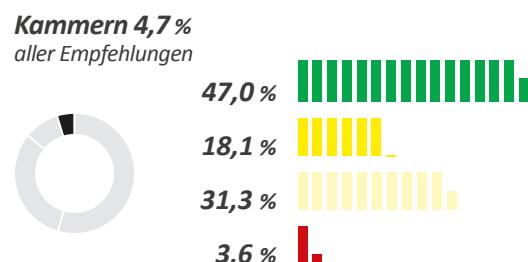
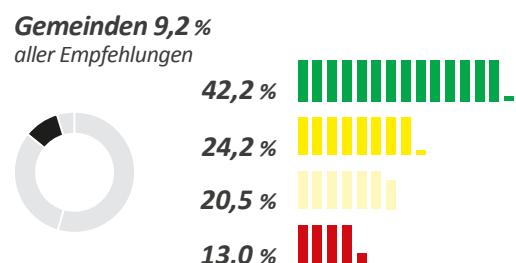
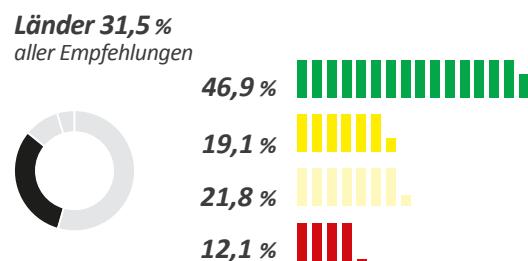
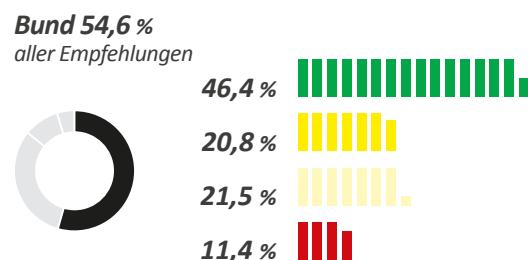
Der Rechnungshof hat 2025 bei 87 überprüften Stellen die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Jahr 2024 nachgefragt und 1.727 Empfehlungen bewertet. Bei 23 Empfehlungen machten die überprüften Stellen keine Angabe bzw. war im Nachfragezeitraum kein Anwendungsfall gegeben.

*Aufgegliedert nach
Gebietskörperschaftsebenen
zeigt sich folgendes Bild:*



GESAMTERGEBNIS

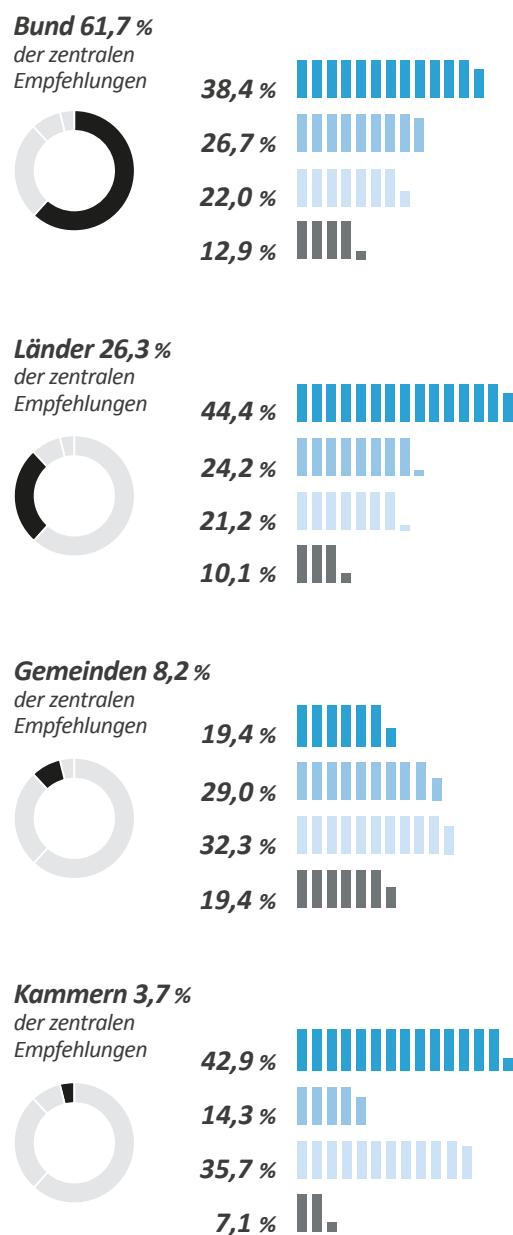
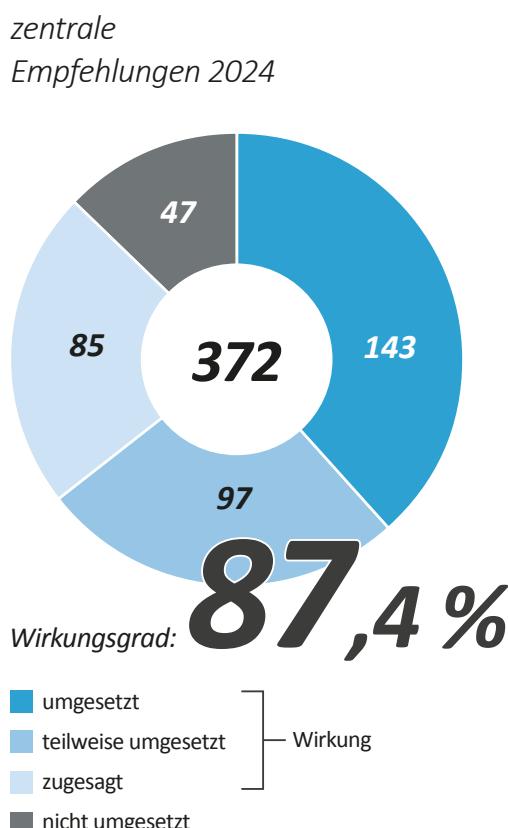
Die Nachfrage im Jahr 2025 für das Jahr 2024 zeigt folgendes Ergebnis (Zahlen gerundet):



Rundungsdifferenzen möglich, ohne Sonstige

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Der Rechnungshof weist in den Kurzfassungen der Berichte die zentralen Empfehlungen jedes Berichts gesondert aus (Zahlen gerundet):



Rundungsdifferenzen möglich

Die Detaillergebnisse zum „Nachfrageverfahren im Jahr 2025“ finden sich als Anhang 1 zum Tätigkeitsbericht 2025 auf der Website des Rechnungshofes: www.rechnungshof.gv.at.

Diese quantitative Auswertung zeigt insgesamt das Bild einer hohen Wirkung. Es blieben allerdings auch – wie bereits in den Vorjahren – einige wesentliche Empfehlungen

des Rechnungshofes offen. Für die Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofes sind je nach Zuständigkeit insbesondere der Bund, die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, deren Unternehmen, die Kammern oder die Sozialversicherungsträger verantwortlich. Oft bedarf es eines Zusammenwirkens der unterschiedlichen Akteure, um Herausforderungen in den überprüften Bereichen gut zu bewältigen.

4.3 QUALITATIVE AUSWERTUNG

In den vergangenen Jahren legte der Rechnungshof seinen Schwerpunkt besonders auf die Auswirkungen des staatlichen Handels auf die zukünftigen Generationen und zeigte strukturelle Handlungsdefizite, dringenden Reformbedarf und Risiken auf. Dabei griff er unter anderem die Themen Arbeitsmarkt, IT-Sicherheit, Klimaschutz sowie Risiken im Bankenbereich auf.

Die Ausführungen basieren ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen im Nachfrageverfahren. Im Hinblick auf die Bundesministeriengesetz-Novelle im Jahr 2025 und die damit einhergehenden Kompetenzverschiebungen zwischen den Ressorts verwendet der Rechnungshof in diesem Kapitel einheitlich die seit der Novelle geltenden Ministeriumsbezeichnungen.

ARBEITSMARKT



Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Gesellschaft hängt von der Verfügbarkeit und der Qualifikation der Arbeitskräfte ab. Der Rechnungshof beleuchtete bei seinen Prüfungen in

diesem Bereich die aktuellen Entwicklungen und zeigte auf, wo der Staat Maßnahmen zur langfristigen Verbesserung der Situation setzen sollte.

In seinem Bericht „Bestandsaufnahme Fachkräftemangel“ (Bund 2024/12) hatte der Rechnungshof auf das Problem der Verfügbarkeit von ausreichend qualifiziertem Personal in Österreich hingewiesen und dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz empfohlen, eine Gesamtstrategie zur Abmilderung des Fachkräftemangels

zu erarbeiten. Das Ministerium setzte die Empfehlung teilweise um: In den Bereichen Ausländerbeschäftigung, Pflege und Umwelt wurde eine Fachkräfteoffensive gesetzt und ein Strategieausschuss für Fachkräftezuwanderung aus Drittstaaten eingerichtet. Die vom Rechnungshof empfohlene Gesamtstrategie unter Mitberücksichtigung der Interdependenzen zwischen den Handlungsfeldern – insbesondere auch zur Aus- und Weiterbildung und zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung – fehlte weiterhin.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz setzte auch die Empfehlung des Rechnungshofes zum Teil um, einen verstärkten Fokus auf das Arbeitskräftepotenzial älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu legen und Maßnahmen zu deren Weiterverbleib im Arbeitsprozess zu erarbeiten. Bestehende Maßnahmen hinsichtlich der Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und für einen späteren Pensionsantritt sollten, so das Ministerium, fortgeführt werden. Der gesetzliche Rahmen bot allerdings weiterhin Anreize zum vorzeitigen Ausstieg aus dem Erwerbsprozess. Ab Jänner 2026 werde aber der Zugang zur Korridorpension erschwert, um ein höheres durchschnittliches Pensionsantrittsalter sowie eine höhere Beschäftigungsquote der Älteren zu erreichen.

Einer Empfehlung des Rechnungshofes folgend setzten das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,

Pflege und Konsumentenschutz und das Arbeitsmarktservice mit einer Integrationsoffensive den Schwerpunkt auf die Integration von Migrantinnen und Migranten in den Arbeitsmarkt. Dazu erstellte das Arbeitsmarktservice ein Analysepapier mit bereits in Umsetzung befindlichen Maßnahmen zur raschen Integration von Migrantinnen und Migranten mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit, zur Arbeitsmarktintegration geflüchteter Frauen und mit Projekten zur überregionalen Vermittlung.

In seinem Bericht „Rot-Weiß-Rot-Karte und Blaue Karte EU“ (Bund 2024/11) hatte der Rechnungshof die Instrumente der kriterienorientierten Zuwanderung und ihre Eignung überprüft, die erwünschte Beschäftigung von Fachkräften aus Drittstaaten zu unterstützen. Er hatte unter anderem dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz empfohlen, Schritte in Richtung einer Vereinfachung sowie allenfalls auch Flexibilisierung des Systems der kriterienorientierten Zuwanderung zu setzen. Das Ministerium teilte mit, dass sich die Anzahl der Rot-Weiß-Rot-Karten durch zahlreiche Verbesserungen bereits deutlich erhöht hatte, und sagte zu, die Empfehlung des Rechnungshofes in weitere Überlegungen zur Verbesserung des Systems einfließen zu lassen.

Die Empfehlung, in einer Gesamtbe trachtung des komplexen Systems der Arbeitsmöglichkeiten für ausländische Arbeitskräfte zu klären, ob mit den bestehenden Instrumenten für alle Be-

darfsfelder der intendierte Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt rechtlich möglich sei, setzte das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz teilweise um. Laut Ministerium war das mehrfach reformierte Zuwanderungssystem grundsätzlich geeignet, Fach- und Schlüsselkräfte aus Drittstaaten in allen Bereichen mit Fachkräftemangel zuzulassen. Das Ministerium verwies auf die jährlich aktualisierte Fachkräfteverordnung (Mangelberufsliste) wie auch auf die saisonalen Kontingente für zeitlich befristete Arbeitszulassungen in den Wirtschaftszweigen Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus.

In seinem Bericht „Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2024/31) hatte der Rechnungshof unter anderem den Wiedereinstieg von Frauen ins Erwerbsleben nach der Geburt analysiert, insbesondere die Effekte des Kinderbetreuungsgeldes auf den zeitnahen Wiedereinstieg nach Bezugsende. Er hatte darauf hingewiesen, dass die überwiegende Mehrheit der Frauen, die einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld für ein Jahr bezogen, nach Bezugsende nicht sofort ins Berufsleben zurückkehrten, sondern häufig erst nach Ende der maximalen arbeitsrechtlichen Elternkarenz von etwa zwei Jahren. Damit verfehlte das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld in großen Teilen seine Intention, einen relativ raschen Wiedereinstieg ins Erwerbsleben zu unterstützen. Das Bundeskanzleramt griff die Empfehlung des

Rechnungshofes nicht auf, hier Maßnahmen zu setzen, um den angestrebten zeitnahen Wiedereinstieg zu fördern.



IT-SICHERHEIT



Die Sicherheit der Informationstechnologie in der öffentlichen Verwaltung trägt nicht nur zu einem zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Vollzug bei, sondern dient – durch die Sicherstellung von Vertraulichkeit und Verfügbarkeit von Daten – auch der Stärkung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die öffentliche Verwaltung. Die Cyber-Sicherheit als wesentlicher Teil der IT-Sicherheit betrifft alle Bereiche der elektronischen Datenverarbeitung, Datenübermittlung und Kommunikation; sie ist die Grundlage einer sicheren Informationstechnologie.

Der Rechnungshof überprüfte unter anderem das „Management der IT-Sicherheit im Finanzministerium, Klimaschutzministerium und Landwirtschaftsministerium“ (Bund 2024/16) sowie das „Management der IT-Sicherheit im Land Kärnten“ (Kärnten 2024/2). Er hatte den drei Ministerien sowie dem Land Kärnten empfohlen, sich auf die Anforderungen aus der Umsetzung der sogenannten NIS-2-Richtlinie vorzubereiten (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicher-

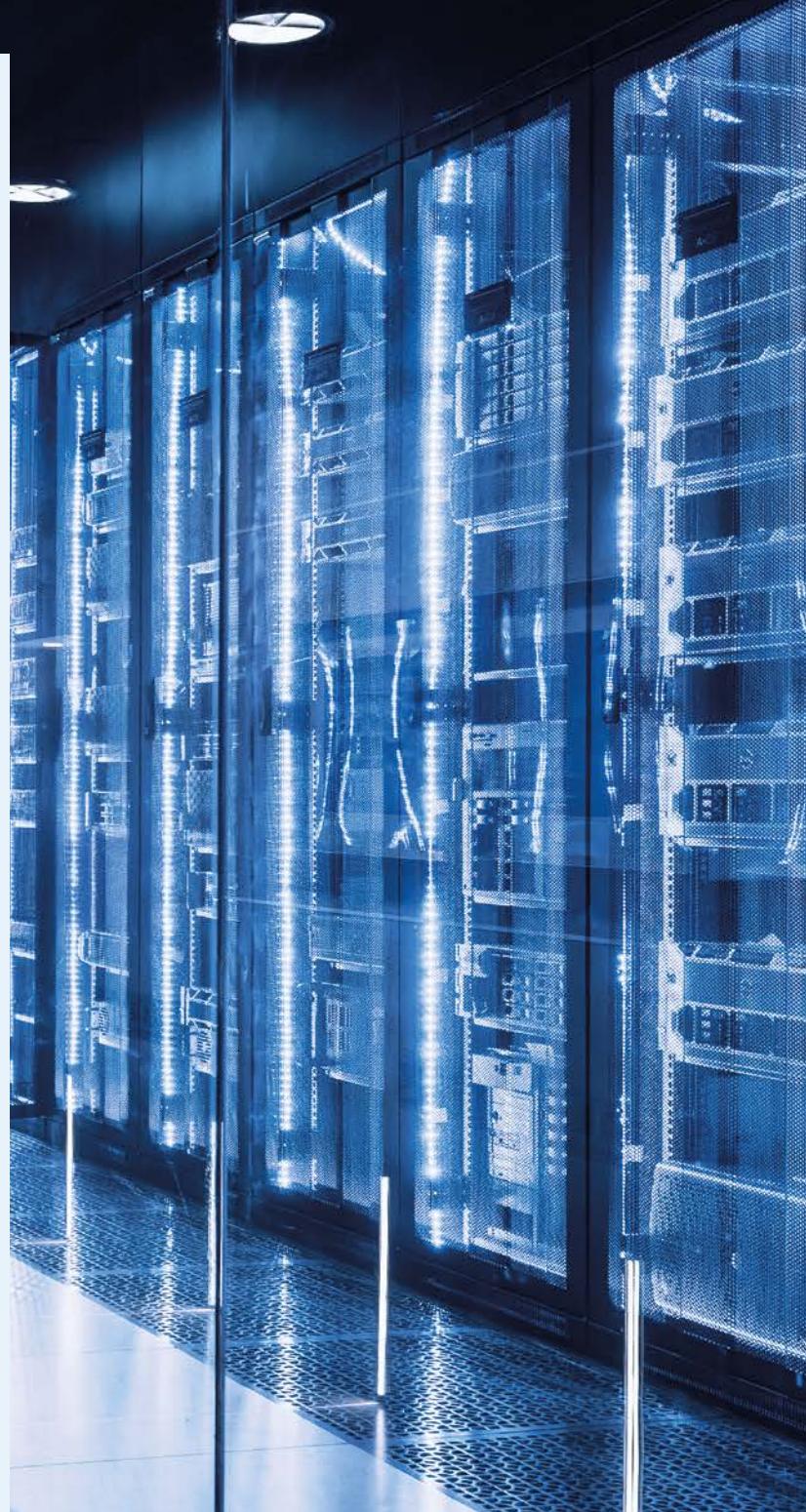
heitsniveau in der Union). Der nationale Umsetzungsprozess wäre zu begleiten, um die wesentlichen Themen, wie Risikomanagement, Notfallvorsorge, Krisenmanagement, Verantwortung der Leitungsebene, zeitgerecht zu berücksichtigen. Die überprüften Stellen setzten nach eigenen Angaben diese Empfehlung zur Gänze um. Das Land Kärnten gab beispielsweise an, die durch die NIS-2-Richtlinie geforderte Erweiterung des Anwendungsbereichs auf die gesamte Organisation durch vorbereitende Anpassungen, wie die Ausdehnung des Risikomanagements oder Informationsveranstaltungen, voranzutreiben.

Weiters griffen das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (vormals Klimaschutzministerium) und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft die Empfehlung auf, die jeweiligen Authentifizierungsmethoden für die IT-Arbeitsplätze einer Risikoanalyse zu unterziehen, den Bedarf nach einer Zwei-Faktor-Authentifizierung zu prüfen und diese bei kritischen Systemen einzusetzen. Auch das Land Kärnten teilte mit, eine Zwei-Faktor-Authentifizierung für alle IT-Arbeitsplätze einzusetzen.

Im Bericht „Koordination der Cyber-Sicherheit; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2024/8) hatte der Rechnungshof unter anderem dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Inneres empfohlen, ein permanent verfügbares nationales Cyber-Einsatzteam zu schaffen, das mit dem in der Landesver-

teidigung geplanten Cyber-Einsatzteam abgestimmt ist. Diese Empfehlung griff weder das Bundeskanzleramt noch das Bundesministerium für Inneres auf, weil beiden Ressorts nach eigenen Angaben die notwendigen Ressourcen fehlten. Das Bundeskanzleramt sagte jedoch zu, das Bundesministerium für Landesverteidigung beim Aufbau eines permanent verfügbaren nationalen Cyber-Einsatzteams im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

Im Bereich der „Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2024/18) setzten das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Justiz eine zentrale Empfehlung des Rechnungshofes teilweise um: Eine zwischen den beiden Ministerien abgestimmte Strategie für den Bereich Cyberkriminalität lag zwar weiterhin nicht vor, jedoch gaben beide überprüften Ministerien an, für ihre Ressorts strategische Ziele zur Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität festgelegt zu haben und sich bei der Umsetzung abzustimmen. Offen blieb weiterhin die Empfehlung des Rechnungshofes, jene Delikte festzulegen, die unter den Begriff Cyberkriminalität zu subsumieren sind, um auf dieser Basis vergleichbare Zahlen erheben und darstellen sowie wirksame Steuerungsmaßnahmen ergreifen zu können.



KLIMASCHUTZ

Die Klimakrise ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Seit Jahren greift der Rechnungshof dieses Thema auf und weist auf den immer dringender werdenden Handlungsbedarf der öffentlichen Hand hin.

In seinem Bericht „Klimaschutz in Österreich; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2024/37) hatte der Rechnungshof wiederholt darauf hingewiesen, dass ein neues Klimaschutzgesetz mit verbindlichen gesetzlichen Vorgaben zur Treibhausgas-Reduktion mangels Einigung seit 2021 ausständig und die Erreichung der Klimaziele 2030 nicht gewährleistet war. Er hatte dem Bundesministerium für Finanzen und dem für Klimaschutz zuständigen Bundesministerium daher empfohlen, rasch wirksame klimapolitische Maßnahmen zu setzen, um die Treibhausgasemissionen nachhaltig zu senken und bedeutende finanzielle Auswirkungen im Falle einer Nichterreichung der unionsrechtlichen Zielvorgaben zu vermeiden. Die beiden Ministerien verwiesen diesbezüglich auf das Regierungsprogramm 2025–2029 sowie auf den Ende 2024 vorgelegten finalen Nationalen Energie- und Klimaplan. Die darin enthaltenen Pläne und

Maßnahmen würden die Erreichung der Klimaziele 2030 ermöglichen.

Zudem ist laut Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft ein neues Klimagesetz in Erarbeitung, das einen wesentlichen Handlungsrahmen für die zukünftige Gestaltung der Klimapolitik bilden soll. Damit sagte das Ministerium auch die Umsetzung einer weiteren zentralen Empfehlung des Rechnungshofes zu: nämlich in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen auf einen Konsens für ein neues Klimaschutzgesetz hinzuwirken. Der vom Rechnungshof empfohlene, verbindliche sektorspezifische Zielpfad zur Treibhausgas-Reduktion wird laut Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft im Rahmen sogenannter „Klimafahrpläne“ festgelegt. Ebenso wird im neuen Klimagesetz die Empfehlung berücksichtigt, die Zusammenarbeit im Klimaschutz zwischen den zuständigen Stellen des Bundes sowie zwischen Bund und Ländern zu verbessern und eine zentrale Steuerungsverantwortung für Klimaschutzmaßnahmen zu implementieren. Das Bundesministerium für Finanzen sagte zu, die empfohlene Ökologisierung des Steuerrechts unter Berücksichtigung sozialpolitischer Erfordernisse voranzutreiben.

Im Bericht „Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel – Wels und Wiener Neustadt“ (Bund 2024/30, Nie-

derösterreich 2024/7, Oberösterreich 2024/6) hatte der Rechnungshof den beiden Städten empfohlen, auf Basis einer Vulnerabilitätsanalyse gezielte Vorkehrungen zum Schutz besonders gefährdeter Personen vor extremer Hitzebelastung zu treffen und in geeigneter Form zu kommunizieren. Die Stadt Wels setzte diese Empfehlung durch eine auf Basis einer Vulnerabilitätsanalyse erstellte Klimastrategie mit konkreten Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Personengruppen im Jahr 2025 um. Die Stadt Wiener Neustadt sagte die Umsetzung im Rahmen eines Klimafahrplans einschließlich eines Hitzeschutzplans zu.

Beide Städte setzten die Empfehlung des Rechnungshofes teilweise um, angesichts der negativen Auswirkungen einer hohen Bodenversiegelung in städtischen Gebieten die Entsiegelung von öffentlichen und privaten Flächen zu forcieren. Dabei verwiesen sie insbesondere auf Beispiele für die Entsiegelung von öffentlichen Flächen in ihrem Stadtgebiet. Die Stadt Wiener Neustadt sagte auch eine Stadtanalyse im Rahmen eines Hitzeschutzplans für das gesamte Stadtgebiet zu. Dessen Ausschreibung werde vorbereitet.

Die Empfehlung, die Begrünungsvorgaben für Neu- und Umbauten in Stadtteilen mit hoher Hitzebelastung zu erweitern – etwa durch die Festlegung von Grünflächenfaktoren –, setzte die Stadt Wels teilweise um. Ein Grünflächenfaktor sei bereits ausgearbeitet,

aber mangels Gemeinderatsbeschluss noch nicht angewendet worden. Die Stadt Wiener Neustadt prüfe eine Umsetzung dieser Empfehlung.

In beiden Städten war weiterhin die Empfehlung offen, den mittel- bzw. langfristigen Finanzierungsbedarf für Anpassungsmaßnahmen abzuschätzen und dafür finanzielle Vorsorge zu treffen.

Infolge des Klimawandels nimmt der Wasserbedarf für die öffentliche Wasserversorgung und die landwirtschaftliche Bewässerung laut den Prognosen stark zu. In seinem Bericht „Klimakrise – Herausforderungen für die Wasserwirtschaft in Niederösterreich“ (Bund 2024/1, Niederösterreich 2024/1) hatte der Rechnungshof dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und dem Land Niederösterreich empfohlen, die Entwicklung des Wasserdargebots neu zu bewerten, sobald neue Klimamodellrechnungen für Österreich verfügbar sind. Beide Stellen sagten die Umsetzung der Empfehlung zu: Das Ministerium verwies auf die beauftragte Aktualisierung der Studie „Anpassungsstrategien an den Klimawandel für Österreichs Wasserwirtschaft“ aus 2017, bei der aktuelle Klimaszenarien berücksichtigt würden. Ergebnisse zu hydrologischen Modellierungen zum Wasserhaushalt seien Ende 2026 oder im Laufe des Jahres 2027 zu erwarten. Das Land Niederösterreich plante, die Entwicklung des Wasserdargebots in

Niederösterreich neu zu bewerten, wenn die vom Ministerium beauftragte Studie vorliegt.

Weiters setzte das Land Niederösterreich die Empfehlung des Rechnungshofes um, als Grundlage für die nachhaltige Erteilung von Nutzungsrechten wasserwirtschaftlich sensible Gebiete zu definieren, in denen Maßnahmen gegen die Übernutzung von Grundwasserkörpern ergriffen werden sollen. Es bewertete in jeder Katastralgemeinde das Grundwasserdargebot sowie dessen Erschließbarkeit und definierte so wasserwirtschaftlich sensible Gebiete. Auf dieser Basis sollen verstärkt Beratungen angeboten werden.



RISIKEN IM BANKENBEREICH

Der Rechnungshof überprüfte in den vergangenen Jahren unterschiedliche Aspekte in den Bereichen Finanzierung und Bankenwesen. Gerade in Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheit ist die Leistungs- und Widerstandsfähigkeit des heimischen Bankensektors von Bedeutung und ein Garant für die Stabilität des Finanzsystems.

In seinem Bericht „Europäische Investitionsbank (EIB): Funktion und Aufgabenwahrnehmung des Bundesministeriums für Finanzen“ (Bund 2024/19) stellte der Rechnungshof die Organisation, Tätigkeit und Entwicklung der EIB dar und überprüfte die Rolle des Bundesministeriums für Finanzen bei Entscheidungen der EIB bzw. beim Management der für die Republik Österreich mit der EIB verbundenen Risiken. Der Bericht hob die Bedeutung der EIB für die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union hervor, ihre beträchtliche Ausstattung mit Kapital und Haftungen durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die damit für alle Mitgliedstaaten verbundenen Risiken. Vor diesem Hintergrund hatte der Rechnungshof dem Bundesministerium für Finanzen empfohlen, darauf hinzuwirken, dass

die Prüfkompetenz der nationalen Rechnungshöfe der Mitgliedstaaten auf die Geschäftstätigkeit der EIB ausgeweitet wird, um so eine uneingeschränkte öffentliche Finanzkontrolle sicherzustellen. Das Ministerium setzte diese Empfehlung nicht um; es erachtete die Ausweitung des Prüfmandats des Europäischen Rechnungshofes auf die Eigenmittel der EIB als naheliegender. Damit schöpfte das Bundesministerium für Finanzen nicht alle Möglichkeiten aus, um für die EIB eine – bei anderen Banken oder Unternehmen im öffentlichen Eigentum übliche – uneingeschränkte öffentliche Finanzkontrolle durch die Anteilseigner zu erreichen.

Weitere zentrale Empfehlungen des Rechnungshofes setzte das Bundesministerium für Finanzen jedoch um: So erstellte es Leitlinien für die Vorbereitung der österreichischen Mitglieder auf die Sitzungen des Verwaltungs- und des Gouverneursrates der EIB sowie für die diesbezügliche Berichterstattung. Auch die Empfehlung des Rechnungshofes, die Risiken der EIB sowie die Qualität ihres Kreditportfolios laufend auf die sich für die Republik Österreich ergebenden Risiken zu analysieren, griff das Bundesministerium für Finanzen auf: Es ging in seinen Risikoberichten ab Ende 2024 auf Ratings, die harte Kernkapitalquote und die Quote notleidender Kredite der EIB ein. Die österreichischen Mitglieder in den Entscheidungsorganen der EIB und das Ministerium setzten sich für die Stärkung des bankinternen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses ein. Damit trug das Bundesministerium

für Finanzen zur Weiterentwicklung von Governance und Risikomanagement der EIB sowie zu einem angemessenen eigenen Risikomanagement bei.

In einer weiteren Prüfung hatte der Rechnungshof die Ausübung der Bankenaufsicht in Österreich in der Finanzmarktaufsichtsbehörde, der Österreichischen Nationalbank und im Bundesministerium für Finanzen überprüft („Bankenaufsicht durch FMA und OeNB“ (Bund 2024/3)). Dabei hatte er die Sicherstellung der vollumfänglichen Einsicht in alle für die Überprüfung der nationalen Bankenaufsicht relevanten Unterlagen für den Rechnungshof empfohlen. Die drei Stellen setzten die Empfehlung lediglich teilweise um: Die vollumfängliche Einsichtnahme war nicht sichergestellt, wenn die Unterlagen Bezug zur Europäischen Zentralbank hatten, und auch nicht bei Unterlagen betreffend die von der Finanzmarktaufsichtsbehörde und der Österreichischen Nationalbank direkt auszuübende und vom Rechnungshof zu überprüfende Aufsicht über Kreditinstitute in Österreich.

Der Österreichischen Nationalbank hatte der Rechnungshof unter anderem empfohlen, die Aussagekraft der Bankenvergleiche durch die Weiterentwicklung der Peer-Group-Analysen (beispielsweise über die Neudefinition von aussagekräftigen Vergleichsgruppen) zu verbessern, diese periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Analysen zur Erkennung von statistischen Ausreißern wären außerdem verstärkt einzusetzen, etwa Querschnitts-

analysen. Diese beiden zentralen Empfehlungen setzte die Österreichische Nationalbank um.

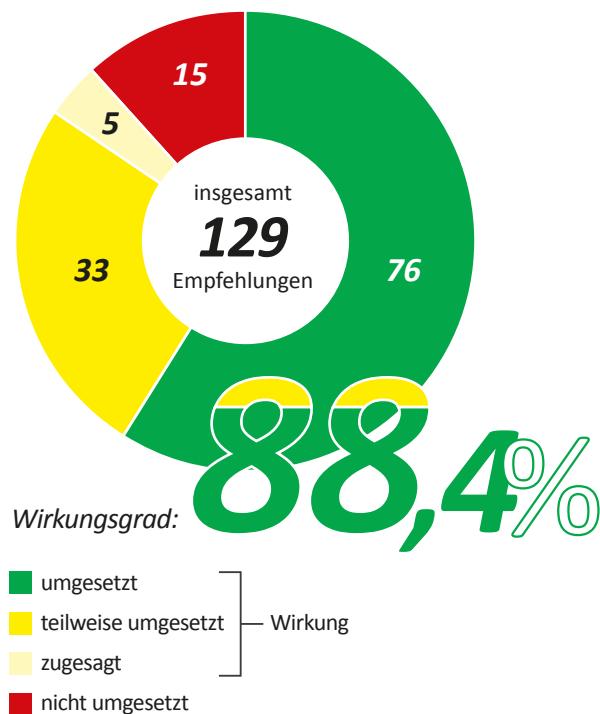
Die Finanzmarktaufsichtsbehörde teilte dem Rechnungshof mit, alle vier zentralen Empfehlungen aus dem Bericht „System der Einlagensicherung“ (Bund 2024/17) umgesetzt zu haben. Sie erstellte etwa einen internen Prozess zum Monitoring im Einlagensicherungsfall. Dieser diente der standardisierten Überwachung der Entschädigung von Einlegerinnen und Einlegern im Einlagensicherungsfall und gewährleistete eine strukturierte und nachvollziehbare Abwicklung von Sicherungsfällen. Um Verbesserungspotenziale zu heben sowie Informationen zusammenzufassen und zu dokumentieren, implementierte die Finanzmarktaufsichtsbehörde außerdem den Prozess „Lessons-Learned aus einem Einlagensicherungsfall“.

4.4 FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNGEN 2025

Die Follow-up-Überprüfungen stellen die zweite Stufe der Wirkungskontrolle dar. Dabei prüft der Rechnungshof – aufbauend auf den Ergebnissen der Nachfrage – vor Ort die tatsächliche Umsetzung ausgewählter Empfehlungen.

Im Jahr 2025 veröffentlichte der Rechnungshof sieben Follow-up-Überprüfungen. Darin beurteilte er die Umsetzung von 129 Empfehlungen: 76 Empfehlungen (58,9 Prozent) wurden umgesetzt und 33 (25,6 Prozent) teilweise umgesetzt. Die Umsetzung von fünf Empfehlungen (3,9 Prozent) sagten die überprüften Stellen zu. Somit konnte der Rechnungshof bei 88,4 Prozent seiner Empfehlungen eine Wirkung erzielen. 15 Empfehlungen (11,6 Prozent) waren nicht umgesetzt.

*Alle im Jahr 2025
überprüften Empfehlungen*



Wie der Rechnungshof im Bericht „Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel; Follow-up-Überprüfung“ (Burgenland 2025/2) feststellte, setzten das Land Burgenland und die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel den überwiegenden Teil der Empfehlungen des Rechnungshofes ganz bzw. teilweise um. Zu weiteren Ausführungen dazu siehe Kapitel 2.5 Sicherung und Nutzung natürlicher Ressourcen (S. 26).

In seinem Bericht „Bundesfinanzgericht; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2025/10) hielt der Rechnungshof fest, dass das Bundesfinanzgericht und das Bundesministerium für Finanzen von zwölf überprüften Empfehlungen aus dem Vorbericht acht zur Gänze, drei teilweise und eine nicht umsetzten. Im Wesentlichen wurden jene Empfehlungen umgesetzt, die elektronische Schnittstellen zu den Ämtern – insbesondere dem Finanzamt Österreich, dem Finanzamt für Großbetriebe und dem Zollamt Österreich –, zum Land Wien und zu den Höchstgerichten betrafen. Das Bundesfinanzgericht setzte weiters Maßnahmen, um die hohen Aktenrückstände abzubauen. Die unerledigten Fälle verringerten sich von 2019 bis 2023 um 28 Prozent auf 22.245 Fälle. Im gleichen Zeitraum sanken allerdings auch die Eingangs- und Erledigungszahlen, was den Abbau der Arbeitsrückstände begünstigte. Auch zur Reduzierung der Verfahrensdauer traf das Bundesfinanzgericht mehrere Maßnahmen – beispielweise in der Personalplanung. Allerdings wiesen Ende 2023 mehr als ein Drittel aller unerledigten Fälle eine Verfahrensdauer von mehr als vier Jahren auf. Ebenfalls teilweise umgesetzt wurde die Empfehlung, den Bedarf für das Personal in der Rechtsprechung und für das Verwaltungspersonal zu erheben. Damit

sollen die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen für einen effektiven Rechtsschutz getroffen werden können.

Die im Bericht „Spanische Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2025/11) überprüften Empfehlungen des Rechnungshofes setzten das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft sowie die Spanische Hofreitschule zur Gänze bzw. teilweise um oder sagten deren Umsetzung zu.

In seinem Bericht „Zuschussverträge zur Finanzierung der Schieneninfrastruktur der ÖBB; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2025/16) wies der Rechnungshof darauf hin, dass bei 60 Prozent der ausgewählten Empfehlungen noch Handlungsbedarf bestand. Der Bund finanziert über Zuschussverträge jene Kosten des Betriebs und der Bereitstellung sowie der Instandhaltung, der Planung und des Baus der Schieneninfrastruktur der ÖBB-Infrastruktur AG, die die ÖBB-Infrastruktur AG nicht durch Erlöse finanzieren kann. Von 2019 bis 2023 beliefen sich diese Zuschüsse in Summe auf 12,054 Milliarden Euro. In diesem Zeitraum wurde aufgrund von Unstimmigkeiten zwischen den Ministerien nur der Zuschussvertrag für die Periode 2022 bis 2027 abgeschlossen. Der Rechnungshof wies darauf hin, dass die Finanzierung der Investitionen in das Netz der ÖBB-Infrastruktur AG ohne Zuschussverträge für die Periode 2024 bis 2029 nicht sichergestellt ist.



Die Wirkung des Rechnungshofes zeigte sich insbesondere auch im Bericht „Rettungswesen in Wien; Follow-up-Überprüfung“ (Wien 2025/5): Von 14 ausgewählten Empfehlungen des Vorberichts aus 2020 setzte die Stadt Wien neun Empfehlungen zur Gänze und fünf teilweise um. So schloss die Berufsrettung Wien mit den privaten Rettungsdiensten eine Zusatzvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung, um sie an ihr Einsatzleitsystem anzubinden. Auch die privaten Rettungsdienste verpflichteten sich zu Qualitätsstandards, um eine einheitliche Abwicklung der Rettungseinsätze und der Notrufe sicherzustellen. Erst teilweise umgesetzt war das integrierte Leitstellensystem mit einer verstärkten digitalen Anbindung und Vernetzung der Leitstelle der Berufsrettung Wien mit den Leitstellen der privaten Rettungsdienste. Und auch die Novelle der Durchführungsverordnung zum Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz war zur Zeit der Prüfung noch nicht erlassen; die vorgeschlagene Novelle enthielt – wie vom Rechnungshof empfohlen – Vorgaben für ein einheitliches Qualitätsmanagement aller in Wien tätigen Rettungsdienste, unter anderem für Qualitätsanforderungen an die Leitstellen und Einsatzfahrzeuge.

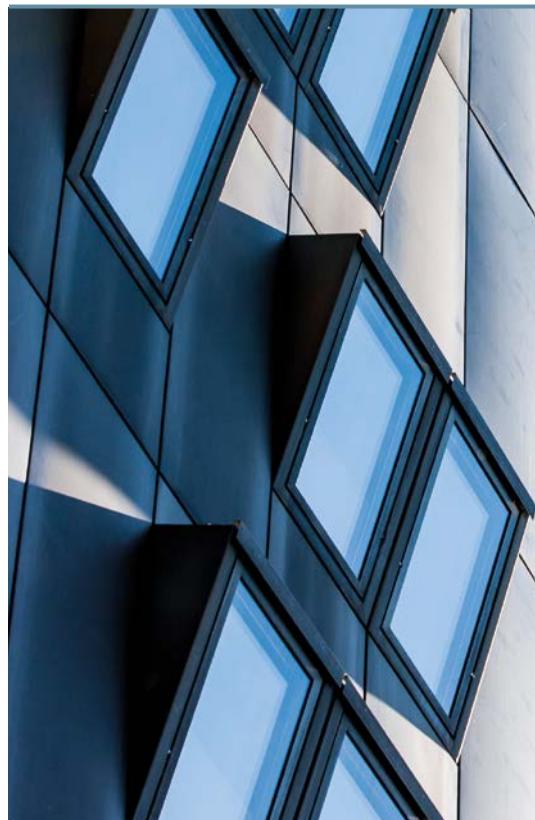
In seinem Bericht „Barrierefreies Arbeiten und Studieren an Universitäten; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2025/33) stellte der Rechnungshof fest, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung auf Empfehlung des Rechnungshofes ab Herbst 2022 gegenüber den Universitäten auf Maßnahmen hinwirkte, um die Behinderteneinstellungspflicht besser zu erfüllen.



Die besetzten Pflichtstellen stiegen – über alle Universitäten betrachtet – von 2020 auf 2023 zum Stichtag 1. Dezember um 15 Prozent. Im Jahr 2023 erfüllte allerdings keine Universität gänzlich die Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter und alle Universitäten hatten Ausgleichszahlungen zu leisten (insgesamt 6,25 Millionen Euro für das Jahr 2023). Für Studierende mit Behinderung war sowohl an der Universität für Bodenkultur Wien als auch an der Technischen Universität Graz in den Satzungen das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode festgelegt. Während die Technische Universität Graz detailliert die für bestimmte Behinderungen infrage kommenden abweichenden Prüfungs-

methoden und die organisatorischen Abläufe in Prozessbeschreibungen regelte, bestand an der Universität für Bodenkultur Wien nach wie vor keine interne Arbeitsrichtlinie.

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften setzte – so der Bericht „Österreichische Akademie der Wissenschaften; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2025/37) – den überwiegenden Teil der Empfehlungen des Vorberichts aus 2023 vollständig bzw. teilweise um. So gab es wesentliche Verbesserungen in den Bereichen Organe und Gremien sowie bei Leistungsberichten und der Datenbasis für Drittmittelprojekte. Darüber hinaus orientierte sich die Akademie am Bundes-Public Corporate Governance Kodex, hielt ihr Risikomanagement aktuell und befolgte die eigene Veranlagungsrichtlinie. Der Rechnungshof regte beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung Cooling-off-Phasen an, die bei der Besetzung von Organfunktionen beachtet werden sollten.





DER RECHNUNGSHOF BEGUTACHTET

- *Bund*
- *Länder*
- *Ausgewählte Stellungnahmen*



5. DER RECHNUNGSHOF BEGUTACHTET

In offiziellen Begutachtungsverfahren nimmt der Rechnungshof regelmäßig zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen Stellung.

Jede Bundesministerin und jeder Bundesminister ist gemäß Bundeshaushaltsgesetz verpflichtet, den Gesetzes- und Verordnungsentwürfen aus ihrem bzw. seinem Ressort eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung anzuschließen. Dabei sind die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt des Bundes im laufenden Finanzjahr und mindestens für die nächsten vier Finanzjahre zu beziffern und die finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger sowie die langfristigen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt darzustellen. Bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen sind die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Der Rechnungshof beurteilt in seinen Begutachtungen insbesondere die finanziellen Auswirkungen der neuen rechtsetzenden Maßnahmen auf die öffentlichen Haushalte sowie die Umsetzung von Empfehlungen aus seinen Prüfungen. Darüber hinaus setzt sich der Rechnungshof aber auch inhaltlich mit den Gesetzes- und Verordnungsentwürfen auseinander, indem er bewertet, ob geplante Maßnahmen für das staatliche Handeln zweckmäßig und effizient sind und zu Verbesserungen im Ablauf von Prozessen führen können.

5.1 BUND

Für die Begutachtung sollte eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen. Diese Sechs-Wochen-Frist wurde im Jahr 2025 lediglich in 29 Fällen annähernd eingehalten, jedoch in 42 Fällen teilweise erheblich – mit Begutachtungsfristen von elf Arbeitstagen und weniger – unterschritten. Dies betraf Entwürfe aus dem Wirkungsbereich beinahe aller Ressorts. Insbesondere für logistische Vorhaben mit auch finanziell bedeutenden Auswirkungen war die Begutachtungsfrist sehr kurz:

- Budgetbegleitgesetz 2025 – Abgabenrecht mit bis zum Jahr 2029 geschätzten kumulierten Mehreinnahmen von rund 5,1 Milliarden Euro und Entlastungsmaßnahmen von rund 1,5 Milliarden Euro: Begutachtungsfrist von fünf Arbeitstagen
- Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2025 mit Auszahlungen von jeweils 75 Millionen Euro in den Jahren 2026 und 2027: Begutachtungsfrist von elf Arbeitstagen
- Tourismusbeschäftigenfondsgesetz mit bis zum Jahr 2030 kumulierten Mehrausgaben

von 32,5 Millionen Euro: Begutachtungsfrist von fünf Arbeitstagen.

Der Rechnungshof hält fest, dass eine ausreichend lange Begutachtungsfrist ein Mindeststandard für Gesetzgebungsverfahren sein sollte. Damit würde auch die Zahl der Stellen, Akteure und Stakeholder, die eine Stellungnahme abgeben, steigen. Dies trägt zu einer fundierten Entscheidung im Parlament bei.

Der Rechnungshof erhielt im Jahr 2025 insgesamt 144 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Bundesverwaltung zur Stellungnahme. Das Parlament, die Österreichische Ärztekammer, die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria und die Gesundheitsplanungs GmbH übermittelten dem Rechnungshof insgesamt 25 Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfe mit dem Ersuchen um Begutachtung. Die dem Rechnungshof übermittelten Entwürfe der Bundesverwaltung lassen nachstehende Beurteilung der Angaben zu den finanziellen Auswirkungen zu:

Ministerium	glaubliche Angaben	mangelhafte Angaben
Bundeskanzleramt	5	0
Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport	6	0
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	27	1
Bundesministerium für Bildung	8	2
Bundesministerium für Finanzen	15	2
Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung	8	0
Bundesministerium für Inneres	3	1
Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur	18	0
Bundesministerium für Justiz	9	1
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft	10	1
Bundesministerium für Landesverteidigung	8	0
Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus	14	5
gesamt	131	13

5.2 LÄNDER

2025 übermittelten die Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Vorarlberg und Wien dem Rechnungshof Entwürfe von rechtsetzenden Vorhaben zur Begutachtung. Eine durchgehende Verpflichtung zur Kostenkalkulation besteht im Länderbereich nicht; lediglich die Oberösterreichische und die Burgenländische Landesverfassung sowie das Steiermärkische Landshaushaltsgesetz und die Geschäftsordnung des Landtages Steiermark sehen die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen vor.

Der Rechnungshof erhielt im Jahr 2025 insgesamt 99 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der genannten Länder zur Stellungnahme. Die Angaben zu den finanziellen Auswirkungen in diesen Entwürfen waren in folgendem Ausmaß glaubhaft bzw. mangelhaft:

Bundesland	glaubhafte Angaben	mangelhafte Angaben
Kärnten	49	2
Niederösterreich	5	4
Oberösterreich	13	1
Steiermark	10	1
Vorarlberg	10	0
Wien	4	0
gesamt	91	8

5.3 AUSGEWÄHLTE STELLUNGNAHMEN

Der Rechnungshof veröffentlicht seine Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen auf seiner Website www.rechnungshof.gv.at. Im Jahr 2025 gab er unter anderem zu folgenden Entwürfen Stellungnahmen ab:

Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes 2025 – Abgabenrecht (kundgemacht mit BGBI. I 25/2025)

Der Entwurf enthielt zahlreiche Maßnahmen, etwa das Aussetzen des letzten Drittels der Inflationsanpassung im Rahmen der kalten Progression sowie der jährlichen Inflationsanpassung des Kinderabsetzbetrags, einen Lückenschluss bei der Grunderwerbsteuerpflicht von Immobilientransaktionen, die Anhebung der Stiftungseingangssteuer, die Erhöhung des Pendlereuros sowie Regelungen betreffend die Energiekrisenbeiträge Strom und fossile Energieträger.

In seiner Stellungnahme nahm der Rechnungshof aufgrund der kurzen Begutachtungsfrist lediglich zu ausgewählten Punkten Stellung. Er wies zu den vorgeschlagenen Steuerbegünstigungen und neuen steuerrechtlichen Regelungen auf seine wiederholt ausgesprochenen Empfehlungen hin, auf ein transparentes, einfaches und verständliches Einkommensteuerrecht hinzuwirken. Bereits bestehende Begünstigungen wären kritisch zu durchforsten sowie zu evaluieren und auf dieser Grundlage wäre – angesichts des hohen Verwaltungsaufwands und der hohen Einnahmenausfälle – auf eine deutliche Verringerung der Begünstigungsbestimmungen im Steuerrecht hinzuwirken, ohne die beabsichtigten Wirkungen aus den Augen zu verlieren.

Zur Erhöhung des Pendlereuros kritisierte der Rechnungshof – unter Hinweis auf seine Berichte „[Klimaschutz in Österreich](#)“ (Bund

2021/16) und „Klimaschutz in Österreich; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2024/37) –, dass noch keine konkreten Maßnahmen für die Ökologisierung des Steuerrechts und den Abbau klimaschädlicher Subventionen gesetzt wurden. Er wies auf den Widerspruch der vorgeschlagenen Regelung zum Nationalen Energie- und Klimaplan hin.

Entwurf eines Elektrizitätswirtschaftsgesetzes – EIWG und eines Energiearms-Definitions-Gesetzes – EnDG

(kundgemacht mit BGBI. I 91/2025)

Zu diesem Entwurf wies der Rechnungshof auf seine zahlreichen Gebarungsüberprüfungen der letzten Jahre in diesem Bereich hin. Er bewertete die mit den Neuregelungen im Bereich der Intelligenten Messgeräte (Smart Meter) vorgesehene Berücksichtigung einiger seiner Empfehlungen aus dem Bericht „Intelligente Messgeräte (Smart Meter) – Einführungstand 2022“ (Bund 2024/15) als positiv.

In der vorgesehenen Verpflichtung von Stromlieferanten, angemessene Absicherungsstrategien festzulegen und umzusetzen und alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko eines Versorgungsausfalls zu begrenzen, wurden Empfehlungen aus seinem Bericht „Wien Energie GmbH: Energiehandelsgeschäfte“ (Bund 2024/21) berücksichtigt.

Bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Entwurfs kritisierte der Rechnungshof, dass nicht alle möglichen finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen dargestellt wurden. Im Entwurf war eine Abwicklungsstelle für den „Sozialtarif“ für von Energiearmut betroffene Haushalte vorgesehen. Der Rechnungshof wies darauf hin, dass deren Tätigkeit sowie der adminis-

trative Aufwand der Stromlieferanten ebenfalls zu einem Mehraufwand führen werden, der voraussichtlich an die Stromkunden weitergegeben wird.

Ebenso im Entwurf vorgesehen war, die „bundesweit durch den gestützten Preis entstehenden Kosten bis zu einem Betrag von 50 Millionen Euro jährlich von allen Lieferanten [...] gemeinschaftlich aufzubringen“. Der Rechnungshof kritisierte, dass weder die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung noch die Erläuterungen ein Mengengerüst zur Berechnung der 50 Millionen Euro enthielten, etwa die geschätzte Zahl der Anspruchsberechtigten oder die Höhe des Entgelts der Abwicklungsstelle.

Entwurf zur Neuregelung der Weiterbildungsbeihilfe unter Neufassung des § 37e Arbeitsmarktservicegesetz und Änderungen des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes, des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes und des Landarbeitsgesetzes 2021

(kundgemacht mit BGBI. I 76/2025)

Zu der mit dem Entwurf vorgeschlagenen Nachfolge für das außer Kraft getretene Modell der Bildungskarenz und Bildungsteilzeit wies der Rechnungshof positiv darauf hin, dass die Neuregelung auch seine Empfehlungen aus dem Bericht „Bildungskarenz“ (Bund 2023/11) berücksichtigte.

Der Rechnungshof wertete die vorgeschlagene Anhebung des quantitativen Bildungsausmaßes für Studien wie auch die höheren Beschäftigungsanforderungen für höher gebildete Personen als Berücksichtigung seiner Empfehlungen. Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass die Anforderungen an das Ausmaß der Weiterbildungsmaßnahmen wei-

terhin deutlich unter einer Vollzeitarbeitsbelastung liegen. Zudem bleibt nach dem Entwurf unklar, inwieweit die in den Vereinbarungen abverlangten Angaben zum Bildungsstand, zu den Bildungsmaßnahmen und zum Bildungsziel sowie die Ergebnisse aus der Bildungsberatung Auswirkungen auf die Zuerkennung der Weiterbildungsbeihilfe haben werden.



Das neue Modell der Bildungskarenz soll als Förderung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung ausgestaltet werden. Eine solche Regelung ermöglicht – wie der Rechnungshof im Bericht „Bildungskarenz“ festgehalten hat – „eine flexible Anpassung des Instruments an aktuelle Entwicklungen und Bedarfslagen“. Im Sinne dieser Feststellung bewertete der Rechnungshof die geplante Ausgestaltung als Förderung positiv.

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Neuregelung der Weiterbildungsbeihilfe, die gesetzlich mit jährlich 150 Millionen Euro (inklusive Sozialversicherungsbeiträgen) begrenzt sein soll, hielt der Rechnungshof fest, dass für das alte Modell im Jahr 2024 Auszahlungen von über 600 Millionen Euro angefallen waren. Im Jahr 2021 erhielten bei-

spielsweise rund 14.000 Beziehende (Jahresdurchschnitt der Anzahl der Beziehenden jeweils zum letzten Tag des Monats) 1.134 Euro pro Monat im Median („Bildungskarenz“, TZ 8). Der Rechnungshof kritisierte daher, dass die Annahmen, auf denen die Berechnungsgrundlagen beruhen (Anzahl der Beziehenden und Kosten pro Förderfall, Bezugsdauer und Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge) in den Erläuterungen unklar dargestellt wurden.





DER RECHNUNGSHOF

ERFÜLLT ZAHLREICHE GESETZLICHE AUFGABEN

- *Anpassungsfaktor für Politikergehälter*
- *Einkommensberichte*
- *Beurkundung der Finanzschulden*
- *Parteiengesetz*
- *Medientransparenzgesetz*
- *Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetz*



6. DER RECHNUNGSHOF ERFÜLLT ZAHLREICHE GESETZLICHE AUFGABEN

6.1 ANPASSUNGSFAKTOR FÜR POLITIKERGEHÄLTER

Das Bezügebegrenzungsgesetz baut auf einer Gehaltspyramide auf. Es sieht vom Bundespräsidenten bis zum Mitglied des Bundesrates abgestufte Bezüge vor. Nach der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers sollten die Bezüge politischer Funktionäre abgestuft nach dem mit der jeweiligen Funktion verbundenen Aufgaben- und Verantwortungsbereich im Verhältnis zueinander stehen. Außerdem legt das Bezügebegrenzungsgesetz Einkommensobergrenzen fest, und zwar für das höchste Organ in der Österreichischen Nationalbank sowie für die obersten Funktionärinnen und Funktionäre der Kammern und der Sozialversicherungsträger.

Für den Rechnungshof sieht das Bezügebegrenzungsgesetz als Sonderaufgabe die Kundmachung des Anpassungsfaktors der Bezüge öffentlicher Funktionärinnen und Funktionäre vor.

Der Rechnungshof hat bis 5. Dezember jeden Jahres den Faktor, mit dem die Bezüge öffentlicher Funktionärinnen und Funktionäre anzupassen sind, zu ermitteln und kundzumachen. Die Ermittlung basiert auf den Mitteilungen der Statistik Austria und des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Der Faktor entspricht entweder der Inflationsrate vom Juli des Vorjahres bis zum Juni des aktuellen Jahres oder der ASVG-Pensionserhöhung für das jeweils folgende Jahr –

je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Die Anpassung der Bezüge erfolgt jeweils mit 1. Jänner des Folgejahres. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmung veröffentlichte die Präsidentin des Rechnungshofes am 1. Dezember 2023 den ermittelten Anpassungsfaktor sowie die (aufgrund von BGBl. I 155/2020) beiden Ausgangsbeträge, auf deren Basis sich die Bezüge politischer Funktionärinnen und Funktionäre ergeben.

Diese gesetzlich vorgegebene Erhöhung wurde mit BGBl. I 185/2023 vom 30. Dezember 2023 auf Bundesebene insofern nachträglich abgeändert, als die Bezüge bestimmter Bundesfunktionärinnen und -funktionäre (Bundespräsident, Regierungsmitglieder, Präsidentin und Präsidenten des Nationalrates, Präsidentin des Rechnungshofes, Mitglieder der Volksanwaltung sowie Kluboblate des Nationalrates) nicht erhöht und weitere Bezüge (etwa für Nationalratsabgeordnete) um 4,85 Prozent erhöht wurden. Die Obergrenzen der zulässigen Höchstbezüge auf Ebene der Länder wurden um die gesetzlich vorgesehenen 9,7 Prozent erhöht. Der Bund empfahl dabei eine mit der Bundesregelung vergleichbare Vorgangsweise auf Ebene der Länder; diese können jedoch die Bezüge ihrer Funktionärinnen und Funktionäre innerhalb dieser Obergrenzen frei festlegen. Davon machten die Länder in unterschiedlichem Ausmaß Gebrauch. Diese gesetzliche Änderung führte im Ergebnis dazu, dass für das Jahr 2025 erstmals drei unterschiedliche Ausgangsbeträge für Bezüge öffentlicher Funktionärinnen und Funktionäre kundzuma-

chen waren. Bei diesen wurde innerhalb der Gruppe der Bundesfunktionärinnen und -funktionäre differenziert, und der Ausgangsbetrag für die Obergrenzen der Bezüge für Länder und Gemeinden übersteigt die Ausgangsbeträge für Bundesfunktionärinnen und -funktionäre.

Mit der Novelle zum Bundesbezügegesetz BGBl. I 156/2024 vom 27. Dezember 2024 ordnete der Gesetzgeber an, die vorgesehene Anpassung des Ausgangsbetrags für Bundesfunktionärinnen und -funktionäre bis zum 31. Dezember 2025 neuerlich auszusetzen. Daher betrug der Ausgangsbetrag II für Bezüge gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 11 Bundesbezügegesetz für das Jahr 2025 weiterhin 9.535,94 Euro und der Ausgangsbetrag III für Bezüge gemäß § 3 Abs. 1 Z 12 bis 17 Bundesbezügegesetz weiterhin 10.351,39 Euro. Dies entsprach einer Nulllohnrunde für Bundesfunktionärinnen und -funktionäre. Die für das Jahr 2025 kundzumachende Anpassung des Ausgangsbetrags I (Obergrenzen der Bezüge für die in § 1 Abs. 1 Bezügebegrenzungsgesetz genannten Funktionen in Ländern und Gemeinden) um 4,6 Prozent und damit auf 11.328,40 Euro blieb davon unberührt.

Der Rechnungshof hatte daher in seiner Kundmachung vom 3. Dezember 2025 für die Festsetzung der Bezüge des Jahres 2026 von diesen Beträgen auszugehen. Der Anpassungsfaktor wurde mit 1,027 ermittelt. Damit ergaben sich als Basis für die Bezüge des Jahres 2026 folgende Ausgangsbeträge (in Euro):

Kategorie	Ausgangsbeträge
Ausgangsbetrag I	Obergrenzen der Bezüge für die in § 1 Abs. 1 Bezügebegrenzungsgesetz genannten Funktionen in Ländern und Gemeinden
Ausgangsbetrag II	für Bezüge gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 11 Bundesbezügegesetz
Ausgangsbetrag III	für Bezüge gemäß § 3 Abs. 1 Z 12 bis 17 Bundesbezügegesetz

Trotz der bereits im Sommer 2025 angekündigten weiteren „Nulllohnrunde“ erfolgte wiederum erst nach der Kundmachung des Rechnungshofes eine weitere Novelle des Bundesbezügegesetzes mit BGBl. Nr. 120/2025 vom 30. Dezember 2025. Die Bestimmung sieht vor, dass die Anpassung des Ausgangsbetrags für die in § 3 Bundesbezügegesetz genannten Bezüge bis 31. Dezember 2026 entfällt. Dies hat zur Folge, dass der Berechnung der in § 3 genannten Bezüge für Funktionärinnen und Funktionäre auf Ebene des Bundes im Jahr 2026 weiterhin der bereits für das Jahr 2024 festgelegte Ausgangsbetrag II (9.535,94 Euro) bzw. der Ausgangsbetrag III (10.351,39 Euro) zugrunde zu legen ist.

Da jedoch die Obergrenzen der Bezüge für die in § 1 Abs. 1 Bezügebegrenzungsgesetz genannten Funktionen in Ländern und Gemeinden nicht erfasst werden und der Ausgangsbetrag für diese Obergrenzen mit 1. Jänner 2026 11.634,27 Euro beträgt, wirkt auch diese jüngste gesetzliche Änderung dem vor mehr als 25 Jahren formulierten Ziel weiter entgegen, eine faire und übersichtliche Einkommenspyramide für Politikerinnen und Politiker in Bund, Ländern, Gemeinden und Selbstverwaltungskörpern zu schaffen, die

auf die Verantwortung der einzelnen Funktionsrägerinnen und -träger abstellt.

Da der Rechnungshof weiterhin zur jährlichen Anpassung der Bezüge verpflichtet ist, weist er an dieser Stelle darauf hin, dass die Aussagekraft der jährlich zu veröffentlichten Bezügepyramide zunehmend eingeschränkt wird und eine gesamtstaatlich vergleichbare Übersicht über die Bezüge der öffentlichen Funktionärinnen und Funktionäre nicht besteht. Die Zweckmäßigkeit und die Verhältnismäßigkeit der bestehenden Regelungen zueinander stehen immer mehr in Frage. Dies auch deshalb, da in § 10 Bezügebegrenzungsgesetz Obergrenzen für Bezüge festgelegt werden, die an den Ausgangsbetrag I anknüpfen, der den Obergrenzen der Bezüge für Funktionärinnen und Funktionäre der Länder und Gemeinden zugrunde zu legen ist. Dies betrifft die Bezüge des höchsten Organs der Österreichischen Nationalbank (mit 250 Prozent), der obersten Funktionärinnen und Funktionäre gesetzlicher beruflicher Vertretungen auf Bundes- und auf Landesebene (mit 140 bzw. 130 Prozent) und der Präsidentinnen und Präsidenten sowie der Obleute der Sozialversicherungsträger (mit 40 Prozent).



6.2 EINKOMMENSBERICHTE

EINKOMMEN DER ÖFFENTLICHEN WIRTSCHAFT

Am 19. Dezember 2025 wurde der Bericht „Durchschnittliche Einkommen und zusätzliche Leistungen für Pensionen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes 2023 und 2024“ dem Nationalrat vorgelegt. Mit diesem Bericht – er enthält die durchschnittlichen Einkommen der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats

sowie aller Beschäftigten von Unternehmen und Einrichtungen des Bundes, die seiner Kontrolle unterliegen – kommt der Rechnungshof der ihm verfassungsmäßig übertragenen Berichtspflicht nach. Nachstehende Tabelle fasst die wesentlichen Ergebnisse zusammen:

	2021	2022	2023	2024
Anzahl der Unternehmen und Einrichtungen	459	452	444	445
Durchschnittseinkommen Vorstand / Geschäftsführung pro Vollzeitäquivalent in Euro	214.600	218.900	234.900	245.100
Durchschnittseinkommen Beschäftigte pro Vollzeitäquivalent in Euro	58.100	60.200	64.300	70.000
Frauenanteil in Vorstand / Geschäftsführung in %	23,4	24,1	26,0	27,2
Durchschnittseinkommen weiblicher Vorstandsmitglieder in % der Durchschnittsbezüge ihrer männlichen Kollegen	80,4	85,0	85,7	85,9
Frauenanteil in den Aufsichtsräten in %	35,6	36,2	37,7	38,8
durchschnittliche Vergütung weiblicher Aufsichtsratsmitglieder in % der durchschnittlichen Vergütung ihrer männlichen Kollegen	95,7	97,8	100,8	93,6
zusätzliche Leistungen für Pensionen in Millionen Euro	539,59	547,70	573,75	617,28

Quelle: RH-Einkommenserhebung



Der Rechnungshof hatte in seinen vorangegangenen Einkommensberichten darauf hingewiesen, dass eine inhaltliche und methodische Weiterentwicklung der Einkommenserhebung geboten wäre. Gegenwärtig umfasst die Einkommenserhebung nur öffentliche Unternehmen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen und für die eine Berichterstattungspflicht an den Nationalrat besteht. Damit sind beispielsweise Unternehmen der Länder, Unternehmen größerer Gemeinden oder die gesetzlichen beruflichen Vertretungen nicht von der Einkommenserhebung umfasst. Um volle Transparenz hinsichtlich der durchschnittlichen Einkommen des Managements der öffentlichen Wirtschaft – wie auch ursprünglich im Zusammenhang mit dem Bezügebegrenzungsgesetz intendiert – zu erreichen, wäre eine diesbezügliche Reform erforderlich. Dazu wäre eine klare verfassungsrechtliche Regelung aus folgenden Gründen nötig:

Die Regelungen in § 8 Abs. 1 und 3 Bezügebegrenzungsgesetz sollten Transparenz und Vergleichbarkeit hinsichtlich der Höhe der Bezüge und Ruhebezüge sämtlicher Rechtsträger auf Ebene des Bundes, der Länder und der

Gemeinden, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, gewährleisten. Nach dieser Bestimmung sollte der Rechnungshof über all jene Bezüge von Personen an den Nationalrat, den Bundesrat und die Landtage berichten, die zumindest in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre Bezüge oder Ruhebezüge bezogen haben, die jährlich höher als 14mal 80 Prozent des monatlichen Ausgangsbetrags nach § 1 Bezügebegrenzungsgesetz waren.

Die Erstellung eines solchen vergleichenden Einkommensberichts über alle Ebenen der Gebietskörperschaften hinweg wurde jedoch aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes unter Verweis auf Aspekte des Datenschutzes für unzulässig erklärt. Dies deshalb, da eine „namentliche“ Berichterstattung über die Einkommen natürlicher Personen nicht notwendig und angemessen im Sinne der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes im Vorabentscheidungsverfahren sei und von einem Vorrang der unmittelbar anzuwendenden Datenschutzrichtlinie auszugehen war (VfSlg. 17.065/2003).

Aufgrund der nunmehr anzuwendenden drei unterschiedlichen Ausgangsbeträge gemäß § 3 Bezügeberenzungsgesetz wäre bei einer derartigen Berichterstattung außerdem unklar, welcher Ausgangsbetrag für Rechtsträger im Bereich des Bundes zugrunde zu legen wäre. Andererseits wäre auch die Aussagekraft eines solchen Berichts nicht mehr gewährleistet, da der Ausgangsbetrag für Obergrenzen der Bezüge von Funktionärinnen und Funktionären der Länder und Gemeinden (11.634,27 Euro) den geringeren Ausgangsbetrag II im Bereich des Bundes (9.535,94 Euro) um 2.098,33 Euro bzw. rd. 22 Prozent übersteigt.

Eine Transparenz über die durchschnittlichen Einkommen kann daher aufgrund Art. 121 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz nur hinsichtlich jener Unternehmungen und Einrichtungen hergestellt werden, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen und für die eine Berichterstattungspflicht an den Nationalrat besteht. Unternehmungen und Einrichtungen im Bereich der Länder und Gemeinden sind von keiner entsprechenden Transparenzregelung erfasst.

Hinzu kommt, dass auch die Methodik einer Weiterentwicklung bedarf. Dies gilt umso mehr, wenn man den Anwendungsbereich auf zusätzliche Rechtsträger erstrecken möchte. Nach geltender Rechtslage sind die Daten gemäß Art. 121 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz durch Einholung von Auskünften bei den Unternehmungen und Einrichtungen zu erheben. Der gemäß Art. 1 § 8 Abs. 4 Bezügebegrenzungsgesetz zu erstellende Einkommensbericht (Allgemeiner Einkommensbericht) beruht hingegen auf Daten der Lohnsteuer- und Sozialversicherungsstatistik. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wäre diese Datengrundlage für beide Einkommensberichte des Rechnungshofes heranzuziehen.

Bei der parlamentarischen Debatte des Berichts „Durchschnittliche Einkommen und zusätzliche Leistungen für Pensionen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes 2021 und 2022“ im Plenum des Nationalrates im Mai 2024 unterstützten die fünf Parlamentsparteien die Weiterentwicklung in einer gemeinsamen Entschließung. Die Nutzung der offiziellen Daten aus der Lohnsteuer- und Sozialversicherungsstatistik würde eine erhebliche Modernisierung und Effizienzsteigerung der zukünftigen Berichtserstellung ermöglichen. Bis dato wurde dieses Vorhaben gesetzlich nicht umgesetzt.

ALLGEMEINER EINKOMMENSBERICHT

Alle zwei Jahre veröffentlicht der Rechnungshof den Bericht über die durchschnittlichen Einkommen der österreichischen Bevölkerung. Der letzte „Allgemeine Einkommensbericht“ wurde im Dezember 2024 veröffentlicht. Besonderes Augenmerk wurde auf die Analyse der geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede und auf die Entwicklungen von Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung gelegt.



Der Bericht zeigt, dass das mittlere Bruttojahreseinkommen aller unselbstständig Erwerbstätigen im Jahr 2023 bei 35.314 Euro lag.

Frauen erreichten im Schnitt 66 Prozent der Männereinkommen. Ein Teil der Einkommensdifferenzen war auf Teilzeitarbeit von Frauen zurückzuführen: Ganzjährig vollzeitbeschäftigte Frauen erreichten im Schnitt 88 Prozent der Männereinkommen.

Die Analyse des Verhältnisses von Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung ergab: Der Anteil der ganzjährig Vollzeitbeschäftigen an allen unselbstständig Erwerbstätigen sank von 2014 bis 2023; jener der ganzjährig Teilzeitbeschäftigen stieg. Der Frauenanteil unter den ganzjährig Teilzeitbeschäftigen lag 2023 bei 79 Prozent; unter den ganzjährig Vollzeitbeschäftigen bei 33 Prozent. Insgesamt zeigte sich auch für das Jahr 2023, dass eine abgeschlossene Berufsausbildung und ein hohes Qualifikationsniveau das Erwerbseinkommen positiv beeinflussen.

Der Rechnungshof stellt auf seiner Website interaktive Grafiken zu wesentlichen Themen des Allgemeinen Einkommensberichts zur Verfügung. Je nach Fragestellung und Interesse kann eine Auswahl für die Darstellung getroffen werden.



6.3 BEURKUNDUNG DER FINANZSCHULDEN

Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten des Bundes, die eingegangen werden, um dem Bund die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Alle Urkunden über Finanzschulden, aus denen sich eine Verpflichtung des Bundes ergibt, sind von der Präsidentin des Rechnungshofes gegenzuzeichnen. Mit der Gegenzeichnung der Schuldurkunden des Bundes bestätigt die Präsidentin des Rechnungshofes die Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahme und die ordnungsgemäße Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld, nicht jedoch die Wirtschaftlichkeit oder Zweckmäßigkeit der aufgenommenen Finanzschulden.

Der Stand der Finanzschulden des Bundes zum 31. Dezember 2025 betrug 313,029 Milliarden Euro. Im Jahr 2025 nahm der Bund mit Stand 31. Dezember 2025 Finanzschulden in Höhe von rund 66,627 Milliarden Euro auf:

	2021	2022	2023	2024	2025
Finanzschulden des Bundes (Anzahl)	164	168	202	231	214
davon Gegen- zeichnungen (Anzahl)	147	153	163	182	173
aufgenommene Finanzschulden in Milliarden Euro	51,69	65,70	67,42	66,33	66,63

2021 und 2022 jeweils Stand 30. November,
2023 bis 2025 jeweils Stand 31. Dezember

6.4 PARTEIENGESETZ

Der Rechnungshof hat gemäß Parteiengesetz 2012 die Rechenschaftsberichte politischer Parteien zu kontrollieren und zu veröffentlichen. Zur Kontrolle der Rechenschaftsberichte ab 2023 sowie der Wahlwerbungsberichte (Europawahl 2024 und Nationalratswahl 2024) durch den Rechnungshof siehe Kapitel 2.6 „Parteiengesetz: 22 Prüfungen und ein Antrag an den Verfassungsgerichtshof“ (S. 28).

SPENDENMELDUNGEN

Die Parteien hatten dem Rechnungshof gemäß der bis Juni 2025 geltenden Rechtslage spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres Meldungen über die eingelangten Einzelspenden von mehr als 170 Euro zu übermitteln; aufgrund einer Änderung im Parteiengesetz 2012 haben ab 1. Juli 2025 diese Meldungen nur mehr nach Ablauf des Kalenderjahres zu erfolgen. Zweck ist die öffentliche Information über die Finanzierung von Parteien. Der Rechnungshof hat alle ihm mitgeteilten Einzelspenden von mehr als 560 Euro unter Angabe des Namens und der Postleitzahl der Spenderin bzw. des Spenders, des Datums des Spendeneingangs, der Höhe und gegliedert nach dem konkreten Spendenempfänger unverzüglich zu veröffentlichen. Im Jahr 2025 veröffentlichte der Rechnungshof von sieben Parteien insgesamt 108 Spenden auf seiner Website www.rechnungshof.gv.at.

UNZULÄSSIGE SPENDEN 2025

Zusätzlich hat der Rechnungshof Spenden, die laut Parteiengesetz 2012 unzulässig und von den Parteien an ihn weiterzuleiten sind, entgegenzunehmen, zu verwahren und an mildtätige oder wissenschaftliche Einrichtungen weiterzuleiten.

Die FPÖ erhielt im vierten Quartal 2024 eine Spende in Höhe von 300 Euro vom FPÖ Landtagsklub Burgenland, die sie dem Rechnungshof Ende Jänner 2025 meldete. Parteien dürfen unter anderem keine Spenden von Landtagsklubs annehmen, wobei zulässige Öffentlichkeitsarbeit (insbesondere die Verbreitung von Informationen über die Tätigkeit des Klubs oder seiner Mitglieder) keine Spende darstellt; die Partei überwies den Spendenbetrag dem Rechnungshof.

Die ÖVP meldete Anfang 2025 für das vierte Quartal 2024 eine Spende des Tourismusverbands Bergheim in Höhe von 250 Euro. Tourismusverbände sind Körperschaften öffentlichen Rechts. Da Parteien keine Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften annehmen dürfen, leitete die ÖVP die unzulässige Spende an den Rechnungshof weiter. Zudem erhielt die ÖVP im vierten Quartal 2024 von einem Unternehmen, dessen Alleingesellschafter seinen Sitz im Ausland hat, eine Spende in Höhe von 584,18 Euro. Parteien dürfen keine Spenden von ausländischen natürlichen oder juristischen Personen sowie von juristischen Personen mit ausländischem wirtschaftlichem Eigentümer annehmen, sofern die Spende im Einzelfall 540 Euro (valorisiert) übersteigt; die Partei überwies den 540 Euro übersteigenden Betrag von 44,18 Euro an den Rechnungshof. Weiters stellte der Rechnungshof bei der im Jahr 2025 durchgeführten Kontrolle des Rechenschaftsberichts 2023 der ÖVP



fest, dass der Bauernbund Tirol (Gemeinde Reith bei Seefeld) am 1. Februar 2023 eine Spende in Höhe von 1.000 Euro von einem Unternehmen erhalten hatte, dessen Gesellschafter ihren Sitz in der Schweiz haben. Die Partei leitete den 500 Euro (Wert 2023) übersteigenden Betrag von 500 Euro an den Rechnungshof weiter.

Auch die NEOS meldeten dem Rechnungshof Spenden in Höhe von jeweils 1.000 Euro von zwei Unternehmen, deren wirtschaftliche Eigentümer ausländische natürliche Personen oder ausländische juristische Personen sind. Da Parteien keine im Einzelfall 540 Euro (valorisiert) übersteigenden Spenden von juristischen Personen mit ausländischem wirtschaftlichem Eigentümer annehmen dürfen, leiteten die NEOS jeweils 460 Euro an den Rechnungshof weiter.

Bereits im Jahr 2024 leiteten die NEOS einen Betrag von 20.520 Euro an den Rechnungshof weiter. Bei der Kontrolle des Rechenschaftsberichts 2022 hatte der Rechnungshof festgestellt, dass der Landtagsklub Steiermark Rechnungen für Marktforschung bezahlt hatte, die die Landespartei betrafen. Nach Ansicht des Rechnungshofes lag hier ein Verstoß gegen das Parteiengesetz wegen Annahme einer unzulässigen Spende in Form von Sachleistungen durch den NEOS-Landtagsklub Steiermark an die Partei vor. Der UPTS bestätigte in seiner Entscheidung im Mai 2025 die Ansicht des Rechnungshofes.

Die Weiterleitung der unzulässigen Spenden aus dem Jahr 2025 in Höhe von 22.534,18 Euro an mildtätige oder wissenschaftliche Einrichtungen wird in den ersten Monaten des Jahres 2026 erfolgen.

Im Zusammenhang mit einer Verlassenschaft leitete die KPÖ im Jahr 2025 – aufgrund der Überschreitung der Spendenbegrenzung pro Jahr und Spender von 8.610 Euro (Wert 2023) – 15.493,31 Euro an den Rechnungshof weiter; die Partei stellt jedoch den Erhalt einer Spende und somit eine mögliche Unzulässigkeit in Frage.

VERTEILUNG DER UNZULÄSSIGEN SPENDEN VON 2024

Im Jahr 2024 langten 5.067,89 Euro an unzulässigen Spenden zur Weiterleitung im Rechnungshof ein. Der Rechnungshof ersuchte im Februar 2025 die Bürgerinnen und Bürger um Vorschläge, welche Obdachloseneinrichtungen Geld aus unzulässigen Parteispenden erhalten sollten; rund 70 Vorschläge von Bürgerinnen und Bürgern trafen im Rechnungshof ein. Die Spendenempfänger wurden per Los ermittelt: Die Einrichtungen „Die Oberösterreichische Tafel“ und „Verein für Obdachlose in Innsbruck“ erhielten je 1.689,30 Euro. Die Einrichtung „Vinzenzgemeinschaft Benedict Labre – VinziDorf Graz“ bekam 1.689,29 Euro.



ABFRAGE VON GELEISTETEN ZAHLUNGEN AN BETEILIGUNGSSUNTERNEHMEN

Eine weitere, für den Rechnungshof mit hohem Ressourcenaufwand verbundene Aufgabe nach dem Parteiengesetz 2012 betrifft die Abfrage von geleisteten Zahlungen an Beteiligungssunternehmen, an denen Parteien, ihre Teilorganisationen oder nahestehende Organisationen zu mindestens 5 Prozent direkt oder zu 10 Prozent indirekt beteiligt sind. Bei den Rechtsträgern, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, fragte der Rechnungshof, ob es derartige Zahlungen an Beteiligungssunternehmen gegeben hatte und in welcher Höhe. Bei der Abfrage im Jahr 2025 meldeten 311 Rechtsträger Zahlungen an 37 von insgesamt 50 Beteiligungssunternehmen von Parteien für das Jahr 2023. Der Rechnungshof ist gemäß Parteiengesetz 2012 nicht ermächtigt, die einzelnen Abfrageergebnisse zu veröffentlichen (siehe Kapitel 2.6).

ENTSCHEIDUNGEN DES UNABHÄNGIGEN PARTEIEN-TRANSPARENZ-SENATS

Wenn der Rechnungshof der Ansicht ist, dass Verstöße gegen das Parteiengesetz 2012 vorliegen, hat er dem Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) darüber Mitteilung zu erstatten.

Im Jahr 2025 verhängte der UPTS gegen die Parteien ÖVP, FPÖ, NEOS, „Die GRÜNEN“, „Die Bierpartei“ und „Team Kärnten – Liste Köfer“ Geldbußen aufgrund von Mitteilungen des Rechnungshofes. Diese betrafen Rechenschaftsberichte des Jahres 2022 und teilweise des Jahres 2023.

Den Spendenbestimmungen unterliegen auch politische Parteien, die nicht der Rechenschaftspflicht unterliegen. Der UPTS verhängte gegen die Partei „WANDEL – Partei für Mensch, Tier und Planet“ (WANDEL) aufgrund einer Mitteilung des Rechnungshofes eine Geldbuße.

Die Geldbußen beliefen sich auf insgesamt 316.375,90 Euro; sie verteilten sich der Höhe nach wie folgt:

- Die GRÜNEN:
105.017,90 Euro (2022)
- NEOS:
95.949 Euro (2022) und 7.000 Euro (2023)
- ÖVP:
56.637 Euro (2022)
- Die Bierpartei:
20.112 Euro (2022)
- FPÖ:
15.830 Euro (2022)
- WANDEL:
10.830 Euro (2024)
- Team Kärnten – Liste Köfer:
5.000 Euro (2023)

Folgende Sachverhalte veranlassten den UPTS zur Verhängung der Geldbußen:

- Die GRÜNEN, die NEOS und die ÖVP hatten Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften für die Mitbetreuung von Social-Media-Accounts, die Parteien bzw. den Regierungsmitgliedern gehörten, für das Jahr 2022 angenommen. Die Geldbußen hierfür betrugen zusammen 219.610,90 Euro.
- Die NEOS hatten für das Jahr 2022 eine unlässige Spende vom NEOS-Landtagsklub Steiermark angenommen; der Landtagsklub hatte Kosten für eine bei einem Markt- und Meinungsforschungsunternehmen beauftragte Umfrage übernommen, die von der Partei zu tragen gewesen wären.
- Der Verkauf von Werbeartikeln der Bierpartei über einen Webshop der Musikgruppe „Turbobier“ war eine Werbemaßnahme für die Partei. Bei der Erstellung und dem Betrieb der Verkaufsplattform fielen Kosten an, die ein Unternehmen trug. Der Rechnungshof sah darin eine Spende, die wegen

Überschreitung der Spendenobergrenze zum Teil unzulässig war. Zusätzlich war eine verspätet gemeldete Spende zu beanstanden.

- Die FPÖ verstieß gegen das Parteiengesetz 2012, indem sie es unter anderem unterließ, die aus ihrer Eigenschaft und Tätigkeit als Medieninhaber der „Neue Freie Zeitung“ resultierenden Einnahmen und Ausgaben im Rechenschaftsbericht auszuweisen. Weiters lagen unzulässige Spenden durch den Klub der Freiheitlichen Landtagsabgeordneten Oberösterreich zugunsten der FPÖ bzw. der FPÖ Oberösterreich vor.
- Das „Team Kärnten – Liste Köfer“ hatte den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Rechenschaftsbericht für das Jahr 2023 verspätet abgegeben.
- Die Partei WANDEL hatte 18 Spenden mit Eingangsdatum zwischen dem 2. Juli 2024 und dem 30. September 2024 am 6. März 2025 und damit verspätet dem Rechnungshof gemeldet.

Der UPTS wird zu den Mitteilungen des Rechnungshofes zum Rechenschaftsbericht 2022 der ÖVP betreffend den „Österreichischen Seniorenbund“ und die „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend“ sowie zum Rechenschaftsbericht 2022 der SPÖ wegen eines möglichen fehlenden Ausweises einer Spende bzw. möglicher unzulässiger Spenden durch den SPÖ Gemeinderatsklub Graz gesondert entscheiden.

6.5 MEDIENTRANSPARENZGESETZ

Mit dem Medientransparenzgesetz soll Transparenz bei Inseraten und Medienkooperationen der öffentlichen Hand geschaffen werden. Der Rechnungshof hat der Medienbehörde KommAustria halbjährlich eine Liste über alle dem Rechnungshof bekannten und

seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger einschließlich ihrer Organe zu übermitteln. Die halbjährliche Erhebung der vertretungsbefugten Organe dieser Rechtsträger verursacht sowohl im Rechnungshof als auch bei den Rechtsträgern einen hohen Verwaltungs- und Ressourcenaufwand. Mit Stand 31. Dezember 2025 waren dies rund 5.800 Rechtsträger. Bei dieser Sonderaufgabe handelt es sich um eine prüffremde Tätigkeit, die den Rechnungshof in der Wahrnehmung seiner Kernaufgaben begrenzt.

6.6 UNVEREINBARKEITS- UND TRANSPARENZGESETZ

Seit 1983 müssen alle Regierungsmitglieder auf Bundes- und Landesebene sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre jedes zweite Jahr sowie anlässlich ihres Amtsantritts und ihres Ausscheidens aus dem Amt der Präsidentin des Rechnungshofes ihre Vermögensverhältnisse offenlegen.

Die Präsidentin des Rechnungshofes hat im Fall außergewöhnlicher Vermögenszuwächse dem Präsidenten des Nationalrates oder der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des jeweiligen Landtages darüber zu berichten. Dabei kommt der Präsidentin des Rechnungshofes eine notarielle Funktion zu. Es werden ihr jedoch keine Prüf- oder Kontrollmöglichkeiten auf inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben eingeräumt. Aufgrund von Wahlen und Regierungswechseln auf Bundes- und Landesebene war es im Jahr 2025 erforderlich, 108 Aufforderungen zur Bekanntgabe der Vermögensverhältnisse an den verpflichteten Personenkreis zu versenden. Für den Rechnungshof ist diese Aufgabe mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden.



DER RECHNUNGSHOF

SETZT INTERNATIONALE AKZENTE

- *Internationale Vernetzung*
- *Schwerpunkte des INTOSAI Generalsekretariats im Jahr 2025*
- *XXV. INTOSAI Kongress (INCOSAI) 2025*
- *Deutsche Präsidentenkonferenz zu Gast in Wien*
- *Konferenz zur „Sicherheit in Europa und die Rolle von Rechnungshöfen“ in Warschau*
- *EU Kontaktausschuss 2025 auf Malta*
- *Internationale Prüfmandate*



7. DER RECHNUNGSHOF SETZT INTERNATIONALE AKZENTE

7.1 INTERNATIONALE VERNETZUNG

Die Kooperation mit anderen Kontrolleinrichtungen stellt eines der Wirkungsziele des Rechnungshofes dar. Dem regelmäßigen fachlichen Austausch zwischen dem Rechnungshof und anderen Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) kommt eine hohe Bedeutung zu. So wurden im Jahr 2025 mehrere Konferenzen und Veranstaltungen zur Vernetzung mit globalen Partnern besucht oder ausgerichtet.

Auch auf europäischer Ebene fanden 2025 Kooperationen und Vernetzungstreffen statt: Neben dem jährlichen Treffen des Kontaktausschusses im Herbst in Malta gab es im Frühsommer im Rahmen der polnischen EU-Ratspräsidentschaft eine internationale Konferenz in Warschau zum Thema „Sicherheit in Europa und die Rolle von Rechnungshöfen“. Und im Mai 2025 begrüßte der Rechnungshof die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Rechnungshöfe auf Bundes- und Länderebene zu einer gemeinsam mit dem Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt ausgerichteten Konferenz in Wien.

Eine besonders wichtige internationale Aufgabe nimmt der Rechnungshof als Generalsekretariat der INTOSAI, der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden, wahr. Seit mehr als 60 Jahren beherbergt der Rechnungshof das Generalsekretariat dieser 1953 gegründeten Dachorganisation der ORKB. Seit der Gründung der INTOSAI findet alle drei Jahre der INCOSAI-Kongress (INCOSAI) statt, der das oberste

Organ der Organisation ist. Während des Kongresses vernetzen sich Vertreterinnen und Vertreter von rund 200 ORKB. Auch das Jahr 2025 war ein Kongressjahr: Die INTOSAI-Gemeinschaft traf sich zum XXV. INCOSAI in Sharm El Sheikh, Ägypten.

Durch die Führung des Generalsekretariats der INTOSAI und den damit verbundenen Erfahrungs- und Wissensaustausch konnte der Rechnungshof im Laufe der Jahre viele wertvolle Erkenntnisse und Erfahrungen gewinnen – unter anderem zu Prüfungen der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDG) – und internationale Best Practices in verschiedenen Bereichen kennenlernen. Zudem entstand ein vielfältiges Netzwerk, sowohl mit Mitgliedern der INTOSAI als auch mit internationalen Organisationen, insbesondere den Vereinten Nationen. Der Austausch von Wissen und Erfahrungen ist ein wichtiger Bestandteil der Zusammenarbeit und der Innovation in der INTOSAI. So stellt der Rechnungshof gezielt die hohe Qualität seiner Prüfungstätigkeit, die Aktualität seiner Prüfungsmethodiken sowie das Arbeiten nach relevanten und zeitgemäßen Standards sicher. Ein regelmäßiger Austausch findet auch in Arbeitsgruppen oder auf bilateraler Ebene zu globalen Trends und Entwicklungen statt, etwa zu Umweltprüfungen, IT-Prüfungen, zu Künstlicher Intelligenz und Korruptionsbekämpfung.

Auf internationaler Ebene wirkt der Rechnungshof außerdem immer wieder bei der Überprüfung anderer ORKB im Rahmen von Peer Reviews mit. Er nimmt auch bei externen Überprüfungen von internationalen Institutionen teil, und zwar durch die Ausübung von Prüfmandaten für Rechnungsabschlüsse von internationalen Organisationen, wie dem aktuellen Mandat als externer Prüfer der OSZE.

Am 18. Dezember erhielt Präsidentin Margit Kraker in Prag den **Präsidentenpreis der ORKB Tschechien** verliehen. Dieser Preis wird jährlich vergeben, um außerordentliche Beiträge zur externen öffentlichen Finanzkontrolle zu honorieren. Eine der Preiskategorien würdigt auch internationale Partner. Der Präsident der ORKB Tschechien, Miloslav Kala, hob im Rahmen der Verleihung die herausragenden Verdienste von Präsidentin Margit Kraker um die INTOSAI-Gemeinschaft hervor.



*Der Präsident
der Obersten Rechnungskontrollbehörde
der Tschechischen Republik
verleiht den Preis an*

Dr. Margit Kraker

*für die außergewöhnlichen Verdienste
bei der Leitung des INTOSAI-Sekretariats.*

*Dr. Margit Kraker zeigt,
dass Empathie und Verständnis ebenso
wichtige Bestandteile von Führung sind
wie Entschlossenheit und innere Stärke.*

Im Zusammenhang mit der Preisverleihung fand auch ein bilateraler Austausch zu aktuellen Themen in der INTOSAI und der EUROSAI (Europäische Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden) statt.

7.2 SCHWERPUNKTE DES INTOSAI GENERALSEKRETARIATS IM JAHR 2025

Eine wesentliche Aufgabe des INTOSAI Generalsekretariats im Jahr 2025 war die Unterstützung der ORKB Ägypten bei der Vorbereitung und Durchführung des XXV. INCOSAI, der von 27. bis 31. Oktober 2025 in Ägypten stattfand.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Umsetzung des Strategischen Plans der INTOSAI mit folgenden fünf Querschnittsprioritäten:

1. Förderung und Unterstützung der Unabhängigkeit von ORKB
2. Leistung eines Beitrags zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung
3. Unterstützung von ORKB beim Ausbau ihrer Resilienz
4. Förderung und Unterstützung von Gleichberechtigung und Inklusion
5. Ausbau von strategischen Partnerschaften

Der Fokus des Generalsekretariats lag im Besonderen auf den ersten beiden Prioritäten. Zur Förderung der Unabhängigkeit von ORKB arbeitete das INTOSAI Generalsekretariat eng mit der INTOSAI Entwicklungsinitiative zusammen. Diese hat einen Krisenreaktionsmechanismus für den Fall von Bedrohungen der Unabhängigkeit von ORKB entwickelt. Für die Umsetzung der Agenda 2030 und der SDGs hat das INTOSAI Generalsekretariat die Rolle einer Informations- und Koordinierungsplattform inne. Neben der Teilnahme an der SDG 16-Konferenz in New York im Mai 2025 wurde auch ein INTOSAI Side Event beim High Level Political Forum on Sustainable Development im Juli 2025, ebenfalls in New York, ausgerichtet.

Ein Schwerpunkt im Jahr 2025 war auch die Implementierung der INTOSAI Brand Guidelines, die das INTOSAI Generalsekretariat gemeinsam mit dem vorherigen INTOSAI Vorsitz, der ORKB Brasilien, ausgearbeitet und die das Präsidium im Oktober 2024 angenommen hatte.

Schließlich widmete sich das Generalsekretariat auch der Gewährleistung des regelmäßigen Informationsflusses und Austausches innerhalb der INTOSAI, insbesondere durch das „Network of INTOSAI Communication Officers“, das das INTOSAI Generalsekretariat administriert.

7.3 XXV. INTOSAI KONGRESS (INCOSAI) 2025

Als oberstes Organ der INTOSAI tritt der Kongress (INCOSAI) alle drei Jahre zu einer ordentlichen Versammlung zusammen. Der letzte INCOSAI fand 2022 in Rio de Janeiro, Brasilien, statt. Die Aufgaben des INCOSAI umfassen grundlegende administrative Entscheidungen wie die Annahme und Abänderung der INTOSAI Statuten und des Strategischen Plans, die Annahme des Dreijahresbudgets sowie des geprüften Jahresabschlusses der INTOSAI, die Bestimmung des nächsten Kongressausrichters sowie der INTOSAI Rechnungsprüfer, die Einrichtung von neuen Komitees oder die Bestimmung von Zielvorsitzenden. Neben diesen grundlegenden administrativen Entscheidungen werden im Rahmen der INTOSAI Kongresse auch jeweils zwei aktuelle Fachthemen diskutiert.

2025 wurde der XXV. INCOSAI Ende Oktober in Sharm El Sheikh, Ägypten, ausgerichtet. Rund 700 Vertreterinnen und Vertreter von ORKB und internationalen Partnerorganisationen nahmen teil. Der Kongress stand im Zeichen folgender Hauptthemen:

- Thema I:
Die Rolle von ORKB bei der Prüfung des Regierungshandelns und der Zentralbanken in Finanz- und Wirtschaftskrisen
- Thema II:
Einsatz von KI-Verfahren im Prüfwesen

Die wesentlichen Erkenntnisse aus den Diskussionen zu diesen Themen fanden ihren Niederschlag im Abschlussdokument des Kongresses, der Sharm El-Sheikh Deklaration.

[Link zur Deklaration](#)



Gruppenfoto aller Präsidentinnen und Präsidenten zu Gast am XXV. INCOSAI 2025 in Sharm El Sheikh



7.4 DEUTSCHE PRÄSIDENTENKONFERENZ ZU GAST IN WIEN

Am 8. und 9. Mai 2025 fand in Wien die Frühjahrskonferenz der deutschen Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder statt. Neben den Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesrechnungshöfe und Präsidentin Margit Kraker nahmen auch der Direktor der Eidgebüssischen Finanzkontrolle und das deutsche Mitglied im Europäischen Rechnungshof an der Konferenz teil.

Die Konferenzen finden unter wechselndem Vorsitz halbjährlich statt und dienen dem gemeinsamen Austausch der Präsidentinnen und Präsidenten zu aktuellen Themen und Herausforderungen.

An beiden Tagen in Wien gab es einen regen Austausch zu Themen wie Kostenübernahme für den polizeilichen Mehraufwand bei Großveranstaltungen, Herausgabepflicht von Unterlagen nach dem Transparenzgesetz, Besteuerung von Kryptowährungen, Haushaltsfragen und Künstliche Intelligenz.

Der Rechnungshof trug mit zwei Impulsreferaten zu den Themen der Tagesordnung bei. Präsidentin Margit Kraker präsentierte die mittelfristige Haushaltsentwicklung Österreichs im Lichte der neuen EU-Fiskalregeln. Der zweite Impulsvortrag widmete sich der Künstlichen Intelligenz und ihren Anwendungsmöglichkeiten sowie Herausforderungen für Rechnungshöfe.

Präsidentin Margit Kraker mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der deutschen Präsidentenkonferenz in Wien (Details siehe Verzeichnis S. 123)



7.5 KONFERENZ ZUR „SICHERHEIT IN EUROPA UND DIE ROLLE VON RECHNUNGSHÖFEN“ IN WARSCHAU

Im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft Polens fand am 3. Juni 2025 eine hochrangig besetzte Konferenz unter dem Titel „Security of EU Countries from the perspective of Supreme Audit Institutions“ statt. Rechnungshof-Präsidentinnen und -Präsidenten sowie Vertreterinnen und Vertreter aus 27 europäischen Staaten, des Europäischen Rechnungshofes und internationaler Organisationen (wie INTERPOL, NATO und OECD) nahmen teil.

Drei Schwerpunkte standen auf der Agenda:

- Leadership perspectives: safeguarding Europe's future in a rapidly changing world
- Navigating modern risks: strengthening cybersecurity, resilience, and governance
- Strategic oversight: auditing defence, security, and institutional preparedness

Präsidentin Margit Kraker wies in ihrer Rede auf den wesentlichen Beitrag hin, den Rechnungshöfe im Bereich der Sicherheit leisten können: Sie schaffen durch ihre Prüfungen auch in diesem Bereich Transparenz und können mit Empfehlungen zur Verbesserung der Sicherheitsverwaltung beitragen. Das Thema Sicherheit habe an Bedeutung gewonnen – für die Nationalstaaten und für die ORKB, sagte die Präsidentin. Als zentrale Herausforderungen nannte sie etwa die Verhinderung von militärischen Angriffen, von Cyberattacken und von Ransomware-Angriffen sowie von Wahlbeeinflussung durch digitale Manipulation.

Es zeigte sich, dass alle Staaten mit ähnlichen Herausforderungen im Sicherheitsbereich konfrontiert sind und dass Rechnungshöfe mit zielgerichteten Prüfungen einen unverzichtbaren Beitrag leisten können.

Rede auf der Konferenz zur „Sicherheit in Europa und die Rolle von Rechnungshöfen“



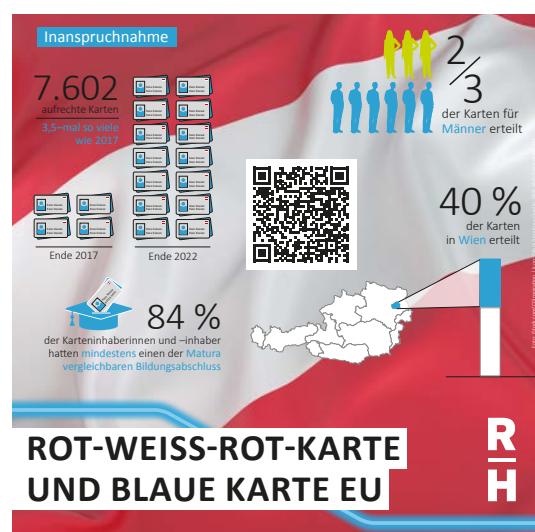
7.6 EU KONTAKTAUSSCHUSS 2025 AUF MALTA

Am 19. und 20. November 2025 trafen sich die Präsidentinnen und Präsidenten der ORKB der EU-Mitgliedstaaten zu ihrem jährlichen Treffen – dem Kontaktausschuss – in Floriana, Malta.

Zentrales Thema des Treffens war „Wettbewerbsfähigkeit der EU – eine strategische Herausforderung für die EU und ihre Mitgliedstaaten“.

Unter der gemeinsamen Leitung der Präsidenten des Europäischen Rechnungshofes und der ORKB Malta lag der Schwerpunkt des Austausches auf den verschiedenen Politikbereichen sowie der Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit der EU. Diskutiert wurde, wie die Europäische Kommission die Wettbewerbsfähigkeit der EU steigern will und wie die EU und ihre Mitgliedstaaten Innovation und industrielles Wachstum fördern können. Auch die Kosten, die Finanzierung und die Risiken öffentlicher Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit wurden mit Expertinnen und Experten der Europäischen Kommission und weiteren Fachexpertinnen und Fachexperten diskutiert. Präsidentinnen und Präsidenten einzelner ORKB gaben Einblicke in ihre Prüfungsergebnisse.

Der Rechnungshof präsentierte die Lessons Learned aus den Berichten „Bestandsaufnahme Fachkräftemangel“ (Bund 2024/12) und „Rot-Weiss-Rot-Karte und Blaue Karte EU“ (Bund 2024/11) und zeigte basierend darauf Ansätze für die Beseitigung des Fachkräftemangels auf.





7.7 INTERNATIONALE PRÜFMANDATE

PRÜFMANDAT BEI DER OSZE

Seit September 2023 hat der Rechnungshof das Mandat als externer Rechnungsprüfer bei der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) inne. Die 1975 mit der Unterzeichnung der Schlussakte von Helsinki als Staatenkonferenz zur Friedenssicherung gegründete OSZE feierte im Jahr 2025 ihr 50-jähriges Bestehen. Der Rechnungshof ist bei der Prüfung als Vertreter des OSZE-Teilnahmestaats Österreich – nach Nominierung durch Österreich und Bestellung durch den Ständigen Rat der OSZE – tätig. Das Prüfmandat des Rechnungshofes umfasste ursprünglich nur das Finanzjahr 2023. Im September 2024 beschlossen die 57 Teilnehmerstaaten der OSZE eine Verlängerung um zwei weitere Finanzjahre; demzufolge läuft das Prüfmandat des Rechnungshofes bis 2026.

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk, aber 20 Empfehlungen

Im Jahr 2025 prüfte der Rechnungshof im Rahmen seines Mandats – nach den „International Standards of Supreme Audit Institutions“ (ISSAI) – den Jahresabschluss 2024 der OSZE. Der Rechnungshof erteilte zwar einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, sprach gleichzeitig aber 20 Empfehlungen unterschiedlicher Priorität aus. Diese betrafen vor allem das – trotz hoher Inflationsraten – seit Jahren gleichbleibende Budget der OSZE und den Stellenplan. Hintergrund ist, dass das letzte genehmigte Budget der OSZE aus 2021 stammte. Das somit dritte Finanzjahr ohne genehmigtes Budget machte es für die OSZE erforderlich, ihre Aktivitäten mit

begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen durchzuführen. Ein wichtiges Thema der Abschlussprüfung des Rechnungshofes lag deshalb im Bereich „Going Concern“. Die Einschätzung zum Fortbestand der Organisation musste durch die OSZE selbst getroffen und nachvollziehbar belegt werden. Diese Annahmen und Nachweise wurden vom Rechnungshof geprüft.

Wirtschaftlichkeitsprüfung der OSZE-Mission in Skopje

Neben der Jahresabschlussprüfung 2024 führte der Rechnungshof auch eine Wirtschaftlichkeitsprüfung der OSZE-Mission in Skopje durch. Ihr Auftrag ist die Förderung von Stabilität und Sicherheit in Nordmazedonien. Wie für die OSZE als gesamte Organisation war auch für die Mission in Skopje die budgetäre Situation ein zentrales Thema.

Vor diesem Hintergrund bezog sich die Prüfung insbesondere auf folgende Themen: Budget, Personal, Vertragswesen, außerplanmäßige Projekte, Dienstleistungsverträge für Beratungsleistungen, Anmietung der Büroräumlichkeiten in Skopje sowie Fahrzeugflotte der Mission. Der Rechnungshof erstellte über die Wirtschaftlichkeitsprüfung einen gesonderten Prüfungsbericht mit 28 Prüfungsfeststellungen und 24 Empfehlungen, gerichtet an den Ständigen Rat, das Sekretariat und die Mission.

Präsentation vor dem Ständigen Rat der OSZE
Am 10. Juli 2025 präsentierte Präsidentin Margit Kraker den Bericht des Rechnungshofes zum Jahresabschluss 2024 vor den Delegierten des Ständigen Rats der OSZE. Davor, am 8. Juli 2025, wurde der Bericht auch im beratenden Ausschuss des Ständigen Rates behandelt, der für Fragen des Haushalts, der Finanzierung und des Ressourcenmanagements zuständig ist. Eine Reihe von Delegationen bei der OSZE (wie die EU-Staaten, die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Großbritannien oder Schweiz) lobte die gründliche und umfassende Arbeit des Rechnungshofes. Die intensiven und professionellen Prüfungshandlungen des Rechnungshofes würden wesentlich dazu beitragen, Transparenz und Rechenschaftspflicht innerhalb der OSZE sicherzustellen.



Präsentation des Berichts des Rechnungshofes
zum Jahresabschluss 2024 der OSZE



PRÜFMANDAT FÜR DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK: GEMEINSAME ERKLÄRUNG DURCH DEN EU-KONTAKTAUSSCHUSS

Der deutsche Bundesrechnungshof und der Rechnungshof Österreich präsentierten ihren gemeinsamen Bericht „Europäische Investitionsbank – Aufsichts- und Kontrollrahmen stärken“ im Rahmen des EU-Kontaktausschusses im Herbst 2024 in Zypern den Leitungen der ORKB der EU-Mitgliedstaaten und dem Europäischen Rechnungshof. In der Folge bereiteten der deutsche Bundesrechnungshof und der Rechnungshof Österreich eine Erklärung vor, in der die gemeinsame Forderung der EU-Rechnungshöfe formuliert ist. Deren Ziel ist es, den Aufsichts- und Kontrollrahmen für die Europäische Investitionsbank zu verbessern und damit die Rechenschaft zu erhöhen. Dies vor dem Hintergrund, dass der Europäische Rechnungshof nur einen kleinen Teil des Geschäfts der Europäischen Investitionsbank prüfen kann und somit eine erhebliche Prüflücke bei der externen öffentlichen Finanz-

kontrolle besteht. Darüber hinaus unterliegt die Europäische Investitionsbank keiner unabhängigen, externen Bankenaufsicht.

Ende September 2025 stimmten alle 27 nationalen Rechnungshöfe der EU und der Europäische Rechnungshof der gemeinsamen Erklärung zu. Darauf aufbauend laufen nun die Konsultationen mit den Parlamenten und Regierungen in den EU-Mitgliedstaaten. Um die Prüfrechte für die nationalen Rechnungshöfe hinsichtlich der Europäischen Investitionsbank zu verankern, wird es parallel auch auf EU-Ebene (Parlament, Rat, Kommission) Gespräche geben. Ähnlich wie bei den Vereinten Nationen könnte ein „Board of Auditors“ von jeweils drei ORKB gebildet werden, die für eine bestimmte Dauer die externe öffentliche Finanzkontrolle bei der Europäischen Investitionsbank ausüben.





[Link zur Erklärung](#)



Der RECHNUNGSHOF INTERN

- *Der Rechnungshof in Zahlen*
- *Personalmanagement*
- *Ausbildung und Wissensmanagement*
- *Informationsfreiheit*
- *Compliance-Strategie und Verhaltenskodex*
- *Datenanalyse, Digitalisierung und Künstliche Intelligenz*

8. DER RECHNUNGSHOF INTERN

8.1 DER RECHNUNGSHOF IN ZAHLEN

Stand 31. Dezember 2025

52,1 %

Anteil der Frauen
im Rechnungshof

Anteil
der Frauen in
Leitungsfunktionen

285 Vollbeschäftigte-
äquivalente

39,4 %

292 durchschnittliche
Vollbeschäftigte-
äquivalente 2025

48,596
Millionen Euro
Budget 2025

307 Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter

118 Beamtinnen

120 Beamte

42 weibliche
Vertragsbedienstete

27 männliche
Vertragsbedienstete

48,4 %

Anteil der Frauen
im Prüfdienst

86 %
Anteil der
Personalauszahlungen an
den Gesamtauszahlungen im
Bundesvoranschlag 2025

8.2 PERSONALMANAGEMENT

Von den insgesamt 307 Personen, die zum Stichtag 31. Dezember 2025 im Rechnungshof beschäftigt waren, sind 82,74 Prozent im Prüfdienst tätig. Aufgrund des anspruchsvollen und verantwortungsvollen Aufgabengebiets ist der Akademikeranteil unter den Prüferinnen und Prüfern sehr hoch: Zum Stichtag 31. Dezember 2025 hatten im Rechnungshof 69,71 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Prüfdienst – das sind 214 Personen – zumindest ein Hochschulstudium abgeschlossen. Die absolvierten Hochschulstudien teilten sich auf folgende Fachrichtungen auf: Rund 38 Prozent Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (wie beispielsweise Betriebswirtschaft), rund 31 Prozent Rechtswissenschaften, rund 6 Prozent Geisteswissenschaften und rund 5 Prozent Naturwissenschaften. Darüber hinaus gab es Abschlüsse in unterschiedlichen Studienrichtungen, beispielsweise Technik, Sprachen oder Informatik.

Der Personalstand reduzierte sich im Rechnungshof im Laufe des Jahres 2025 durch die verzögerte Nachbesetzung von Abgängen von 298 auf 285 Vollbeschäftigungäquivalente. Für das Jahr 2026 sind einzelne Nachbesetzungen dieser Abgänge vorgesehen.

Der Rechnungshof bekennt sich zum Grundsatz der Gleichwertigkeit und Gleichstellung der Geschlechter sowie zu den Anliegen der Frauenförderung. Er strebt die Ausgewogenheit der Geschlechterverteilung, auch in den Leitungsfunktionen, an. Am Stichtag 31. Dezember 2025 lag der Frauenanteil mit 52,1 Prozent weiterhin deutlich über dem Durchschnitt von 44,6 Prozent im gesamten Bundesdienst im Jahr 2024 (Quelle: Das Personal des Bundes 2025, S. 88 f.), ebenso wie der Frauenanteil in den höchsten Leitungsfunkti-

onen mit 60 Prozent (gegenüber jenem im gesamten Bundesdienst mit 38,3 Prozent im Jahr 2024; Quelle: Das Personal des Bundes 2025, S. 92).

8.3 AUSBILDUNG UND WISSENSMANAGEMENT

Die Prüfthemen verlangen ein breites, interdisziplinäres Wissen. Dies erfordert eine ständige Bereitschaft, sich in neue Fachbereiche und Themenfelder einzuarbeiten, das Wissen aktuell zu halten und mit Kolleginnen und Kollegen zu teilen. Der Rechnungshof legt daher großen Wert auf eine laufende Fortbildung und ein modernes Wissensmanagement, damit Qualifikationen und Kompetenzen erhalten und ausgebaut werden.

Im Jahr 2025 nahmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungshofes an rund 160 Bildungsmaßnahmen teil. Inhalte waren Methoden- und Fachseminare zu prüfungsrelevanten Themen, IT-Schulungen sowie Führungskräfteseminare. Im Rahmen des „Data Camp“ spezialisieren sich 16 Prüferinnen und Prüfer in „R“, einer Software für statistische Berechnungen und Grafiken, die bei Gebrauchsüberprüfungen angewendet wird.

Der Universitätslehrgang Public Auditing ist die gemeinsame Grundausbildung für die externe öffentliche Finanzkontrolle. Er wird vom Rechnungshof seit 2017 in Kooperation mit der WU Executive Academy sowie den Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien angeboten. Mit dem Start des 9. Universitätslehrgangs Public Auditing im Oktober 2025 trat ein neuer Studienplan in Kraft, um einen verstärkten Fokus auf Datenanalyse und

Künstliche Intelligenz zu legen. Insgesamt 13 Prüferinnen und Prüfer des Rechnungshofes nehmen an diesem Durchgang teil.



Graduierungsfeier des 7. Universitätslehrgangs Public Auditing am 20. März 2025 an der WU

Den Leiterinnen und Leitern von Gebarungsüberprüfungen kommt eine bedeutende Rolle bei der Prüftätigkeit des Rechnungshofes zu. Zur Erlangung der erforderlichen Kompetenz und des notwendigen Wissens absolvierten sieben Personen im Jahr 2025 den **Lehrgang Prüfmanagement** im Rahmen eines Pilotprojekts. Die Inhalte dieser modularen Ausbildung umfassen Fach- und Methodenkompetenzen, soziale Kompetenzen sowie die praktische Leitung einer Gebarungsüberprüfung. Auch der Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Feedback-Runden bilden einen wichtigen Bestandteil der Ausbildung.

Der Verstärkung des Zusammenwirkens von Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle dient auch der **Wissensgipfel**. Diese etablierte Veranstaltung, die der Rechnungshof und das Institut für Interne Revision Österreich organisieren, befasst sich mit aktuellen Problemstellungen für Prüferinnen und Prüfer und bietet dazu Fachbeiträge und Raum für Diskussion. Thema des Wissensgipfels 2025 waren interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme. Für die öffentliche Verwaltung und Unternehmen sind effektive interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme unverzichtbar. Damit staatliche Institutionen die ihnen anvertrauten und übertragenen Aufgaben gut und ordnungsgemäß erfüllen können, müssen interne Kontrollsysteme auf veränderte und neue Risiken reagieren und daran angepasst werden. Bei der Veranstaltung wurde auch darauf eingegangen, wie wirkungsvoll diese Systeme in der

Realität sind und welche Prüfungsmethoden und -ansätze sich in der Praxis bewährt haben. Insgesamt nahmen rund 400 Personen am Wissensgipfel teil.



Präsidentin Margit Kraker beim Wissensgipfel im Mai 2025

Die Fachtagung der Bauprüferinnen und Bauprüfer österreichischer Kontrolleinrichtungen fand 2025 bereits zum 19. Mal im Rechnungshof statt. Die rund 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 22 unterschiedlichen Institutionen der staatlichen Kontrolle widmeten sich an zwei Tagen Themen wie Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, Stadtentwicklung sowie Großvorhabensprüfungen.

8.4 INFORMATIONSFREIHEIT

Am 1. September 2025 traten die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Informationsfreiheit (Art. 22a und 121 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz) sowie das Informationsfreiheitsgesetz in Kraft. Damit wurden unter anderem die Regelungen über die Amtsverschwiegenheit aufgehoben, eine proaktive Informationspflicht geschaffen und ein verfassungsmäßiges Recht auf Information verankert.

Demnach hat der Rechnungshof Informationen von „allgemeinem Interesse“ in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise im Internet zu veröffentlichen (proaktive Informationspflicht), soweit und solange sie nicht der Geheimhaltung unterliegen. Der „individuelle“ Zugang zu Informationen (Informationsbegehren einzelner Personen) ist auf den Verwaltungsbereich des Rechnungshofes beschränkt, umfasst jedoch nicht seine Tätigkeit als Organ der Gesetzgebung.

Ebenfalls am 1. September 2025 trat § 23a Rechnungshofgesetz (in der Fassung des Art. 5 Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz, BGBl. I 50/2025) mit begleitenden Regelungen zur Informationsfreiheit für den Rechnungshof in Kraft. Das Gesetz sieht nunmehr die Anwendung einiger Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes hinsichtlich Informationen von allgemeinem Interesse (wie etwa Begriffsbestimmungen, Zuständigkeit zur Veröffentlichung, Veröffentlichung und Bereithaltung im Internet) vor. Der Rechnungshof kann nach diesen Regelungen weiterhin Informationen von allgemeinem Interesse auf seiner eigenen Website veröffentlichen.

Er hat daher auf seiner Website die Rubrik „IFG Transparenz“ eingerichtet. Darin werden zusätzlich zu den Berichten sowie weiteren Dokumenten (z.B. Pressemitteilungen, Veröffentlichungen nach dem Parteiengesetz, Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen) auch darüber hinausgehende Unterlagen, wie die Arbeitsplatzbewertung im Rechnungshof, der Frauenförderungsplan des Rechnungshofes 2024/2025, die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung des Rechnungshofes, die Liste der Rechtsträger,

die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, die Strategie Künstliche Intelligenz, der Studienplan für den Universitätslehrgang Public Auditing, der Verhaltenskodex des Rechnungshofes sowie Informationen zu Budget 2025 und 2026 des Rechnungshofes, veröffentlicht.



8.5 COMPLIANCE-STRATEGIE UND VERHALTENSKODEX

Der Rechnungshof bekennt sich zu einem umfassenden Risikomanagement, weil es die Transparenz und die Übersicht über mögliche Risikosituationen erhöht und die Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Risikoeintritts minimiert.

Der Rechnungshof hat daher auch 2025 umfassende Schritte unternommen, um die Objektivität, Sachlichkeit und Unparteilichkeit seiner Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen. Die Weiterentwicklung seiner Compliance-Strategie und seines Verhaltenskodex tragen zur Sicherung einer transparenten und verantwortungsbewussten Organisationskultur bei, die ethisches Handeln fördert und so Compliance-Risiken minimiert.

COMPLIANCE-STRATEGIE

Die Compliance-Strategie schafft einen verbindlichen Rahmen für integres und rechtlich einwandfreies Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungshofes. Sie legt einerseits die grundlegenden Werte des Rechnungshofes fest: Objektivität und Sachlichkeit der Ergebnisse sowie Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit des Handelns. Andererseits definiert sie die zentralen Elemente des Integritätsmanagements im Rechnungshof: klare Regelungen, Kommunikation und Ausbildung, Beratung und Information sowie Betrieb eines elektronischen Meldesystems. Eine zentrale Rolle innerhalb des Rechnungshofes übernimmt dabei das Ethikboard, das aktuelle Entwicklungen zu diesem Thema beobachten und die notwendigen systematischen Weiterentwicklungen vorantreiben soll.

VERHALTENSKODEX

Der Rechnungshof unterzog den Verhaltenskodex einer Evaluierung und aktualisierte ihn im Hinblick auf gesetzliche Vorgaben und neue Entwicklungen:

- Ausrichtung des Verhaltenskodex an den in der Compliance-Strategie genannten grundlegenden Werten und Ansprüchen wie Objektivität, Sachlichkeit, Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit.
- Strukturelle Neuausrichtung der einzelnen Kapitel: Auf eine (kurze) Erklärung der relevanten Rechtslage folgen konkrete Handlungsanleitungen. Dies soll die Nutzbarkeit des Verhaltenskodex für den beruflichen Alltag erhöhen.

- Berücksichtigung neuer rechtlicher Bestimmungen zu Interessenkonflikten, Geheimhaltung und Informationsfreiheit sowie Aufnahme konkreter Verhaltensanleitungen vor allem im Hinblick auf Datenschutz und Informationssicherheit (insbesondere Datenminimierung, Need-to-know-Prinzip).
- Erweiterung der Kapitel zum Verbot der Geschenkannahme und Aufnahme eines neuen Kapitels zu Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigung.

Besonderes Augenmerk wurde auf die Praxistauglichkeit des Kodex gelegt, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungshofes im beruflichen Alltag bestmöglich zu unterstützen.

Diese Maßnahmen zeigen die kontinuierlichen Anstrengungen des Rechnungshofes, eine Kultur der Integrität und Transparenz zu fördern. Damit stellt der Rechnungshof sicher, dass sowohl die Organisation als auch das Verhalten seiner Bediensteten höchsten Standards entsprechen und die Werte Transparenz, Sachlichkeit und Professionalität stets gewahrt werden.

8.6 DATENANALYSE, DIGITALISIERUNG UND KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

DATENANALYSE

Das Datenanalyse-Team des Rechnungshofes arbeitete im Jahr 2025 bei 27 Gebarungsüberprüfungen mit. Das Datenanalyse-Team kam im gesamten Prüfprozess zum Einsatz: Prüfungsplanung und Prüfungsvorbereitung, Anforderung von Daten bei den überprüften Rechtsträgern, Bereinigung der Daten, Erstellung der Datenanalysen und des Prüfungsergebnisses, Qualitätssicherung, Visualisierung der Datenanalyse und Erstellung von interaktiven Webgrafiken und Modellen.

Für die Sonderaufgaben (z.B. Aufgaben nach dem Parteiengesetz) und internen Aufgaben des Rechnungshofes entwickelte das Datenanalyse-Team umfangreiche Dashboards, um die effiziente, transparente und zuverlässige Erledigung dieser Aufgaben zu unterstützen.

Erstmals veröffentlichte der Rechnungshof den Textteil Band 2: Untergliederungen – Segmentberichterstattung des Bundesrechnungsabschlusses 2024 elektronisch und mit interaktiven Darstellungen auf seiner Website und löste damit die bisherige Printversion ab: <https://www.rechnungshof.gv.at/bra2024band2>

Alle interaktiven Grafiken des Rechnungshofes sind hier abrufbar:
<https://rechnungshof.gv.at/interaktiv>

INFORMATIONSSICHERHEIT

Für den Rechnungshof hat die Sicherheit von Informationen höchste Priorität. In diesem Sinne sind die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität von Informationen sicherzustellen. Informationssicherheit hat das Ziel, Daten während der Verarbeitung und Speicherung vor Gefahren und Bedrohungen zu schützen, Schäden zu vermeiden und Risiken zu minimieren.

Informationssicherheitsvorfälle in der öffentlichen Verwaltung in den letzten Jahren führten zu sicherheitsrelevanten Schäden mit hohen Kosten. Das Ziel der NIS-2-Richtlinie der EU ist der Aufbau von Cybersicherheitskapazitäten zur Erhöhung des Schutzes von Netz- und Informationssystemen und der Cyber-Resilienz der kritischen Infrastrukturen, z.B. der öffentlichen Verwaltung und von Netzbetreibern.

Die grundlegenden Schutzziele der Informationssicherheit sind Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität, zu den erweiterten Schutzziehen zählen Authentizität, Zurechenbarkeit und Verbindlichkeit. Mithilfe technischer und organisatorischer Maßnahmen auf dem jeweiligen Stand der Technik (unter anderem Aufbau eines Informationssicherheits-Managementsystems, Schulungs- und Awareness-Maßnahmen) können diese Schutzziele für den Rechnungshof erreicht werden. Aufgrund der kurzen Innovationszyklen ist eine laufende Optimierung und Verbesserung der technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rechnungshof erforderlich. Im Sinne einer sparsamen öffentlichen Verwaltung erarbeiteten die Präsidentenkanzlei, der Verfassungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof, die Volksanwaltshaft und der Rechnungshof ein gemeinsames E-Learning für Informationssicherheit.

NEUE TECHNOLOGIEN

Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz kann die Effizienz und Effektivität des Prüfprozesses und interner Geschäftsprozesse steigern. Der Rechnungshof muss im Zuge von Gebarungsüberprüfungen Systeme mit Künstlicher Intelligenz prüfen, die kontrollunterworfene Rechtsträger in ihren Geschäftsprozessen integriert haben. Vor diesem Hintergrund entwickelte der Rechnungshof eine Strategie für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz, die sich sowohl mit ihren Einsatzmöglichkeiten im Rechnungshof als auch mit den nötigen Schulungsmaßnahmen befasst.

Die Strategie ist hier abrufbar:

https://rechnungshof.gv.at/rh/home/home_1/home_6/Strategie_Kuenstliche_Intelligenz.pdf

Da dem Rechnungshof eine transparente öffentliche Verwaltung ein großes Anliegen ist, evaluierete er seine Prozesse bezüglich Open Data und stellte sie gemäß den aktuellen Anforderungen neu auf; dies mit dem Ziel, geeignete Daten zeitnah auf data.gv.at veröffentlichen zu können.

Der Rechnungshof arbeitete – auch unter Verwendung von Maschinellem Lernen bzw. Künstlicher Intelligenz – weiter an der Digitalisierung und Automatisierung seiner Geschäftsprozesse im Rahmen mehrerer interner Projekte. Besonders in den Bereichen Qualitätssicherung und Prüfungsplanung setzte er Schwerpunkte zur Digitalisierung und Automatisierung. Darüber hinaus testete das Datenanalyse-Team im Rahmen eines Pilotprojekts die Optimierung der Suche in Dokumenten mit Hilfe von Künstlicher Intelligenz.

ZUSAMMENARBEIT

Zu Datenanalyse, Künstlicher Intelligenz, Informationssicherheit und neuen Technologien befindet sich der Rechnungshof laufend im Wissensaustausch mit anderen europäischen Rechnungshöfen und öffentlichen Einrichtungen in Österreich, insbesondere den obersten Organen.

Eine der zentralen Themen von ORKB im Jahr 2025 war die Möglichkeit, vertrauliche Daten mittels Künstlicher Intelligenz zu verarbeiten. Die Verarbeitung muss technisch sicher sein und gleichzeitig alle rechtlichen Anforderungen erfüllen. Auch der XXV. INCOSAI befasste sich schwerpunktmäßig mit dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Prüfwesen.



Wien, im Jänner 2026
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

FOTOS

Umschlag:	Rechnungshof@Achim Bieniek	S. 55:	iStock@aleksi/@Retrovizor/@filmfoto/@simarik
S. 2:	Rechnungshof@Achim Bieniek	S. 57:	Grafik@Rechnungshof
S. 4:	Rechnungshof@Achim Bieniek/ iStock@Zerbor@TeamDAF/ Rechnungshof@Achim Bieniek	S. 58:	Mockup@PIXEDEN/iStock@berkah jaya
S. 5:	iStock@Spitzt-Foto@Ulf Wittrock@_marqs	S. 59:	Parlamentsdirektion@Thomas Topf
S. 6 & 7:	Grafik@Rechnungshof	S. 61:	Rechnungshof@Manuel Brenner
S. 8 & 9:	Grafik@Rechnungshof@Achim Bieniek	S. 62:	ORF
S. 10 & 11:	Rechnungshof@Achim Bieniek	S. 63:	iStock@theowl84/ elements.envato@wirestock@den-belitsky
S. 12:	Rechnungshof@Manuel Brenner	S. 64:	@shotprime@Icons8@YuriArcursPeopleImages
S. 13:	Mockup@Farah Zainab Naqvi	S. 65:	@Aquavita@mstandret@Igor_Tichonow
S. 14 & 15:	iStock@Zerbor	S. 66:	@MisterFlashStore@SweetsBox/
S. 16:	iStock@jacoblund	S. 67 & 68:	@parlament.gv.at/
S. 18:	iStock@Oleh_Slobodeniu@Aron M	S. 69:	Rechnungshof@Achim Bieniek
S. 19:	iStock@AndreyPopov	S. 70:	Grafik@Rechnungshof
S. 20:	iStock@Guven Ozdemir@Pict Rider	S. 71:	iStock@baona
S. 24:	iStock@JK1991	S. 72:	iStock@Rawpixel
S. 25:	iStock@njmucc	S. 73:	iStock@Nikada
S. 26:	iStock@guenterguni	S. 74:	iStock@JimmyLung
S. 27:	iStock@Elmar Gubisch	S. 75:	iStock@baona
S. 28:	iStock@SzymonBartosz	S. 76:	iStock@NicoElNino
S. 30:	iStock@simoncarter@foto-ruhrgebiet @Karl-Hendrik Tittel/@Spitzt-Foto	S. 77:	iStock@marketlan
S. 31:	Bundespressedienst@Wenzel	S. 78:	Grafik@Rechnungshof
S. 32:	iStock@P. Kjisanayothin	S. 79:	iStock@BalkansCat
S. 33:	Rechnungshof@Achim Bieniek	S. 80:	iStock@BalanceFormcreative/
S. 34 & 35:	iStock@TeamDAF	S. 81:	Rechnungshof@Achim Bieniek
S. 36:	Rechnungshof@Helga Herzfeld	S. 82 & 83:	iStock@Spitzt-Foto
S. 36 – 40:	@UNITED NATIONS DEPARTMENT OF PUBLIC INFORMATION	S. 87:	iStock@Pheelings Media/
S. 41:	iStock@@Alexey_Arz	S. 88 & 89:	Rechnungshof@Achim Bieniek
S. 42:	iStock@Pakin Jarerndee	S. 90:	iStock@alfexe
S. 43:	iStock@Sergii Zysko	S. 93:	iStock@rawpixel/
S. 44:	iStock@Teka77	S. 94:	Mockup@Farah Zainab Naqvi
S. 45:	envato.elements@GreensandBlues@vesvocrea	S. 95:	iStock@Denis Stankovic@CarmenMurillo
S. 46:	iStock@tommyandone	S. 96:	@skyneshier@simarik
S. 47:	iStock@utah778/Mockup@PIXEDEN	S. 97:	Rechnungshof@Achim Bieniek
S. 49:	iStock@Arams Photography	S. 98:	iStock@jansucko
S. 50:	Mockup@PIXEDEN	S. 99:	iStock@pcess609
S. 52:	iStock@Aron M	S. 100 & 101:	iStock@_marqs
S. 53:	iStock@Spitzt-Foto	S. 102:	Rechnungshof@Manuel Brenner
S. 54:	Rechnungshof@Achim Bieniek	S. 103:	Rechnungshof@Achim Bieniek

S. 104: @www.incosai2025.eg/@ORKB Ägypten (ASA Egypt)

S. 105: @Frank Düsekow
v.l.n.r.:
Kirsten Butzke (Präsidentin des Thüringer Rechnungshofes),
Martina Johannsen (Präsidentin des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern),
Jens Michel (Präsident des Sächsischen Rechnungshofes),
Kay Barthel (Präsident des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt),
Harald Kümmel (Präsident des Landesrechnungshofes Brandenburg),
Walter Wallmann (Präsident des Hessischen Rechnungshofes),
Präsidentin Margit Kraker,
Cornelia Ruppert (Präsidentin des Rechnungshofes Baden-Württemberg),
Imke Sommer (Präsidentin des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen),
Brigitte Mandt (Präsidentin des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen),
Klaus-Heiner Lehne (Mitglied des Europäischen Rechnungshofes),
Manfred Jäger (Präsident des Rechnungshofes der Freien und Hansestadt Hamburg),
Gaby Schäfer (Präsidentin des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein),
Marcel Hürter (Präsident des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz),
Sandra von Klaeden (Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofes),
Karin Klingen (Präsidentin des Rechnungshofes von Berlin),
Pascal Stirnimann (Direktor der Eidgenössischen Finanzkontrolle)

S. 106: Rechnungshof@Robert Sattler

S. 107: iStock@A stockphoto; Quelle: AMS; Darstellung: RH/
iStock@CGinspiration@Leontura;
Quelle: BMI und AMS Darstellung: RH

S. 108: Rechnungshof@Gundula Haim

S. 109: @Ghada Hazim/Rechnungshof@Achim Bieniek

S. 110: iStock@diegograndi

S. 111: iStock@marketlan@PytyCzech

S. 112 & 113: Grafik@Rechnungshof

S. 115: @Aleksandra Kawka

S. 116: Rechnungshof@Manuel Brenner

S. 117: Rechnungshof@Achim Bieniek

S. 118: iStock@XtockImages



R
H

